



Brüssel, den 6. Februar 2023
(OR. en)

5991/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0407(COD)**

**CODEC 114
ECOFIN 104
STATIS 12
PE 4**

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 und zur Aufhebung von elf Rechtsakten im Bereich Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Brüssel, 1./2. Februar 2023)

I. EINLEITUNG

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen.

In diesem Zusammenhang hat die Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (ECON), Irene TINAGLI (S&D, IT), im Namen des Ausschusses einen Kompromissänderungsantrag (Änderungsantrag 2) zu dem oben genannten Verordnungsvorschlag vorgelegt. Über diesen Änderungsantrag war bei den genannten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden. Weitere Änderungsanträge wurden nicht eingereicht.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 2. Februar 2023 den Kompromissänderungsantrag (Änderungsantrag 2) zu dem oben genannten Verordnungsvorschlag angenommen. Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten².

Der Standpunkt des Parlaments entspricht der zuvor zwischen den Organen getroffenen Vereinbarung. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu billigen.

Der Gesetzgebungsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments erlassen.

² Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck und Kursivschrift** kenntlich gemacht. Das Symbol „■“ weist auf Textstreichungen hin.

P9_TA(2023)0025

Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ESVG 2010)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. Februar 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 und zur Aufhebung von 11 Rechtsakten im Bereich Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (COM(2021)0776 – C9-0461/2021 – 2021/0407(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0776),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 338 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0461/2021),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 25. März 2022¹,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 30. November 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0202/2022),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 218 vom 2.6.2022, S. 2.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 2. Februar 2023 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union und zur Aufhebung von elf Rechtsakten im Bereich Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 338 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ ABl. C 218 vom 2.6.2022, S. 2.

² Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 2. Februar 2023.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ hat ein überarbeitetes Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) eingerichtet und enthält den Bezugsrahmen der gemeinsamen Normen, Definitionen, Klassifikationen und Buchungsregeln für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten für die statistischen Erfordernisse der Union und ermöglicht es dadurch, zu Ergebnissen zu gelangen, die zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbar sind.
- (2) Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 enthält die Methodik für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten.
- (3) Bei der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 wurden in deren Anhang A kleinere Unstimmigkeiten im Text festgestellt, und diese Unstimmigkeiten müssen beseitigt werden.
- (4) Anhang B der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 (im Folgenden „Lieferprogramm“) enthält bestimmte Tabellen mit Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, ***einschließlich damit zusammenhängender Metadaten***, welche die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) innerhalb bestimmter Fristen für die Zwecke der Union zu übermitteln haben.
- (5) Das Lieferprogramm sollte aktualisiert werden, um dem sich ändernden Nutzerbedarf, den neuen politischen Prioritäten und der Entwicklung neuer Wirtschaftszweige in der Union Rechnung zu tragen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1).

- (6) ***Bei den übermittelten Metadaten über strukturelle Informationen sollte den in der Empfehlung der Kommission zu Referenz-Metadaten und Qualitätsberichten für das Europäische Statistische System und zur Ersetzung der Empfehlung vom 23. Juni 2009 an das Europäische Statistische System zu Referenz-Metadaten¹, beschriebenen Grundsätzen Rechnung getragen werden. Neue Anforderungen zur Übermittlung von Metadaten sollten den Mitgliedstaaten keine übermäßigen Zusatzkosten und keinen übermäßigen Verwaltungsaufwand verursachen.***
- (7) Auf der 49. Tagung der Statistikkommission der Vereinten Nationen wurde die überarbeitete Version der Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualverbrauchs (COICOP 2018) als die international anerkannte Norm geprüft und gebilligt. In der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 wird in ihren Anhängen A und B auf die frühere Version (COICOP 1999) Bezug genommen, weshalb diese Bezugnahmen aktualisiert werden sollten.

¹ ABl. L ... vom ..., S. ...

- (8) Die Verordnung (EU) Nr. 549/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) *Da zur Durchführung dieser Verordnung größere Anpassungen der nationalen statistischen Systeme erforderlich werden, sollte die Kommission den Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen gewähren. Diese Ausnahmeregelungen sollten befristet sein und für eine Höchstdauer von drei Jahren gewährt werden. Die Kommission sollte die betreffenden Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen, die erforderlichen Anpassungen ihrer statistischen Systeme vorzunehmen, unterstützen, sodass die Ausnahmeregelungen so rasch wie möglich aufgehoben werden können.*

- (10) Aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 und der Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ sind 11 Rechtsakte, die sich auf das mit der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates² (ESA 95) eingeführte vorherige Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene beziehen, nicht mehr relevant. Die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Maßnahmen werden die Maßnahmen der Verordnungen (EG) Nr. 359/2002³, (EG) Nr. 1221/2002⁴, (EG) Nr. 1267/2003⁵, (EG) Nr. 501/2004⁶, (EG) Nr. 1161/2005⁷, (EG) Nr. 1392/2007⁸ und (EG) Nr. 400/2009⁹ des Europäischen Parlaments und des Rates,

-
- ¹ Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 des Rates (BNE-Verordnung) (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 19).
- ² Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1).
- ³ Verordnung (EG) Nr. 359/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates hinsichtlich der Verwendung des ESVG 1995 zur Festlegung der Beitragszahlungen der Mitgliedstaaten zu den auf der MwSt. basierenden Eigenmitteln (ABl. L 58 vom 28.2.2002, S. 1).
- ⁴ Verordnung (EG) Nr. 1221/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 über die vierteljährlichen Konten des Staates für nichtfinanzielle Transaktionen (ABl. L 179 vom 9.7.2002, S. 1).
- ⁵ Verordnung (EG) Nr. 1267/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates im Hinblick auf die Fristen für die Übermittlung der Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, die Ausnahmeregelungen betreffend die Übermittlung der Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und die Übermittlung von in geleisteten Arbeitsstunden ausgedrückten Beschäftigungsdaten (ABl. L 180 vom 18.7.2003, S. 1).
- ⁶ Verordnung (EG) Nr. 501/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die vierteljährlichen Finanzkonten des Staates (ABl. L 81 vom 19.3.2004, S. 1).
- ⁷ Verordnung (EG) Nr. 1161/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 über die Erstellung von vierteljährlichen nichtfinanziellen Sektorkonten (ABl. L 191 vom 22.7.2005, S. 22).
- ⁸ Verordnung (EG) Nr. 1392/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates in Bezug auf die Übermittlung der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 1).
- ⁹ Verordnung (EG) Nr. 400/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 11).

der Verordnung (EG) Nr. 1222/2004 des Rates¹ und der Verordnung (EG) Nr. 264/2000 der Kommission² sowie der Entscheidungen 98/715/EG³ und 2002/990/EG⁴ der Kommission ersetzen. Die genannten Rechtsakte sollten daher aufgehoben werden.

- (11) Diese Verordnung ***sollte ab dem 1. September 2024 gelten***, sodass ihr Geltungsbeginn mit dem vereinbarten Zeitplan für die Benchmark-Revisionen der harmonisierten Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in den Mitgliedstaaten zusammenfällt. Es steht den Mitgliedstaaten jedoch frei, ihre Statistiken bereits vor diesem allgemeinen Geltungsbeginn gemäß den geänderten Anhängen zu erstellen. ***Um ausreichend Zeit für die Anpassung an neue Übermittlungsanforderungen zu gewährleisten, sollte jede neue Verpflichtung zur Übermittlung von Metadaten über strukturelle Informationen ab dem 1. September 2025 gelten, wenngleich diese Metadaten bereits vor diesem Datum freiwillig übermittelt werden können.***

¹ Verordnung (EG) Nr. 1222/2004 des Rates vom 28. Juni 2004 über die Erhebung und Übermittlung von Daten zum vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand (ABl. L 233 vom 2.7.2004, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 264/2000 der Kommission vom 3. Februar 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates hinsichtlich der Übermittlung kurzfristiger öffentlicher Finanzstatistiken (ABl. L 29 vom 4.2.2000, S. 4).

³ Entscheidung 98/715/EG der Kommission vom 30. November 1998 zur Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und Volumenmessung (ABl. L 340 vom 16.12.1998, S. 33).

⁴ Entscheidung 2002/990/EG der Kommission vom 17. Dezember 2002 zur weiteren Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und Volumenmessung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ABl. L 347 vom 20.12.2002, S. 42).

- (12) *Die Union hat wichtige Initiativen auf den Weg gebracht, insbesondere das Aufbauinstrument NextGenerationEU und die mit der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ eingerichtete Aufbau- und Resilienzfazilität, um die Auswirkungen der COVID-19-Krise auf Gesellschaft und Wirtschaft abzumildern und um die Resilienz der Volkswirtschaften und sozialen Strukturen der Mitgliedstaaten zu stärken. Vor diesem Hintergrund sollten in den Statistiken der Union die statistischen Gesamtrechnungen der Organe und Einrichtungen der Union ordnungsgemäß wiedergegeben werden. Daher sollten die technischen Arbeiten zu diesem Zweck fortgesetzt werden, damit eine robuste Methode entwickelt wird, auf deren Grundlage die Kommission (Eurostat) statistische Gesamtrechnungen, einschließlich des Finanzierungssaldos im ESVG 2010 und der ausstehenden Maastricht-Verbindlichkeiten erstellen und verbreiten kann. Bis zum 31. März 2024 sollte die Kommission (Eurostat) dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die in diesem Zusammenhang erzielten Fortschritte übermitteln.*
- (13) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Schaffung gemeinsamer statistischer Normen, die die Erstellung harmonisierter Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen **zum Zweck der Gesamtvergleichbarkeit auf Unionsebene** ermöglichen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Auswirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

¹ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

- (14) *Daten über Ausrüstungen der Informations- und Kommunikationstechnik sind von wesentlicher Bedeutung, um die Analyse und Politikgestaltung im Zusammenhang mit vorrangigen politischen Maßnahmen in Bezug auf die Digitalisierung und den europäischen Grünen Deal, mit denen die Wettbewerbsfähigkeit und die Weiterentwicklung neuer Technologien gestärkt werden sollen, zu unterstützen. Ebenso sind Daten über bebautes Land für die Analyse von Investitionen und Vermögen auf Unionsebene von Bedeutung. Die Kommission (Eurostat) und die nationalen statistischen Stellen sollten die in den vergangenen Jahren in diesem Bereich geleistete methodische Arbeit fortsetzen, um die Verfügbarkeit detaillierterer Daten im Zusammenhang mit der künftigen Überarbeitung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene zu erhöhen.*
- (15) *Es sind regelmäßige Aktualisierungen erforderlich, mit denen der Interaktion zwischen der Globalisierung, dem grünen und dem digitalen Wandel und den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen Rechnung getragen wird, damit die Entscheidungsträger die Daten und die Kenntnisse erhalten, die sie benötigen, um für Wettbewerbsfähigkeit, Finanzstabilität, haushaltspolitische Widerstandsfähigkeit, solide öffentliche Finanzen und eine gerechte Steuerpolitik zu sorgen. Zudem wurde auf der 51. Tagung der Statistikkommission der Vereinten Nationen die Gemeinsame Arbeitsgruppe der Sekretariate für Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (Intersecretariat Working Group on National Accounts) bereits aufgefordert, einen Fahrplan für die Überarbeitung des Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen aus dem Jahr 2008 auszuarbeiten. Die Annahme des überarbeiteten des Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen durch die Statistikabteilung der Vereinten Nationen ist für das Jahr 2025 geplant.*
- (16) *Die Aktualisierung der internationalen Handbücher über die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, insbesondere im Hinblick auf Wohlergehen und Nachhaltigkeit, ist notwendig, da sehr viele Tätigkeiten, die sich auf das wirtschaftliche Wohlergehen der Bevölkerung auswirken, jenseits der eigentlichen Produktion erfolgen.*
- (17) *Die Überarbeitung des Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen aus dem Jahr 2008 im Jahr 2025 bietet die Gelegenheit, die international vereinbarten Konzepte,*

Definitionen, Klassifikationen und Buchungsregeln zu aktualisieren, um die globalen Herausforderungen in Bezug auf Klimawandel, Sicherheit, Ungleichheit, Nachhaltigkeit und Wohlergehen zu bewältigen, und wird maßgeblich dazu beitragen, die politischen Entscheidungsträger dabei zu unterstützen, fundierte Entscheidungen zu treffen, um den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu fördern, die soziale und geschlechtsspezifische Ungleichheit zu verringern sowie den grünen und den digitalen Wandel zu beschleunigen. Die Kommission sollte daher regelmäßig die erforderlichen Informationen bereitstellen und mit dem Europäischen Parlament und dem Rat die Überarbeitung des Internationalen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen aus dem Jahr 2008 vor deren für 2025 geplanten Abschluss erörtern.

(18) Der Ausschuss für das Europäische Statistische System ist angehört worden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 549/2013

Die Verordnung (EU) Nr. 549/2013 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit die Anwendung der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁺ größere Anpassungen in einem nationalen statistischen System erforderlich macht, gewährt die Kommission den Mitgliedstaaten mittels Durchführungsrechtsakten für eine Höchstdauer von drei Jahren befristete Ausnahmeregelungen. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem in Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren beschlossen.“*

** Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union und zur Aufhebung von elf Rechtsakten im Bereich Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (ABl. L... vom ..., S. ...).“*

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecken stellen die betreffenden Mitgliedstaaten bei der Kommission spätestens [drei Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderungsverordnung] einen `ordnungsgemäß mit Gründen versehenen Antrag.“;

⁺ ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS 64/22 (2021/0407(COD)) einfügen und die zugehörige Fußnote vervollständigen.

2. *Anhang A wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.*
3. *Anhang B erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.*

Artikel 2

Aufhebung

Die in Anhang ***III*** aufgeführten Rechtsakte werden aufgehoben.

Artikel 3

Überprüfung

Bis zum 31. März 2024 legt die Kommission (Eurostat) dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem evaluiert wird, welche Fortschritte bei den statistischen Gesamtrechnungen der Organe und Einrichtungen der Union, einschließlich des Finanzierungssaldos im ESVG 2010 und der ausstehenden Maastricht-Verbindlichkeiten, erzielt wurden. Auf der Grundlage dieses Berichts kann die Kommission gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vorlegen.

Artikel 4

Inkrafttreten und Anwendung

- (1)*** Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2)*** ***Diese Verordnung*** gilt ab dem 1. September 2024.
- (3)*** ***Abweichend von Absatz 2 gilt Artikel 1 Nummer 3 der vorliegenden Verordnung in Bezug auf die Verpflichtung zur Übermittlung von Metadaten über strukturelle Informationen gemäß Anhang B Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 ab dem 1. September 2025.***

(4) Abweichend von Absatz 3 gilt die Verpflichtung zur Übermittlung von Metadaten über strukturelle Informationen gemäß Anhang B Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 für die Tabelle 27 des genannten Anhangs ab dem 1. September 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG I

Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.51 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

(betrifft nicht die deutsche Fassung)
2. Nummer 1.51 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) Die Behandlung der von öffentlichen Kapitalgesellschaften ausgeschütteten Superdividenden wird erläutert; d. h. Superdividenden sind als außerordentliche Zahlungen zu betrachten und als Entnahmen von Eigenkapital zu behandeln.“
3. In Nummer 1.118 erhält die Bezeichnung der Abbildung folgende Fassung:

„Abbildung 1.1 – Eine Abbildung der Kontenabfolge“
4. In Nummer 3.98 erhält der einführende Wortlaut folgende Fassung:

„Die Konsumausgaben (P.3) des Staates enthalten sinngemäß die gleichen **Kategorien** wie die **für private** Organisationen ohne Erwerbszweck **gebuchten**.“

5. Nummer 3.105 erhält folgende Fassung:

„3.105 Legt man die Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP) zugrunde, so entsprechen die Ausgaben des Staates für den Individualkonsum Abteilung 15, die folgende Gruppen umfasst:

15.1 Wohnungswesen (entspricht COFOG-Gruppe 10.6),

15.2 Gesundheitspflege (entspricht COFOG-Gruppen 7.1 bis 7.4),

15.3 Freizeit- und Kulturdienstleistungen (entspricht COFOG-Gruppen 8.1 und 8.2),

15.4 Bildungswesen (entspricht COFOG-Gruppen 9.1 bis 9.6),

15.5 Dienstleistungen sozialer Einrichtungen (entspricht COFOG-Gruppen 10.1 bis 10.5 und 10.7).“

6. Nummer 3.124 erhält folgende Fassung:

„3.124 *Definition*: Die Bruttoanlageinvestitionen (P.51g) umfassen den Erwerb abzüglich der Veräußerungen von Anlagegütern durch gebietsansässige Produzenten in einem Zeitraum zuzüglich gewisser Werterhöhungen an nichtproduzierten Vermögensgütern durch produktive Tätigkeiten von Produzenten oder institutionellen Einheiten. Zu den Anlagegütern zählen produzierte Güter, die länger als ein Jahr in der Produktion eingesetzt werden.“

7. Nummer 3.132 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Computersoftware und Datenbanken, die länger als ein Jahr in der Produktion eingesetzt werden;“

8. Nummer 3.138 erhält folgende Fassung:

„3.138 Die Kosten des Eigentumsübergangs gelten sowohl für produzierte Vermögensgüter, wozu auch die Anlagegüter zählen, als auch für nichtproduzierte Vermögensgüter, wie Grund und Boden.

Bei produzierten Vermögensgütern werden diese Kosten in den Anschaffungswert einbezogen. Im Fall von Grund und Boden sowie sonstigen nichtproduzierten Vermögensgütern werden sie von den Käufen und Verkäufen getrennt und als gesonderte Position (P.512) bei den Bruttoanlageinvestitionen gebucht.“

9. In Nummer 3.181 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Die Transaktionen mit vorhandenen Gütern werden als negative Ausgabe (Veräußerung) beim Verkäufer und als positive Ausgabe (Erwerb) beim Käufer gebucht.“

10. In Nummer 4.40 wird der dritte Satz gestrichen.

11. Nummer 4.50 erhält folgende Fassung:

(betrifft nicht die deutsche Fassung)

12. In Nummer 4.82 erhält der Wortlaut „In einigen Fällen wird die Einkommensteuerverbindlichkeit erst in einem späteren Rechnungszeitraum festgelegt als dem, in dem das Einkommen anfällt. Hinsichtlich des Verbuchungszeitpunkts derartiger Steuern ist daher eine gewisse Flexibilität erforderlich. An der Quelle einbehaltene Einkommensteuern, wie Lohnsteuer und regelmäßige Einkommensteuervorauszahlungen, können in den Zeiträumen gebucht werden, in denen sie gezahlt werden, und die Buchung der endgültigen Steuerverbindlichkeit kann in dem Zeitraum erfolgen, in dem diese festgelegt wird.“ folgende Fassung:

„In einigen Fällen wird die Einkommensteuerverbindlichkeit erst in einem späteren Rechnungszeitraum festgelegt als dem, in dem das Einkommen anfällt. Hinsichtlich des Verbuchungszeitpunkts derartiger Steuern ist daher eine gewisse Flexibilität erforderlich. An der Quelle einbehaltene Einkommensteuern, wie Lohnsteuer (Steuerabzüge) und regelmäßige Einkommensteuervorauszahlungen, können in den Zeiträumen gebucht werden, in denen sie gezahlt werden, und die Buchung der endgültigen Steuerverbindlichkeit kann in dem Zeitraum erfolgen, in dem diese festgelegt wird.“

13. Nummer 4.93 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Sozialbeiträge, die von Personen entrichtet werden, die nicht gesetzlich dazu verpflichtet sind, in eine Sozialversicherung einzuzahlen;“

14. Nummer 5.235 erhält folgende Fassung:

„5.235 Unterstellte Bankgebühren, die fällig, aber noch nicht entrichtet sind, fallen unter das jeweilige Finanzinstrument und Prämienüberträge fallen unter versicherungstechnische Rückstellungen (F.61). In beiden Fällen erfolgt keine Buchung unter Handelskredite und Anzahlungen.“

15. Nummer 5.236 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) aufgelaufene Mietzahlungen für Gebäude;“

16. Nummer 7.88 erhält folgende Fassung:

„7.88 Der Marktwert von Terminkontrakten kann je nach den Preisänderungen der zugrunde liegenden Titel zwischen positiven (Aktiva) und negativen (Passiva) Positionen wechseln, d. h. diese Wertpapiere können bei Verkäufern und Käufern von Forderungen zu Verbindlichkeiten werden und umgekehrt. Einige Terminkontrakte funktionieren mit Ausgleichszahlungen; hier werden Gewinne oder Verluste täglich festgestellt, und in diesen Fällen ist der Bilanzausweis gleich null.“

17. In Nummer 8.09 erhält die Tabelle 8.1 folgende Fassung:

„Tabelle 8.1 — Überblick über die Konten, Kontensalden um die Hauptaggregate

Konten									Kontensalden		Hauptaggregat e
Kontensystem nach Sektoren											
Transaktionskont en	I.	Produktionskonto	I.	Produktionskonto					B.1 g	Wertschöpfung, brutto	Bruttoinlandspr odukt (BIP)
	II .	Verteilungs- und Verwendungskon ten	II. 1	Konten der primären Einkommensvertei lung	II.1. 1	Einkommensentsteh ungskonto			B.2 g B.3 g	Betriebsüberschu ss, brutto Selbstständigenei nkommen, brutto	
					II.1. 2	Primäres Einkommensvertei lungskonto	II.1.2 .1	Unternehmensgew innkonto	B.4 g	Unternehmensge winn, brutto	
							II.1.2 .2	Konto der Verteilung sonstiger Primäreinkommen	B.5 g	Primäreinkomme n, brutto	Bruttonationalei nkommen (BNE)
			II. 2	Konto der sekundären Einkommensvertei lung (Ausgabenkonzept)					B.6 g	Verfügbares Einkommen (Ausgabenkonze pt), brutto	Verfügbares Einkommen, brutto

Konten									Kontensalden		Hauptaggregat e
			II. 3	Konto der sekundären Einkommensverteilung (Verbrauchskonzept)					B.7 g	Verfügbares Einkommen, brutto (Verbrauchskonzept)	
			II. 4	Einkommensverwendungskonto	II.4. 1	Einkommensverwendungskonto (Ausgabenkonzept)			B.8 g	Sparen, brutto	Sparen, brutto
					II.4. 2	Einkommensverwendungskonto (Verbrauchskonzept)					
Vermögensänderungskonten	II I.	Vermögensänderungskonten	III. 1	Außenkonto der Vermögensbildung	III.1 .1	Konto der Reinvermögensänderung durch Sparen und Vermögenstransfers			B.1 01	Reinvermögensänderung durch Sparen und Vermögenstransfers	

Konten									Kontensalden		Hauptaggregat e
					III.1 .2	Sachvermögensbild ungskonto			B.9	Finanzierungssal do	
			III. 2	Finanzierungskonto					B.9 F	Finanzierungssal do	
			III. 3	Konto sonstiger Vermögensänderun gen	III.3 .1	Konto sonstiger realer Vermögensänderun gen			B.1 02	Reinvermögensä nderung durch sonstige reale Vermögensänder ungen	
					III.3 .2	Umbewertungskont o			B.1 03	Reinvermögensä nderung durch Umbewertung	
							III.3. 2.1	Konto neutraler Umbewertungsge winne/-verluste	B.1 031	Reinvermögensä nderung durch neutrale Umbewertung	

Konten									Kontensalden		Hauptaggregat e
Außenkonto											
Transaktionskont en	V .	Außenkonto	V. I.	Außenkonto der Gütertransaktionen					B.1 1	Außenbeitrag	Außenbeitrag
			V. II	Außenkonto der Primäreinkommen und Transfers					B.1 2	Saldo der laufenden Außentransaktion en	Saldo der laufenden Außentransaktio nen
Vermögensänder ungskonten			V. III	Außenkonten der Vermögensänderun gen	V.II I.1	Außenkonto der Vermögensbildung	V.III .1.1	Konto der Reinvermögensän derung aufgrund des Saldos der laufenden Außentransaktione n und Vermögenstransfe rs	B.1 01	Veränderung des Reinvermögens aufgrund des Saldos der laufenden Außentransaktion en und aufgrund von Vermögenstransf ers	
							V.III .1.2	Sachvermögensbil dungskonto	B.9	Finanzierungssal do	

Konten									Kontensalden		Hauptaggregat e
					V.II I.2	Finanzierungskonto			B.9 F	Finanzierungssaldo	Finanzierungssaldo
					V.II I.3	Außenkonto sonstiger Vermögensänderungen	V.III .3.1	Konto sonstiger realer Vermögensänderungen	B.1 02	Reinvermögensänderung durch sonstige reale Vermögensänderungen	
							V.III .3.2	Umbewertungskonto	B.1 03	Reinvermögensänderung durch Umbewertung	
Vermögensbilanzen			V. IV	Außenkonto für Vermögen und Verbindlichkeiten	V.I V.1	Bilanz am Jahresanfang			B.9 0	Reinvermögen	Nettoforderung gegenüber der übrigen Welt
					V.I V.2	Änderung der Bilanz			B.1 0	Reinvermögensänderung	
					V.I V.3	Bilanz am Jahresende			B.9 0	Reinvermögen	Nettoforderung gegenüber der übrigen Welt

18. Nummer 9.61 erhält folgende Fassung:

„9.61 Die Güter/Güter-Matrix und die Wirtschaftsbereich/Wirtschaftsbereich-Matrix unterscheiden sich in ihren analytischen Eigenschaften nicht erheblich. Die Unterschiede sind in der Existenz einer im Umfang generell begrenzten Nebenproduktion begründet. In der Praxis unterstellen Input-Output-Tabellen stillschweigend stets auch eine Wirtschaftsbereichstechnologie, gleichgültig wie die Tabellen ursprünglich erstellt wurden. Außerdem ist eine Güter/Güter-Matrix in der Praxis immer auch eine überarbeitete Wirtschaftsbereich/Wirtschaftsbereich-Matrix, da alle Merkmale der Aufkommens- und Verwendungstabellen in Bezug auf fachliche (und produzierende) Einheiten nach wie vor enthalten sind.“

19. Nummer 10.27 erhält folgende Fassung:

„10.27 Bei Dienstleistungstransaktionen ist es oft schwieriger, die Merkmale zu spezifizieren, die die Mengeneinheiten bestimmen, auch kann es hier unterschiedliche Auffassungen über die Kriterien geben. Diese Schwierigkeit kann die Dienstleistungen wichtiger Wirtschaftsbereiche betreffen, wie die der Kreditinstitute, des Groß- und Einzelhandels oder Dienstleistungen für Unternehmen, für Bildung, Forschung und Entwicklung sowie für Gesundheit und Unterhaltung. Die Auswahl der Mengeneinheiten für diese Tätigkeiten wird im *Handbuch zu Preisen und zur Volumenmessung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen** dargestellt.

* Eurostat, Handbook on prices and volume measures in national accounts, 2016.“

20. In Nummer 10.56 erhält die zweite Fußnote folgende Fassung:

„Eurostat-OECD, Eurostat-OECD Methodological manual on purchasing power parities, 2012.“

21. In Nummer 14.06 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Die Berechnung von FISIM konzentriert sich auf die Teilsektoren S.122 und S.125; für die Zentralbank werden vereinbarungsgemäß keine FISIM berechnet (siehe Nummer 14.16).“

22. In Nummer 15.27 erhält der Satz „Dieses Vermögensgut (Kategorie AN.222) wird nur dann verbucht, wenn sein Wert, d. h. der über den Genehmigungswert hinausgehende Nutzen für den Berechtigten, durch Übertragung realisierbar ist.“ folgende Fassung:

„Dieses Vermögensgut (Kategorie AN.222) wird nur dann verbucht, wenn sein Wert, d. h. der für den Genehmigungsinhaber entstehende, über den Genehmigungswert hinausgehende Nutzen für den Berechtigten, durch Übertragung realisierbar ist.“

(23) In Nummer 15.31 erhält Tabelle 15.4 folgende Fassung:

„Tabelle 15.4 - Buchung von Nutzung und Kauf von Vermögensgütern nach Transaktionsarten und Strömen

Art der Transaktion/sonstige wirtschaftliche Ströme	Art der Nutzung/des Kaufs und Art des Vermögensguts sowie Art der Zahlung
Vorleistungen	Operating-Leasing von produzierten Vermögensgütern, z. B. Maschinen und Rechten des geistigen Eigentums Regelmäßige Zahlungen von Unternehmen für die Belieferung mit Wasser Unterstellte Bankgebühren (FISIM) in Bezug auf Finanzierungsleasing
Abschreibungen	Nur für produzierte Vermögensgüter und für den wirtschaftlichen Eigentümer
Konsumausgaben	Operating-Leasing von langlebigen Konsumgütern Kauf von langlebigen Konsumgütern, auch durch Finanzierungsleasing oder Mietkaufvertrag finanziert
Kauf von Vermögensgütern	
Anlageinvestitionen	Kauf von produzierten Vermögensgütern, auch wenn durch Finanzierungsleasing finanziert
Erwerb von natürlichen Ressourcen	Erwerb einer natürlichen Ressource, einschl. Recht auf Nutzung bis zum Ende der Ressource Erwerb des Nutzungsrechts an einer natürlichen Ressource über eine längere Frist, z. B. an einer Fischfangquote
Erwerb anderer nichtproduzierter Vermögensgüter	Übertragbare Timesharing-Vereinbarungen Kauf eines Vertrages, der an Dritte übertragbar ist Verträge über künftige Produktionen, z. B. Verträge mit Fußballspielern und Schriftstellern
Zahlungen als Vermögenseinkommen: Pachteinkommen	Ressourcen-Leasing, d. h. Zahlung für die Nutzung einer natürlichen Ressource Regelmäßige Zahlungen für Wasserentnahmerecht Finanzierungsleasing, d. h. Kauf eines gleichzeitig kreditfinanzierten nicht-finanziellen Vermögensgutes
Einkommenstransfer	Staatliche Genehmigungen zur Durchführung einer bestimmten Tätigkeit, wenn unabhängig von Eignungskriterien oder mit einer Gebühr erteilt, die im Vergleich zu den Verwaltungskosten des Genehmigungsverfahrens unverhältnismäßig ist Zur Kontrolle des Schadstoffausstoßes vom Staat erteilte

Art der Transaktion/sonstige wirtschaftliche Ströme	Art der Nutzung/des Kaufs und Art des Vermögensguts sowie Art der Zahlung
	Emissionsgenehmigungen
Sonstige Produktionsabgaben	
Finanzielle Transaktion: Kredit	Finanzierungsleasing, d. h. Kauf eines gleichzeitig kreditfinanzierten nicht-finanziellen Vermögensgutes
Sonstige reale Vermögensänderungen	Ausschöpfung der Naturressourcen durch den Eigentümer Illegales Einschlagen von Holz, Fischen oder Jagen (Enteignungsgewinne bei kultivierten Pflanzen- und Tierbeständen oder natürlichen Ressourcen)
Sonstige preisliche Vermögensänderungen	Ende der Vertragsdauer für Nutzungsrechte, die als Vermögensgüter gebucht wurden

“

24. Nummer 15.32 erhält folgende Fassung:

„15.32 Staaten, die über Genehmigungen beispielsweise die Anzahl von Taxis oder Spielcasinos beschränken, schaffen Monopolgewinne für die Genehmigungsinhaber und schöpfen einen Teil dieser Gewinne über die Genehmigungsgebühr ab. Solche Gebühren werden als sonstige Produktionsabgaben verbucht. Dieser Grundsatz gilt für alle Fälle, in denen der Staat die Anzahl betrieblicher Einheiten in einem bestimmten Bereich über Genehmigungen begrenzt, soweit diese Begrenzung willkürlich erfolgt und nicht ausschließlich von Eignungskriterien abhängt.“

25. Nummer 15.35 erhält folgende Fassung:

„15.35 Die Erstbuchung der Genehmigung zur Durchführung bestimmter Tätigkeiten erfolgt im Konto der sonstigen realen Vermögensänderungen. Werterhöhungen und Wertverminderungen werden auf das Umbewertungskonto des Erwerbers gebucht.“

									72	importe								
--	--	--	--	--	--	--	--	--	----	---------	--	--	--	--	--	--	--	--

										Produktionskonto									
6	6								P. 1	Produktion		6				6			6
4		0	4	0	3	0	0	1	P. 2	Vorleistungen								4	4
										Konto der primären Einkommensverteilung									
6			6				6		D. 44 1	Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen	5	0	0	1	0	6	0		6

2			2		2				P. 3	Konsumausgabe n							2	2
										Vermögensbila nz (Eröffnungsbila nz)								
74		0	74		40	0	9	25	A F. 61	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Nichtlebensversi cherungen		74				74		74
										Vermögensbila nz (Schlussbilanz)								

81		0	81	0	44	0	11	25	A F. 61	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Nichtlebensversi cherungen		81					81				81
										Finanztransakti onen											
7		0	7	0	4	0	2	1	F. 61	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Nichtlebensversi cherungen		7					7				7
										Umbewertungs konto											
0		0	0	0	0	0	0	0	A F. 61	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Nichtlebensversi cherungen		0					0				0

27. Nummer 17.148 erhält folgende Fassung:

„17.148 Übernimmt der Staat durch eine explizite Transaktion die Verantwortung für die Erbringung von Alterssicherungsleistungen für Beschäftigte einer nichtstaatlichen Einheit, sind etwaige Zahlungen der nichtstaatlichen Einheit als vorausbezahlte Sozialbeiträge (F.89) zu buchen. Eingehender werden Vereinbarungen dieser Art unter 20.273 bis 20.275 erörtert.“

28. Nummer 17.165 erhält folgende Fassung:

„17.165 Der bei Schätzungen künftiger Alterssicherungsleistungen im Falle erworbener Ansprüche zugrunde gelegte Abzinsungsfaktor stellt eine der wichtigsten Annahmen bei der Modellierung von Altersvorsorgeeinrichtungen dar, da seine über Jahrzehnte reichende Wirkung sehr groß sein kann. Der Abzinsungsfaktor kann sich im Laufe der Zeit ändern; dies führt zu Umbewertungen in den Konten.“

29. In Nummer 18.26 erhält die Fußnote folgende Fassung:

„United Nations, International merchandise trade statistics: Concepts and definitions, 2010.“

30. In den Nummern 20.57, 20.63 und 20.65 erhält der Wortlaut „(ohne Sozialversicherung)“ folgende Fassung:

(betrifft nicht die deutsche Fassung)

31. In Nummer 20.76 erhält die Tabelle folgende Fassung:

”

Gesamteinnahmen	=	Steuern	D.2 + D.5 + D.91
	+	Nettosozialbeiträge	D.61
	+	Verkauf von Waren und Dienstleistungen	P.11 + P.12 + P.131
	+	Sonstige laufende Einnahmen	D.39 + D.4 + D.7
	+	Sonstige Vermögenseinnahmen	D.92 + D.99

“

32. Nummer 20.77 erhält folgende Fassung:

„20.77 Das Steueraufkommen umfasst Produktions- und Importabgaben (D.2), Einkommen- und Vermögensteuern (D.5) sowie vermögenswirksame Steuern (D.91). Die Nettosozialbeiträge bestehen aus den tatsächlichen Sozialbeiträgen (tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.611) und tatsächliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte (D.613)), den unterstellten Sozialbeiträgen der Arbeitgeber (D.612) und den Sozialbeiträgen aus Kapitalerträgen der privaten Haushalte aus Systemen der sozialen Sicherung (D.614) abzüglich der Dienstleistungsentgelte der Sozialversicherungsträger (D.61SC).“

33. In Nummer 20.84 erhält der Kasten 20.1 folgende Fassung:

„Kasten 20.1 — Vom zentralen ESVG-Rahmen zu Transaktionen und Aggregaten in den staatlichen Finanzstatistiken (GFS)

ESVG-Aufkommen		ESVG-GFS-Einnahmen
P.1	Produktionswert, davon	
	Marktproduktion (P.11)	Verkäufe von Waren und Dienstleistungen
	Produktion für die Eigenverwendung (P.12)	Verkäufe von Waren und Dienstleistungen
	Nichtmarktproduktion (P.13), davon	
	— Zahlungen für Nichtmarktproduktion (P.131)	Verkäufe von Waren und Dienstleistungen
	— Sonstige Nichtmarktproduktion (P.132)	Nicht unter Gesamteinnahmen berücksichtigt
D.2	Empfangene Produktions- und Importabgaben	Steuern insgesamt
D.3	Empfangene Subventionen	Sonstige laufende Einnahmen
D.4	Vermögenseinkommen	Sonstige laufende Einnahmen
D.5	Einkommen- und Vermögenssteuern	Steuern insgesamt
D.61	Nettosozialbeiträge	Nettosozialbeiträge
D.7	Sonstige laufende Transfers	Sonstige laufende Einnahmen
D.91r	Empfangene vermögenswirksame Steuern	Steuern insgesamt
D.92r	Empfangene Investitionszuschüsse	Sonstige Vermögenseinnahmen
D.99r	Empfangene sonstige	Sonstige Vermögenseinnahmen

	Vermögenstransfers	
--	--------------------	--

ESVG-Verwendungen und Vermögenstransaktionen		ESVG-GFS-Ausgaben
P.2	Vorleistungen	Vorleistungen
D.1	Arbeitnehmerentgelt	Arbeitnehmerentgelt
D.2	Produktions- und Importabgaben (geleistet)	Sonstige laufende Ausgaben
D.3	Subventionen (geleistet)	Subventionen
D.41	Zinsen	Zinsen
D.4	Vermögenseinkommen (ohne D.41)	Sonstige laufende Ausgaben
D.5	Einkommen- und Vermögenssteuern	Sonstige laufende Ausgaben
D.62	Monetäre Sozialleistungen	Sozialleistungen ohne soziale Sachleistungen
D.632	Soziale Sachleistungen — gekaufte Marktproduktion	Soziale Sachleistungen — gekaufte Marktproduktion
D.7	Sonstige laufende Transfers	Sonstige laufende Ausgaben
D.8	Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche	Sonstige laufende Ausgaben
P.31	Konsumausgaben für den Individualverbrauch von marktbestimmten Produkten	Soziale Sachleistungen — gekaufte Marktproduktion
P.31	Konsumausgaben für den Individualverbrauch von nichtmarktbestimmten Produkten	Nicht unter Ausgaben berücksichtigt
P.32	Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch	Nicht unter Ausgaben berücksichtigt
P.5	Bruttoinvestitionen	Investitionsausgaben
NP	Nettozugang an nichtproduzierten	Investitionsausgaben

	Vermögensgütern	
D.92p	Geleistete Investitionszuschüsse	Investitionsausgaben
D.99p	Geleistete sonstige Vermögenstransfers	Investitionsausgaben

Im zentralen Rahmen des ESVG ist der Finanzierungssaldo (B.9) der Kontensaldo des Vermögensbildungskontos. Der Kontensaldo des Sektors Staat in der ESVG-GFS-Darstellung entspricht dem Finanzierungssaldo (B.9). Der nachstehende Kasten erläutert die Gründe hierfür.

Der zentrale ESVG-Rahmen

Das erste Konto in der Abfolge ist das Produktionskonto; deshalb besteht das erste Aufkommen eines institutionellen Sektors im ESVG in seinem Produktionswert. Da die meisten vom Staat erbrachten Dienstleistungen nicht zu wirtschaftlich signifikanten Preisen verkauft werden und somit nichtmarktbestimmt sind, wird die staatliche Produktion vereinbarungsgemäß als Summe der Produktionskosten gemessen.

Ähnlich werden auch die Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch, die aus den Dienstleistungen bestehen, die der Staat der Allgemeinheit in Form von allgemeiner Verwaltung, Verteidigung, Sicherheit und öffentlicher Ordnung erbringt, als Summe der Produktionskosten gemessen. Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch (P.32) entsprechen ebenfalls vereinbarungsgemäß dem Konsum (P.4) des Staates.

Auch die Konsumausgaben für den Individualverbrauch der privaten Haushalte, die unmittelbar vom Staat auf Nichtmarktbasis erbracht werden, werden als Summe der Produktionskosten gemessen.

Daher werden in den ESVG-Konten des Staates zwei Arten von Strömen „unterstellt“:

(1) auf der Aufkommenseite die übrige Nichtmarktproduktion (P.132), gebucht im Produktionskonto;

(2) auf der Verwendungsseite der Konsum (Verbrauchskonzept) (P.4) und die sozialen Sachleistungen — Nichtmarktproduktion (D.631). Diese Ströme werden im Konto der sekundären Einkommensverteilung (Verbrauchskonzept) und im Einkommensverwendungskonto (Verbrauchskonzept) gebucht.

Jeder unterstellte Strom entspricht der Summe der tatsächlichen Ströme, den Produktionskosten. Diese beiden Arten unterstellter Ströme — auf der Aufkommens- und der Verwendungsseite — gleichen sich in der ESVG-Kontenabfolge aus.

Die ESVG-GFS-Darstellung der Statistik

In der ESVG-GFS-Darstellung werden die gleichen Hauptkategorien von Transaktionen herangezogen, aber vor allem auf der Grundlage der tatsächlichen Geldströme, um die Einnahmen und Ausgaben des Staates zu errechnen. Von den unterstellten Transaktionen wird nur eine Auswahl herangezogen: die unterstellten Sozialbeiträge und die Sachvermögenstransfers.

Die Nichtberücksichtigung der Nichtmarktproduktion (P.132) auf der Aufkommensseite bei der Ermittlung der Einnahmen und der Konsumausgaben ($P.4 = P.32$) und der sozialen Sachleistungen — Nichtmarktproduktion (D.631) auf der Verwendungsseite bei der Ermittlung der Ausgaben ergibt denselben Kontensaldo: den Finanzierungssaldo (B.9).

Als einzige soziale Sachleistungen im GFS-Aggregat der Staatsausgaben sind die sozialen Sachleistungen — gekaufte Marktproduktion für private Haushalte (D.632) berücksichtigt, da hier staatliche Einheiten tatsächlich Zahlungen leisten. Diese Transaktionen werden auch zur Summe der Produktionskosten (gleich der sonstigen Nichtmarktproduktion, P.132) addiert, um die Konsumausgaben des Sektors Staat zu ermitteln.

$$P.3 = P.132 + D.632$$

34. Nummer 20.90 erhält folgende Fassung:

„20.90 Von staatlichen Einheiten empfangene Subventionen bestehen ausschließlich aus sonstigen Subventionen. Wenn die Empfänger Produktionseinrichtungen sind, die zum Sektor Staat gehören, werden Gütersubventionen bei der Bewertung der Produktion und Verkäufe zu Herstellungspreisen berücksichtigt.“

35. Nummer 20.130 erhält folgende Fassung:

„20.130 Der Rückkauf einer Verbindlichkeit durch die entsprechende Einheit wird als Tilgung von Verbindlichkeiten und nicht als Erwerb von Forderungen gebucht. Ebenso wird auf der Ebene eines Teilsektors oder Sektors der Kauf einer von einer anderen Einheit des betreffenden Teilsektors aufgelegten Verbindlichkeit in der konsolidierten Darstellung als Tilgung einer Verbindlichkeit durch diesen Teilsektor oder Sektor ausgewiesen.“

36. Nummer 20.158 erhält folgende Fassung:

„20.158 Von einer staatlichen Einheit an eine andere gezahlte Steuern oder Subventionen werden nicht konsolidiert. Steuern oder Subventionen für Güter können im System nicht konsolidiert werden, da es keinen entsprechenden Transaktionspartner im ESVG für solche Transaktionen gibt; die entsprechenden Beträge werden nicht separat als Ausgaben bzw. Einnahmen anerkannt, sondern werden in den Wert der Vorleistungen oder der Verkäufe eingerechnet oder davon ausgenommen.“

37. Nummer 21.22 erhält folgende Fassung:

„21.22 Die Bewertungen der Aktiva mit dem beizulegenden Zeitwert zeichnen nicht nur ein genaueres Bild von der Vermögensbilanz als Bewertungen zu Anschaffungskosten, sondern sie führen auch zu mehr Daten zu Umbewertungsgewinnen/-verlusten.“

38. Nummer 22.13 erhält folgende Fassung:

„22.13 In der COICOP wird zwischen 15 Hauptkategorien unterschieden:

- a) Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke,
- b) Alkoholische Getränke, Tabakwaren und Drogen,
- c) Bekleidung und Schuhe,
- d) Wohnung, Wasser, Strom, Gas u. a. Brennstoffe,
- e) Einrichtungsgegenstände (Möbel), Apparate, Geräte und Ausrüstungen für den Haushalt sowie deren Instandhaltung,
- f) Gesundheitswesen,
- g) Verkehr,
- h) Information und Nachrichtenübermittlung,
- i) Freizeitgestaltung, Sport und Kultur,
- j) Dienstleistungen des Bildungswesens,
- k) Gaststätten- und Beherbergungsdienstleistungen,
- l) Versicherungs- und Finanzdienstleistungen,

m) Körperpflege, Dienstleistungen sozialer Einrichtungen und andere Waren und Dienstleistungen,

n) Konsumausgaben der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck,

o) Konsumausgaben des Staates für den Individualverbrauch.

Die ersten 13 Kategorien ergeben zusammen die Konsumausgaben der privaten Haushalte. Die letzten beiden stehen für die individuell zurechenbaren Konsumausgaben der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und des Staates, also deren soziale Sachleistungen. Zusammen repräsentieren alle 15 Posten den Konsum (Verbrauchskonzept) der privaten Haushalte.“

39. Nummer 22.14 erhält folgende Fassung:

„22.14 Die individuell zurechenbaren Konsumausgaben der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und des Staates werden nach fünf gemeinsamen Unterkategorien unterteilt, die wichtige Politikbereiche repräsentieren: Wohnungswesen, Gesundheitswesen, Freizeit- und Kulturdienstleistungen, Bildungswesen, Dienstleistungen sozialer Einrichtungen. Das sind auch COICOP-Funktionen der Konsumausgaben der privaten Haushalte; Dienstleistungen sozialer Einrichtungen bilden eine Untergruppe der Kategorie 13 Körperpflege, Dienstleistungen sozialer Einrichtungen und andere Waren und Dienstleistungen. Folglich geht aus der COICOP für jede dieser fünf gemeinsamen Unterkategorien auch die Bedeutung der privaten Haushalte, des Staates und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck hervor. So kann die COICOP zum Beispiel die Rolle des Staates bei der Bereitstellung von Wohnraum, Gesundheitsdienstleistungen und Bildung beschreiben.“

40. Nummer 22.16 erhält folgende Fassung:

„22.16 Die Klassifikation der Aufgabenbereiche des Staates (COFOG) ist ein wichtiges Instrument zur Beschreibung und Analyse der staatlichen Finanzen. Dabei wird zwischen zehn Hauptabteilungen unterschieden:

- a) Allgemeine öffentliche Verwaltung,
- b) Verteidigung,
- c) Öffentliche Ordnung und Sicherheit,
- d) Wirtschaftliche Angelegenheiten,
- e) Umweltschutz,
- f) Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen,
- g) Gesundheitswesen,
- h) Freizeitgestaltung, Sport, Kultur und Religion,
- i) Bildungswesen,
- j) Soziale Sicherung.

Die Unterteilung wird zur Klassifizierung der Konsumausgaben des Staates für den Individual- und Kollektivverbrauch genutzt. Damit lässt sich aber auch die Bedeutung anderer Ausgabenarten wie Subventionen, Investitionszuschüsse und Sozialleistungen für die Verfolgung politischer Zwecke erhellen.“

41. Kapitel 23 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 23.05 erhält folgende Fassung:

(betrifft nicht die deutsche Fassung)

b) Die Tabelle unter der Überschrift „Gütertransaktionen (P)“ erhält folgende Fassung:

”

P.1	Produktionswert
P.11	Marktproduktion
P.119	Unterstellte Bankdienstleistungen (FISIM)
P.12	Produktion für die Eigenverwendung
P.13	Nichtmarktproduktion
P.131	Zahlungen für die Nichtmarktproduktion
P.132	Sonstige Nichtmarktproduktion
P.2	Vorleistungen
P.3	Konsumausgaben
P.31	Konsumausgaben für den Individualverbrauch
P.32	Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch
P.4	Konsum (Verbrauchskonzept)
P.41	Individualkonsum (Verbrauchskonzept)
P.42	Kollektivkonsum (Verbrauchskonzept)

P.5	Bruttoinvestitionen/P.5n Nettoinvestitionen
P.51g	Bruttoanlageinvestitionen
P.511	Nettozugang an Anlagegütern
P.5111	Erwerb neuer Anlagegüter
P.5112	Erwerb gebrauchter Anlagegüter
P.5113	Veräußerungen gebrauchter Anlagegüter
P.512	Kosten der Eigentumsübertragung nichtproduzierter Vermögensgüter
P.51c	Abschreibungen (–)
P.51c1	Abschreibungen bezüglich Bruttobetriebsüberschuss (–)
P.51c2	Abschreibungen bezüglich Bruttoselbstständigeinkommen (–)
P.51n	Nettoanlageinvestitionen
P.52	Vorratsveränderungen
P.53	Nettozugang an Wertsachen
P.6	Exporte
P.61	Warenexporte
P.62	Dienstleistungsexporte
P.7	Importe
P.71	Warenimporte
P.72	Dienstleistungsimporte

- c) Der Text und die Tabelle unter der Überschrift „Langlebige Konsumgüter“ erhalten folgende Fassung:

„Die Codes der langlebigen Konsumgüter beginnen mit einem ‚X‘, gefolgt von den Buchstaben ‚DHHCE‘ (Ausgaben der privaten Haushalte für langlebige Konsumgüter) plus einer einstelligen Ziffer für die Untergruppen und einer zweistelligen Ziffer für die Positionen.

SNA-Codes	
XDHHCE1	Möbel und Haushaltsgeräte
XDHHCE11	Möbel und Einrichtungsgegenstände
XDHHCE12	Teppiche u. a. Bodenbeläge
XDHHCE13	Elektrische u. a. Haushaltsgroßgeräte
XDHHCE14	Motorbetriebene Werkzeuge und Geräte
XDHHCE2	Personenfahrzeuge
XDHHCE21	Kraftfahrzeuge
XDHHCE22	Motorräder
XDHHCE23	Fahrräder
XDHHCE24	Kutschen u. ä. von Tieren gezogene Fahrzeuge
XDHHCE3	Güter für Freizeit- und Unterhaltungszwecke
XDHHCE31	Telefon- und Telefaxgeräte, einschl. Reparatur
XDHHCE32	Geräte für den Empfang, die Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild

XDHHCE33	Foto- und Filmausrüstung, optische Geräte und Zubehör
XDHHCE34	Informationsverarbeitungsgeräte
XDHHCE35	Größere langlebige Gebrauchsgüter für Freizeit im Freien
XDHHCE36	Musikinstrumente und größere langlebige Gebrauchsgüter für Freizeit in Räumen
XDHHCE4	Sonstige langlebige Güter
XDHHCE41	Schmuck und Uhren
XDHHCE42	Therapeutische Geräte und Ausrüstungen

“

- d) Die Tabelle unter der Überschrift „KLASSIFIKATION DER VERWENDUNGSZWECKE DES INDIVIDUALKONSUMS (COICOP)“ erhält folgende Fassung:

„01-13 Konsumausgaben für den Individualverbrauch der privaten Haushalte

01	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke
01.1	Nahrungsmittel
01.2	Alkoholfreie Getränke
01.3	Dienstleistungen der Verarbeitung von Primärerzeugnissen für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke
02	Alkoholische Getränke, Tabakwaren und Drogen
02.1	Alkoholische Getränke
02.2	Dienstleistungen der Alkoholherstellung
02.3	Tabakwaren
02.4	Drogen
03	Bekleidung und Schuhe
03.1	Bekleidung
03.2	Schuhe

04	Wohnung, Wasser, Strom, Gas u. a. Brennstoffe
04.1	Tatsächliche Mietzahlungen
04.2	Unterstellte Mietzahlungen
04.3	Instandhaltung, Reparatur und Sicherheit der Wohnungen
04.4	Wasserversorgung und andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung
04.5	Strom, Gas u. a. Brennstoffe
05	Einrichtungsgegenstände (Möbel), Apparate, Geräte und Ausrüstungen für den Haushalt sowie deren Instandhaltung
05.1	Möbel, Innenausstattung und lose Teppiche
05.2	Heimtextilien
05.3	Haushaltsgeräte
05.4	Glaswaren, Tafelgeschirr u. a. Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung
05.5	Werkzeuge und Geräte für Haus und Garten
05.6	Waren und Dienstleistungen für die Haushaltsführung
06	Gesundheitspflege
06.1	Arzneimittel und Gesundheitsprodukte
06.2	Ambulante Gesundheitsdienstleistungen
06.3	Stationäre Gesundheitsdienstleistungen
06.4	Sonstige Gesundheitsdienstleistungen
07	Verkehr
07.1	Kauf von Fahrzeugen
07.2	Waren und Dienstleistungen für den Betrieb von Privatfahrzeugen
07.3	Verkehrsdienstleistungen
07.4	Güterverkehrsleistungen

08	Information und Kommunikation
08.1	Geräte für Information und Kommunikation
08.2	Software ohne Spiele
08.3	Informations- und Kommunikationsdienstleistungen
09	Freizeit, Sport und Kultur
09.1	Langlebige Gebrauchsgüter für die Freizeit
09.2	Sonstige Güter für die Freizeit
09.3	Güter für die Gartenpflege und Haustiere
09.4	Dienstleistungen im Bereich Freizeit
09.5	Güter im Bereich Kultur
09.6	Dienstleistungen im Bereich Kultur
09.7	Zeitungen, Bücher und Schreibwaren
09.8	Pauschalreisen
10	Dienstleistungen im Bildungswesen
10.1	Dienstleistungen der Bildungseinrichtungen des frühkindlichen Bereichs und des Primarbereichs
10.2	Dienstleistungen der Bildungseinrichtungen des Sekundarbereichs
10.3	Dienstleistungen des postsekundären, nichttertiären Bildungsbereichs
10.4	Dienstleistungen der Bildungseinrichtungen des Tertiärbereichs
10.5	Dienstleistungen nicht einstuftbarer Bildungseinrichtungen
11	Gaststätten- und Beherbergungsdienstleistungen
11.1	Gastronomiedienstleistungen
11.2	Beherbergungsdienstleistungen

12	Versicherungs- und Finanzdienstleistungen
12.1	Versicherungsdienstleistungen
12.2	Finanzdienstleistungen
13	Körperpflege, Dienstleistungen sozialer Einrichtungen und andere Waren und Dienstleistungen
13.1	Körperpflege
13.2	Sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände
13.3	Dienstleistungen sozialer Einrichtungen
13.9	Andere Dienstleistungen
14	Konsumausgaben der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
14.1	Wohnungswesen
14.2	Gesundheitspflege
14.3	Freizeit- und Kulturdienstleistungen
14.4	Bildungswesen
14.5	Dienstleistungen sozialer Einrichtungen
14.6	Andere Dienstleistungen
15	Konsumausgaben des Staates für den Individualverbrauch
15.1	Wohnungswesen
15.2	Gesundheitspflege
15.3	Freizeit- und Kulturdienstleistungen
15.4	Bildungswesen
15.5	Dienstleistungen sozialer Einrichtungen

ANHANG II

„ANHANG B

Lieferprogramm für Daten und Metadaten

I. Allgemeine Anforderungen

Daten

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) die in den Datentabellen dieses Anhangs festgelegten Konten. In jeder einzelnen Datentabelle sind die zu liefernden obligatorischen und fakultativen Variablen, die erforderlichen Bezugszeiträume sowie die Fristen für die Übermittlung angegeben.

<i>Übersicht über die Datentabellen⁽¹⁾</i>			
Tabell e Nr.	Gegenstand der Tabellen	Lieferfrist t + Monate (Tage, falls angegeben) nach dem Bezugszeitraum	Zeitraum
1F	Schnellschätzungen des BIP und der Beschäftigung – vierteljährliche fakultative Übermittlung	Die Zeitpunkte werden zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten und der Kommission (Eurostat) vereinbart und entsprechen den 30- oder 45-Tage- Veröffentlichung en von Eurostat.	Letztes Berichtsq uartal
1Q	Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen — vierteljährlich	2/(3) ⁽²⁾	Ab 1995 Q1

Übersicht über die Datentabellen⁽¹⁾

1A	Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen — jährlich	2/(3) ⁽²⁾ /9	Ab 1995
2	Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren — jährlich	3/9	Ab 1995

Übersicht über die Datentabellen⁽¹⁾

3	Hauptaggregate nach Wirtschaftsbereichen – jährlich	9/21	Ab 1995
5	Konsumausgaben der privaten Haushalte nach Verwendungszwecken — jährlich	9	Ab 1995
6	Finanzierungskonten — jährlich	4/9	Ab 1995
7	Finanzielle Vermögensbilanzen nach Sektoren — jährlich	4/9	Ab 1995
8	Nichtfinanzielle Sektorkonten — jährlich	9	Ab 1995
801	Nichtfinanzielle Sektorkonten — vierteljährlich — nicht bereinigt	85 Tage/(3) ³	Ab 1999 Q1
801SA	Nichtfinanzielle Sektorkonten – vierteljährlich – saison- und kalenderbereinigte Daten	85 Tage + 3 Arbeitstage	Ab 1999 Q1
9	Detaillierte Einnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen, einschließlich der Liste der Steuern und Sozialbeiträge gemäß nationaler Klassifizierung — jährlich	9	Ab 1995
10	Hauptaggregate nach Region (NUTS-Ebenen 2 und 3) — jährlich	12/24	Ab 2000
11	Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen (COFOG) — jährlich	11	Ab 1995
13	Konten der privaten Haushalte auf Regionalebene, NUTS-Ebene 2 — jährlich	24	Ab 2000

Übersicht über die Datentabellen⁽¹⁾

15	Aufkommenstabelle zu Herstellungspreisen mit Übergang auf Anschaffungspreise — jährlich	36	Ab 2010
16	Verwendungstabelle zu Anschaffungspreisen — jährlich	36	Ab 2010
17	Symmetrische Input-Output-Tabelle zu Herstellungspreisen — fünfjährlich	36	Ab 2010
20	■ Anlagegüter nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten (Bestände) — jährlich	24	Ab 2000
22	■ Bruttoanlageinvestitionen nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten (Transaktionen) — jährlich	9/24	Ab 1995
25	Nichtfinanzielle Konten des Staates — vierteljährlich	3	Ab 2002 Q1
26	Nichtfinanzielle Vermögensbilanzen — jährlich	24	Ab 1995

<i>Übersicht über die Datentabellen⁽¹⁾</i>			
27	Finanzierungskonten und Vermögensbilanzen des Staates — vierteljährlich	85 Tage/3	Ab 1999 Q1
28	Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand“) – vierteljährlich	3	Ab 2000 Q1
28A	Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand“) – jährlich	100 Tage/283 Tage	Vorherige 4 Bezugsjahre
29	Im Rahmen von Sozialschutzsystemen aufgelaufene Alterssicherungsansprüche — dreijährlich	24	Ab 2012

t = Bezugszeitraum (Jahr oder Vierteljahr).

- (1) Eine detaillierte Beschreibung der genauen Anforderungen kann den entsprechenden Tabellen entnommen werden. Lieferfristen in Klammern gelten nur in bestimmten Fällen.
- (2) ***(3) bezieht sich auf die Übermittlung zum Zeitpunkt $t + 3$ Monate. Übermittelt ein Mitgliedstaat einen kompletten Datensatz zum Zeitpunkt $t + 2$ Monate, so erübrigt sich die Frist von $t + 3$ Monaten.***
- (3) ***(3) bezieht sich auf die Übermittlung zum Zeitpunkt $t + 3$ Monate. Übermittelt ein Mitgliedstaat einen kompletten Datensatz zum Zeitpunkt $t + 85$ Tage, so erübrigt sich die Frist von $t + 3$ Monaten.***

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln zu den für die Veröffentlichung der europäischen Aggregate vorgesehen Zeitpunkten alle für die Veröffentlichung durch die Kommission obligatorischen Daten. Können die übermittelten Daten aus Gründen der statistischen Geheimhaltung nicht verbreitet werden, so wird der wahre Wert mit den für die primäre oder sekundäre statistische Geheimhaltung vereinbarten Kennzeichnungen übermittelt. Mit Ausnahme von Sperrfristen werden andere Kennzeichnungen zur Einschränkung der Veröffentlichung mit Metadaten begründet und erläutert.
3. Die Mitgliedstaaten übermitteln alle Daten gemäß den in Anhang A dieser Verordnung festgelegten Konzepten und Definitionen. Weichen die übermittelten Daten von den Konzepten und Definitionen ab, so sind die betroffenen Beobachtungen mit einem Hinweis darauf, dass sich die Definition unterscheidet, zu übermitteln.
4. Die Mitgliedstaaten übermitteln alle Daten gemäß den in Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung festgelegten Qualitätskriterien.
5. Die Mitgliedstaaten und die Kommission (Eurostat) stimmen die Veröffentlichungstermine der Konten ab. Liegen die nationalen Veröffentlichungstermine nach den Fristen für die Übermittlung der Daten an die Kommission (Eurostat), so sind die Daten mit einer Kennzeichnung zu übermitteln, aus der die vorübergehende Sperrfrist (Datum und Uhrzeit) für die Veröffentlichung der Daten hervorgeht.

6. Sperrfristen, die nach dem Veröffentlichungsdatum für europäische Aggregate liegen, sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Bezugszeiträume

7. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) die gesamten obligatorischen Zeitreihen zur jeweiligen Frist, einschließlich der Daten, die nicht revidiert wurden, sofern in entsprechenden Einzeltabellen nichts anderes angegeben ist. Weisen die übermittelten Daten Brüche in den Zeitreihen auf, ist der Wert des betreffenden Bezugszeitraums mit einer Kennzeichnung zu übermitteln, aus der die Unterbrechung hervorgeht.
8. Verfügen die Mitgliedstaaten über längere Zeitreihen als die in den Datentabellen festgelegten obligatorischen Bezugszeiträume, so können sie die gesamten Zeitreihen auf freiwilliger Basis übermitteln.

Metadaten

9. *Metadaten bestehen aus strukturellen Informationen gemäß Nummer 10 und aus spezifischen Informationen über die gemäß Nummer 11 übermittelten Daten. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) die Metadaten, um der Kommission (Eurostat) zu ermöglichen, die Qualität der übermittelten Daten zu bewerten. Dadurch wird – im Rahmen des Lieferprogramms – vermieden, dass dieselben Informationen, die in anderen Prozessen und Tabellen erhoben werden, doppelt angefordert werden.*

Enthalten die Metadaten vertrauliche Informationen, so teilen die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) mit, dass der betreffende Text in den Metadaten nicht verbreitet werden kann.

10. *Die Metadaten über strukturelle Informationen, die von den Mitgliedstaaten an die Kommission (Eurostat) zu übermitteln sind, enthalten Informationen über den Produktionsprozess sowie über die verwendeten Quellen und Methoden, sofern sie nicht aus anderen Quellen verfügbar sind, und gegebenenfalls wesentliche methodische oder sonstige Änderungen, die sich auf die übermittelten Daten auswirken, um der Kommission (Eurostat) zu ermöglichen, die Änderungen zu bewerten und die Nutzer über die entsprechenden Änderungen zu informieren.*

Wenn die in Anhang A festgelegten Konzepte und Definitionen nicht umgesetzt werden, enthalten diese Metadaten über strukturelle Informationen kurze Erläuterungen zu den in den übermittelten Daten tatsächlich verwendeten Konzepten und Definitionen sowie zu den Gründen, warum die in Anhang A festgelegten Konzepte und Definitionen nicht umgesetzt werden oder nicht anwendbar sind.

Nach ihrer ersten Übermittlung werden die Metadaten über strukturelle Informationen jedes Mal, wenn eine wesentliche Änderung am Produktionsprozess vorgenommen wurde, gesendet.

11. *In den Metadaten über spezifische Informationen in Bezug auf die von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten sind Informationen für die Kommission (Eurostat) über wichtige Ereignisse wie größere Datenrevisionen, Dateninkonsistenzen von erheblichem Ausmaß, Ausreißer, Brüche in Zeitreihen, Aktualisierungen der Saisonbereinigung sowie ungewöhnliche Null- und Negativwerte enthalten. Bei jährlich übermittelten Daten werden diese Informationen spätestens zum Zeitpunkt $t + 3$ Tage gesendet, ausgenommen in Bezug auf Tabellen 1, 6 und 7, für die die Metadaten zusammen mit den Daten übermittelt werden. Bei vierteljährlichen Daten werden die Metadaten zusammen mit den Daten übermittelt. Diese Informationen werden nur gesendet, wenn sich derartige Ereignisse in den übermittelten Daten widerspiegeln, und sie enthalten kurze Erläuterungen, warum das Ereignis in den übermittelten Daten beobachtet wurde und welche Variablen und Bezugszeiträume betroffen sind.*
- Die Mitgliedstaaten übermitteln spezifische Informationen über Revisionen, die sich nicht aus Routinevorgängen ergeben.*

Fristen für die Übermittlung

12. Die mit Metadaten versehenen Datentabellen werden innerhalb der jeweiligen Fristen für jede Tabelle übermittelt.
13. Die Daten werden der Kommission (Eurostat) jedes Mal übermittelt, wenn sie von der nationalen Stelle veröffentlicht werden, und zwar spätestens am Tag ihrer Veröffentlichung.
14. Stellen die Mitgliedstaaten Fehler in den übermittelten Daten fest, so teilen sie dies der Kommission (Eurostat) unverzüglich mit und übermitteln die berichtigten Daten, sobald der Fehler berichtigt werden konnte.

15. Übermittelt ein Mitgliedstaat vollständige Datensätze im Einklang mit den in Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Qualitätskriterien vor Ablauf der Frist, ist keine erneute Übermittlung der Daten zum vorgegebenen Termin erforderlich, sofern in den entsprechenden Einzeltabellen nichts anderes angegeben ist.

Konsistenz

16. Die in einer Tabelle übermittelten Daten müssen in sich kohärent sein. Die Werte, die für dieselbe Variable in verschiedenen Datentabellen übermittelt werden, müssen einheitlich sein, wenn sie dieselbe Lieferfrist aufweisen oder innerhalb derselben Frist wie andere Tabellen erneut übermittelt werden müssen.
17. Die Summe der vierteljährlichen Werte einer nicht saison- oder kalenderbereinigten Variable in einer Tabelle mit vierteljährlichen Daten muss dem Wert derselben Variable für das jeweilige Bezugsjahr in einer entsprechenden Tabelle mit jährlichen Daten entsprechen, wenn die entsprechenden Tabellen dieselbe Frist haben.

Tabellen 1Q und 1A — Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen — vierteljährlich (Q) und jährlich (A)

Tabelle 1A-Daten werden zum Zeitpunkt $t + 2$ Monate und $t + 9$ Monate und Tabelle 1Q-Daten zum Zeitpunkt $t + 2$ Monate nach dem Bezugszeitraum gemeldet. **Übermittelt ein Mitgliedstaat einen kompletten Datensatz zum Zeitpunkt $t + 2$ Monate, so erübrigt sich die Frist von $t + 3$ Monaten.** Tabelle 1Q muss mit Tabelle 1A zum Zeitpunkt $t + 9$ Monate konsistent sein.

Daten zu jeweiligen Preisen (CUP) ab 1995, zu Vorjahrespreisen (PYP) ab 1996 sowie verkettete Volumen (CLV) ab 1995 für jährliche und ab 1996Q1 für vierteljährliche Daten sind obligatorisch (x) wie nachstehend angegeben. Einige Untergliederungen sind fakultativ (o).

Quartalsdaten müssen in nicht saisonbereinigter Form sowie in saisonbereinigter Form (ggf. einschließlich Kalenderbereinigungen) bereitgestellt werden (mit Ausnahme der Vorjahrespreise). Die Bereitstellung von Quartalsdaten, die nur Kalender- und Saisonbereinigungen beinhalten, erfolgt auf freiwilliger Basis.

Für bestimmte administrative Zwecke werden jährliche B.1*g mit der höchsten verfügbaren Genauigkeit übermittelt, jedoch auf aussagekräftige Werte beschränkt sein, z. B. höchstens 8 Dezimalstellen für die Angabe „Millionen in Landeswährung“ und 3 Dezimalstellen für die Angabe „In 1 000 Personen“.

Code	Liste der Variablen	Q-Daten t+2/(3) Monate	A-Daten t+2/(3)/9 Monate	Unter- gliederung	Einheit
B.1*g	Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen	x	x		CUP, PYP, CLV
	Hauptaggregate für die Produktion				
B.1g	Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen	x	x	A*10	CUP, PYP, CLV
D.21 - D.31	Gütersteuern abzüglich Gütersubventionen	x	x		CUP, PYP, CLV
D.21	Gütersteuern	o	t+9		CUP, PYP, CLV
D.31	Gütersubventionen	o	t+9		CUP, PYP, CLV

	Hauptausgabenaggregate				
B.1*g	Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen	x	x		CUP, PYP, CLV
P.3_S.1	Konsumausgaben insgesamt	x	x		CUP, PYP, CLV
P.3_S.14	Konsumausgaben der privaten Haushalte (Inlandskonzept)	x	x		CUP, PYP, CLV
darunter:	Untergliederungen nach Dauerhaftigkeit (DUR)				
	- Langlebige Güter	x	x	DUR	CUP, PYP, CLV
	- Andere Waren und Dienstleistungen	x	x	DUR	CUP, PYP, CLV
	-- Güter mit mittlerer Lebensdauer	x	x	DUR	CUP, PYP, CLV
	-- Kurzlebige Güter	x	x	DUR	CUP, PYP, CLV
	-- Dienstleistungen	x	x	DUR	CUP, PYP, CLV
P.3_S1M	Konsumausgaben der privaten Haushalte und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck (Inländerkonzept)	x	x		CUP, PYP, CLV
P.3_S14	Konsumausgaben der privaten Haushalte (Inländerkonzept)	x	x		CUP, PYP, CLV
P.3_S15	Konsumausgaben der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	x	x		CUP, PYP, CLV
P.3_S13	Konsumausgaben des Staates	x	x		CUP, PYP, CLV
P.31_S13	Konsumausgaben des Staates für den Individualverbrauch	x	x		CUP, PYP, CLV
P.32_S13	Konsumausgaben des Staats für den Kollektivverbrauch	x	x		CUP, PYP, CLV

P.41	Individualkonsum (Verbrauchskonzept)	x	x		CUP, PYP, CLV
P.5	Bruttoinvestitionen	x	x		CUP, PYP, CLV
P.51g	Bruttoanlageinvestitionen	x	x		CUP, PYP, CLV
darunter:	Untergliederungen nach Art der Vermögensgüter (AN_F6)				
AN.111	Wohnbauten	x	x	AN_F6	CUP, PYP, CLV
AN.112	Nichtwohnbauten	x	x	AN_F6	CUP, PYP, CLV
AN.113 + AN.114	Ausrüstungen + militärische Waffensysteme	x	x	AN_F6	CUP, PYP, CLV
AN.1131	Fahrzeuge	x	x	AN_F6	CUP, PYP, CLV
AN.1132	Ausrüstungen der Informations- und Kommunikationstechnik	o	t+9	AN_F6	CUP, PYP, CLV
AN.1139 + AN.114	Sonstige Ausrüstungen + militärische Waffensysteme	o	o	AN_F6	CUP, PYP, CLV
AN.115	Nutztiere und Nutzpflanzen	x	x	AN_F6	CUP, PYP, CLV
AN.117	Geistiges Eigentum	x	x	AN_F6	CUP, PYP, CLV
P.52	Vorratsveränderungen	x	x		CUP,PYP
P.53	Nettozugang an Wertsachen	x	x		CUP,PYP
P.6	Exporte von Waren (FOB) und Dienstleistungen	x	x	GEO	CUP, PYP, CLV
P.61	Warenexporte	o	o	GEO	CUP, PYP, CLV
P.62	Dienstleistungsexporte	o	o	GEO	CUP, PYP, CLV
P.7	Importe von Waren (FOB) und Dienstleistungen	x	x	GEO	CUP, PYP, CLV

P.71	Warenimporte	o	o	GEO	CUP, PYP, CLV
P.72	Dienstleistungsimporte	o	o	GEO	CUP, PYP, CLV
B.11	Außenbeitrag	x	x		CUP,PYP
B.111	Außenbeitrag der Waren	o	o		CUP,PYP
B.112	Außenbeitrag der Dienstleistungen	o	o		CUP,PYP

	Haupteinkommensaggregate				
B.2g + B.3g	Bruttobetriebsüberschuss zuzüglich Bruttoselbstständigeneinkommen	x	x		CUP
D.2 - D.3	Produktions- und Importabgaben abzüglich Subventionen	x	x		CUP
D.2	Produktions- und Importabgaben	x	x		CUP
D.3	Subventionen	x	x		CUP
D.1	Arbeitnehmerentgelt an Arbeitnehmer von gebietsansässigen produzierenden Einheiten (Inlandskonzept)	x	x	A*10	CUP
D.11	Bruttolöhne und -gehälter	x	x	A*10	CUP
D.12	Sozialbeiträge der Arbeitgeber	x	x	A*10	CUP
Bevölkerung und Erwerbstätigkeit					
Obligatorische Einheiten (x): Personen (PS) für die Bevölkerung und alle Beschäftigungsvariablen und geleisteten Arbeitsstunden (HW) für Erwerbstätige in gebietsansässigen produzierenden Einheiten.					
Arbeitsplätze (JB) und Vollzeitäquivalente (FTE) fakultativ (o) für die Beschäftigung in gebietsansässigen Produktionseinheiten					
POP	Bevölkerung (1000 Personen)	x	x		PS
EMP_NC	Erwerbstätigkeit von Gebietsansässigen: (Inländerkonzept)	x	x		PS
EEM_NC	Gebietsansässige Arbeitnehmer (Inländerkonzept)	x	x		PS
ESE_NC	Gebietsansässige Selbstständige (Inländerkonzept)	x	x		PS
EMP	Erwerbstätigkeit in gebietsansässigen produzierenden Einheiten (Inlandskonzept)	x	x	A*10	PS, HW
		o	o	A*10	JB, FTE
EEM	Arbeitnehmer in gebietsansässigen produzierenden	x	x	A*10	PS, HW
		o	o	A*10	JB, FTE

	Einheiten (Inlandskonzept)				
ESE	Selbstständige in gebietsansässigen produzierenden Einheiten (Inlandskonzept)	x	x	A*10	PS, HW
		o	o	A*10	JB, FTE

Geografische Aufschlüsselung der Importe und Exporte – nach der tatsächlichen Zusammensetzung am Ende des letzten Bezugszeitraums („feste Zusammensetzung“)				
GEO	Obligatorisch für Gesamtexporte und -importe; fakultativ für Waren und Dienstleistungen	Einheit mit obligatorischem Anfangsjahr/-vierteljahr		
Code	Aufschlüsselung nach Partnersektor	CUP	PYP	CLV
S.21	Mitgliedstaaten, einschließlich Organen und Einrichtungen der Europäischen Union	2008/Q1	2012/Q1	2012/Q1
S.2I	Euro-Währungsgebiet (Mitgliedstaaten und Organe des Euro-Währungsgebiets)	2008/Q1	2012/Q1	2012/Q1
S.21 – S.2I	Intra-EU, außerhalb des Euro-Währungsgebiets (Mitgliedstaaten und Organe, die nicht zum Euro-Währungsgebiet gehören)	2008/Q1	2012/Q1	2012/Q1
S.212	Organe und Einrichtungen der Europäischen Union	o	o	o
S.22	Extra-EU	2008/Q1	2012/Q1	2012/Q1

Tabelle 1F — Schnellschätzungen des BIP und der Beschäftigung – vierteljährliche fakultative Übermittlung			
Die Kommission (Eurostat) und die Mitgliedstaaten vereinbaren die freiwillige Übermittlung der Schnellschätzungen des BIP und des Beschäftigungswachstums, damit eine regelmäßige koordinierte Veröffentlichung <i>der</i> Schätzungen <i>der entsprechenden europäischen Aggregate</i> ca. 30 oder 45 Tage nach dem Bezugszeitraum gewährleistet ist. Die Mitgliedstaaten, die der Kommission (Eurostat) solche Schätzungen übermitteln, übermitteln sie vierteljährlich mindestens einen Arbeitstag vor dem vereinbarten Veröffentlichungstermin, wobei klar anzugeben ist, ob die Schätzungen veröffentlicht werden können (bevorzugte Option).			
Code	Schnellschätzungen	Periodizität	Grundlage:
B.1*g	Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen	Q	Volumen
EMP	Gesamte Erwerbstätigkeit in gebietsansässigen produzierenden Einheiten	Q	Personen

Tabelle 2 — Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren — jährlich

Die Daten sind – mit den nachstehend aufgeführten Ausnahmen – zu jeweiligen Preisen in Mio. Landeswährung (mit einer Meldegenauigkeit von mindestens 1 Mio. Landeswährung) ab 1995 zu den Zeitpunkten $t + 3$ und $t + 9$ Monate nach dem Bezugszeitraum zu melden.

Sektoren und Teilsektoren:

Der Sektor Staat und die Teilsektoren sind obligatorisch zu melden (Ausnahmen s. u.):

- S.13 Staat
- S.1311 Bund (Zentralstaat)
- S.1312 Länder
- S.1313 Gemeinden
- S.1314 Sozialversicherung

Alle nicht obligatorischen Daten für den Sektor Staat und seine Teilsektoren sind den nachstehenden Erläuterungen zu entnehmen. Ansonsten sind die Daten der Bezugsjahre ab 1995 obligatorisch.

Einige Posten im Zusammenhang mit Transaktionen mit Organen und Einrichtungen der Europäischen Union sind wie nachstehend angegeben obligatorisch zu übermitteln:

- S.212 Organe und Einrichtungen der Europäischen Union
- S.1 Gesamte Volkswirtschaft

Die Daten für die Teilsektoren sind unter den Posten Vermögenseinkommen (D.4), sonstige laufende Transfers (D.7) und Vermögenstransfers (D.9) (sowie deren Unterpositionen **und Aggregationen**) innerhalb der einzelnen Teilsektoren, jedoch nicht zwischen Teilsektoren konsolidiert zu melden. Die Daten für den Sektor S.13 sind gleich der Summe der Daten für die Teilsektoren; dies gilt nicht für die Positionen D.4, D.7 und D.9 (und die jeweiligen Unterpositionen und Aggregationen), bei denen die Daten zwischen den Teilsektoren konsolidiert werden (unter Angabe der Partnersektoren der Ausgabenseite). Falls innerhalb oder zwischen Teilsektoren (mit Ausnahme von Vermögenseinkommen (D.4), sonstigen laufenden Transfers (D.7) und Vermögenstransfers (D.9) sowie deren Unterpositionen) erhebliche Zahlungen erfolgen, geben die Mitgliedstaaten dies in den Fußnoten des Absenders an.

Die gemeldeten Daten müssen mit den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates¹ gemeldeten Daten übereinstimmen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (kodifizierte Fassung) (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 1).

Tabelle 2 — Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren — jährlich		
Code	Transaktion	Hinweise
P.1	Produktionswert	
P.11 + P.12	Marktproduktion und Produktion für die Eigenverwendung	
<i>P.11</i>	<i>Marktproduktion</i>	<i>fakultativ</i>
<i>P.12</i>	<i>Produktion für die Eigenverwendung</i>	<i>fakultativ</i>
<i>P.12_GFSM_D.1</i>	<i>Produktion für die Eigenverwendung, dem Arbeitnehmerentgelt zurechenbare Kosten (GFSM-Zweck)</i>	<i>fakultativ; für die Zwecke der Berichterstattung gemäß der im Handbuch der staatlichen Finanzstatistik (Government Finance Statistics Manual - GFSM) des Internationalen Währungsfonds festgelegten Methode</i>
<i>P.12_GFSM_P.2</i>	<i>Produktion für die Eigenverwendung, den Vorleistungen zurechenbare Kosten (GFSM-Zweck)</i>	<i>fakultativ; siehe P.12_GFSM_P.2</i>
<i>P.12_GFSM_P.51c</i>	<i>Produktion für die Eigenverwendung, den Abschreibungen zurechenbare Kosten (GFSM-Zweck)</i>	<i>fakultativ; siehe P.12_GFSM_P.2</i>
P.13	Nichtmarktproduktion	
P.131	Zahlungen für die Nichtmarktproduktion	
	Nachrichtlich: Erhebungskosten für Eigenmittel	Ab dem Bezugsjahr 2004 für S.13 obligatorisch, <i>für Teilsektoren fakultativ.</i>
P.132	Übrige Nichtmarktproduktion	

Tabelle 2 — Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren — jährlich		
P.11 + P.12 + P.131	Marktproduktion, Produktion für die Eigenverwendung und Zahlungen für die Nichtmarktproduktion	
P.2	Vorleistungen	
B.1g	Wertschöpfung, brutto	
P.51c	Abschreibungen	
B.1n	Wertschöpfung, netto	
D.1	Arbeitnehmerentgelt, Ausgaben	
D.11	Bruttolöhne und -gehälter, Ausgaben	fakultativ
D.12	Sozialbeiträge der Arbeitgeber, Ausgaben	fakultativ
D.29p	Sonstige Produktionsabgaben, Ausgaben	
D.39r	Sonstige Subventionen, Einnahmen	mit einem positiven Vorzeichen auszuweisen
D.3r_S.212	Subventionen, Einnahmen von den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union	Ab dem Bezugsjahr 2004 nur für S.1 obligatorisch, für S.13 und Teilsektoren fakultativ.
B.2n	Betriebsüberschuss, netto	
D.2r	Produktions- und Importabgaben, Einnahmen	Auch für S.212 zu übermitteln (ab dem Bezugsjahr 2004 obligatorisch).
D.21r	Gütersteuern, Einnahmen	Auch für S.212 zu übermitteln (ab dem Bezugsjahr 2004 obligatorisch).

Tabelle 2 — Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren — jährlich		
D.211r	Steuern vom Typ Mehrwertsteuer (MwSt), Einnahmen	
D.29r	Sonstige Produktionsabgaben, Einnahmen	Auch für S.212 zu übermitteln (ab dem Bezugsjahr 2004 obligatorisch).
D.4r	Vermögenseinkommen, Einnahmen	
D.41r	Zinsen, Einnahmen	
<i>D.41Gr</i>	<i>Zinsen insgesamt vor FISIM-Aufgliederung, Einnahmen</i>	<i>fakultativ</i>
D.42r + D.43r + D.44r + D.45r	Sonstige Vermögenseinkommen, Einnahmen	
<i>D.42r</i>	<i>Ausschüttungen und Entnahmen, Einnahmen</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.43r</i>	<i>Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen, Einnahmen</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.44r</i>	<i>Sonstige Kapitalerträge, Einnahmen</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.45r</i>	<i>Pachteinkommen, Einnahmen</i>	<i>fakultativ</i>
D.3p	Subventionen, Ausgaben	mit einem positiven Vorzeichen auszuweisen
D.31p	Gütersubventionen, Ausgaben	mit einem positiven Vorzeichen auszuweisen
D.39p	Sonstige Gütersubventionen, Ausgaben	mit einem positiven Vorzeichen auszuweisen
D.4p	Vermögenseinkommen, Ausgaben	
D.4p_S.1311 darunter:	an den Teilsektor Bund (Zentralstaat) (S.1311)	
D.4p_S.1312	an den Teilsektor Länder (S.1312)	

Tabelle 2 — Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren — jährlich		
D.4p_S.1313	an den Teilsektor Gemeinden (S.1313)	
D.4p_S.1314	an den Teilsektor Sozialversicherung (S.1314)	
D.41p	Zinsen, Ausgaben	
<i>D.41Gp</i>	<i>Zinsen insgesamt vor FISIM-Aufgliederung, Ausgaben</i>	<i>fakultativ</i>
D.42p + D.43p + D.44p + D.45p	Sonstige Vermögenseinkommen, Ausgaben	
<i>D.42p</i>	<i>Ausschüttungen und Entnahmen, Ausgaben</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.43p</i>	<i>Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen, Ausgaben</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.44p</i>	<i>Sonstige Kapitalerträge, Ausgaben</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.45p</i>	<i>Pacht, Ausgaben</i>	<i>fakultativ</i>
B.5n	Primäreinkommen, netto	
D.5r	Einkommen- und Vermögensteuern, Einnahmen	
<i>D.51r</i>	<i>Einkommensteuern, Einnahmen</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.51a + D.51c1</i>	<i>Steuern auf das Einkommen von natürlichen Personen oder privaten Haushalten einschließlich Steuern auf Umbewertungsgewinne, Einnahmen</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.51b + D.51c2</i>	<i>Steuern auf das Einkommen oder die Gewinne von Kapitalgesellschaften einschließlich Steuern auf Umbewertungsgewinne, Einnahmen</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.59r</i>	<i>Sonstige direkte Steuern und Abgaben, Einnahmen</i>	<i>fakultativ</i>
D.61r	Nettosozialbeiträge, Einnahmen	
D.611r	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber, Einnahmen	
D.613r	Tatsächliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte, Einnahmen	

Tabelle 2 — Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren — jährlich		
D.7r	Sonstige laufende Transfers, Einnahmen	
D.7r_S.212	Sonstige laufende Transfers, Einnahmen, von den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union	Ab dem Bezugsjahr 2004 für S.13 und S.1 obligatorisch; <i>für die Teilsektoren von S.13 fakultativ.</i>
D.71r	<i>Nettoprämien für Nichtlebensversicherungen, Einnahmen</i>	<i>fakultativ</i>
D.72r	<i>Nichtlebensversicherungsleistungen, Einnahmen</i>	<i>fakultativ</i>
D.73r	<i>Laufende Transfers innerhalb des Staates, Einnahmen</i>	<i>fakultativ</i>
D.74r	<i>Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit, Einnahmen</i>	<i>fakultativ</i>
D.74r_S.212	Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit, Einnahmen, von den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union	Ab dem Bezugsjahr 2004 für S.13 obligatorisch; <i>für die Teilsektoren von S.13 fakultativ.</i>
D.75r	<i>Übrige laufende Transfers, Einnahmen</i>	<i>fakultativ</i>
D.76r	<i>MwSt.- und BNE-basierte EU-Eigenmittel, Einnahmen:</i>	auf S.13-Ebene ab Bezugsjahr 2004 obligatorisch
D.5p	Einkommen- und Vermögensteuern, Ausgaben	
D.62p	Monetäre Sozialleistungen, Ausgaben	
D.621p	<i>Geldleistungen der Sozialversicherung, Ausgaben</i>	<i>fakultativ</i>
D.622p	<i>Sonstige Leistungen zur sozialen Sicherung, Ausgaben</i>	<i>fakultativ</i>

Tabelle 2 — Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren — jährlich		
D.623p	Sonstige soziale Geldleistungen, Ausgaben	fakultativ
D.62p COFOG 10.2	Monetäre Sozialleistungen, Ausgaben, davon COFOG 10.2	fakultativ
D.62p COFOG 10.3	Monetäre Sozialleistungen, Ausgaben, davon COFOG 10.3	fakultativ
D.62p COFOG 10.5	Monetäre Sozialleistungen, Ausgaben, davon COFOG 10.5	fakultativ
D.632p	Soziale Sachleistungen — gekaufte Marktproduktion, Ausgaben	
D.62p + D.632p	Monetäre Sozialleistungen und soziale Sachleistungen — gekaufte Marktproduktion, Ausgaben	
D.7p	Sonstige laufende Transfers, Ausgaben	
D.7p_S.1311	an den Teilsektor Bund (Zentralstaat) (S.1311)	
D.7p_S.1312	an den Teilsektor Länder (S.1312)	
D.7p_S.1313	an den Teilsektor Gemeinden (S.1313)	
D.7p_S.1314	an den Teilsektor Sozialversicherung (S.1314)	

Tabelle 2 — Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren — jährlich		
D.71p	Nettoprämien für Nichtlebensversicherungen, Ausgaben	fakultativ
D.72p	Nichtlebensversicherungsleistungen, Ausgaben	fakultativ
D.73p	Laufende Transfers innerhalb des Staates, Ausgaben	fakultativ
D.74p	Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit, Ausgaben	fakultativ
D.74p_S.212	Sonstige laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit, Ausgaben, an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union	Ab dem Bezugsjahr 2004 für S.13 obligatorisch; für die Teilsektoren von S.13 fakultativ.
D.75p	Übrige laufende Transfers, Ausgaben	fakultativ
D.76p	MwSt.- und BNE-basierte EU-Eigenmittel, Ausgaben	Ab dem Bezugsjahr 2004 für S.13 obligatorisch; für die Teilsektoren von S.13 fakultativ.
B.6n	Verfügbares Einkommen, netto (Ausgabenkonzept)	
P.3	Konsumausgaben	
P.31	Konsumausgaben für den Individualverbrauch	
P.32	Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch	
D.8	Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche	

Tabelle 2 — Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren — jährlich		
B.8g	Sparen, brutto	
B.8n	Sparen, netto	
D.9r	Vermögenstransfers, Einnahmen	
D.9r_S.2	<i>Vermögenstransfers, Einnahmen, aus der übrigen Welt</i>	<i>fakultativ</i>
D.9r_S.212	Vermögenstransfers, Einnahmen, von den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union	Ab dem Bezugsjahr 2004 für S.13 und S.1 obligatorisch; <i>für die Teilsektoren von S.13 fakultativ.</i>
D.91r	Vermögenswirksame Steuern, Einnahmen	
D.92r + D.99r	Investitionszuschüsse und sonstige Vermögenstransfers, Einnahmen	
D.92r	<i>Investitionszuschüsse, Einnahmen</i>	<i>fakultativ</i>
D.99r	<i>Sonstige Vermögenstransfers, Einnahmen</i>	<i>fakultativ</i>
D.9p	Vermögenstransfers, Ausgaben	
D.9p_S.1311	darunter: an den Teilsektor Bund (Zentralstaat) (S.1311)	
D.9p_S.1312	darunter: an den Teilsektor Länder (S.1312)	
D.9p_S.1313	darunter: an den Teilsektor Gemeinden (S.1313)	
D.9p_S.1314	darunter: an den Teilsektor Sozialversicherung (S.1314)	

Tabelle 2 — Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren — jährlich		
D.9p_S.2	Vermögenstransfers, Ausgaben, an die übrige Welt	fakultativ
D.9p_S.212	Vermögenstransfers, Ausgaben, an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union	Ab dem Bezugsjahr 2004 für S.13 und S.1 obligatorisch; für die Teilsektoren von S.13 fakultativ.
D.92p	Investitionszuschüsse, Ausgaben	
D.99p	Sonstige Vermögenstransfers, Ausgaben	fakultativ
P.5	Bruttoinvestitionen	
P.51g	Bruttoanlageinvestitionen	
P.52 + P.53	Vorratsveränderungen und Nettozugang an Wertsachen	
NP	Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern	
P.5 + NP	Bruttoinvestitionen und Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern	
B.9	Finanzierungssaldo	
TE	Gesamtausgaben	

Tabelle 2 — Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren — jährlich		
TR	Gesamteinnahmen	
D.995	Vermögenstransfers des Staates an die relevanten Sektoren für veranlagte Steuern und Sozialbeiträge, deren Einziehung unwahrscheinlich ist	D.995 ist von D.99r abzuziehen. Beträge für D.995 sind unter D.9p nicht zu berücksichtigen. D.995r ist mit einem positiven Vorzeichen auszuweisen.
PTC	Zahlbare Steuergutschriften insgesamt	<i>Für Teilsektoren und für die Bezugsjahre bis 2011 ist die Lieferung fakultativ.</i> Der gesamte Betrag der zahlbaren Steuergutschriften insgesamt (Payable Tax Credits – PTC) wird als Staatsausgaben verbucht, und gleichzeitig wird die Transferkomponente (Transfer Component – TC) ausgewiesen.

Tabelle 2 — Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren — jährlich		
TC	Zahlbare Steuergutschriften, die über die Steuerschuld des betreffenden Steuerzahlers hinausgehen	<i>siehe PTC.</i> Die „Transferkomponente“ (TC) entspricht den zahlbaren Steuergutschriften, die die Steuerschuld des betreffenden Steuerzahlers übersteigen und an den Steuerzahler ausgezahlt werden.
<i>EMP (PS)</i>	<i>Erwerbstätigkeit (in Personen)</i>	<i>fakultativ, in 1000</i>
<i>AN.1</i>	<i>Produzierte Vermögensgüter</i>	<i>fakultativ</i>
<i>AN.11</i>	<i>Anlagegüter</i>	<i>fakultativ</i>
<i>AN.12 + AN.13</i>	<i>Vorräte und Wertsachen</i>	<i>fakultativ</i>
<i>AN.2</i>	<i>Nichtproduzierte Vermögensgüter</i>	<i>fakultativ</i>
<i>AN.21</i>	<i>Natürliche Ressourcen</i>	<i>fakultativ</i>
<i>AN.22</i>	<i>Nutzungsrechte</i>	<i>fakultativ</i>

Tabelle 3 – Detaillierte Untergliederungen der Hauptaggregate und der Beschäftigung nach Wirtschaftsbereichen – jährlich						
Die Daten werden zum Zeitpunkt t + 9 Monate nach dem Bezugszeitraum für die NACE-Untergliederungen bis A*21 (einschließlich gesamte Volkswirtschaft und A*10) und zum Zeitpunkt t + 21 Monate für A*64 (einschließlich A*38) gemeldet. Diese Untergliederungen sind obligatorisch (x); die A*88-Untergliederungen sind fakultativ (o).						
Hauptaggregate für Produktion und Einkommen: Daten zu jeweiligen Preisen (CUP) sind ab 1995 zu melden; Vorjahrespreise (PYP) ab 1996 und verkettete Volumen (CLV) ab 1995; PYP und CLV sind für P1 und P2 fakultativ, für B.1g und P.51c jedoch obligatorisch; „Unterstellte Mieten für Eigentümerwohnungen“ (Lfd. Nummer 44 – „Grundstücks- und Wohnungswesen“) nur für P.1, P.2, B.1g obligatorisch.						
Code	Liste der Variablen	t + 9 Monate	t +21 Monate	CUP 1995	PYP 1996	CLV 1995
P.1	Produktionswert zu Herstellungspreisen nach Wirtschaftsbereichen	A*21	A*64	x	o	o
P.2	Vorleistungen zu Anschaffungspreisen nach Wirtschaftsbereichen	A*21	A*64	x	o	o
B.1g	Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen nach Wirtschaftsbereichen	A*21	A*64	x	x	x
P.51c	Abschreibungen nach Wirtschaftsbereichen	A*21	A*64	x	x	x
+ B.3n	Nettobetriebsüberschuss und Nettoselbstständigeinkommen	A*21	A*64	x		
D.29 – D.39	Sonstige Produktionsabgaben abzüglich sonstiger Subventionen	A*21	A*64	x		
D.1	Arbeitnehmerentgelt nach Wirtschaftsbereichen	A*21	A*64	x		
D.11	Bruttolöhne und -gehälter	A*21	A*64	x		

Erwerbstätigkeit in der gebietsansässigen Produktion (Inlandskonzept (DC)):

Die Daten sind ab 1995 in Personen (PS) und geleisteten Arbeitsstunden (HW) zu melden. Zum Zeitpunkt $t + 9$ Monate sind die Daten für die NACE-Untergliederungen bis A*21 (einschließlich gesamte Volkswirtschaft und A*10) und zum Zeitpunkt $t + 21$ Monate für A*64 (für PS) und A*38 (für HW) obligatorisch (x); A*88-Untergliederungen und Daten für Arbeitsplätze (JB) und Vollzeitäquivalente (FTE) sind fakultativ (o)

Code	Liste der Variablen	t + 9 Monate	t + 21 Monate	t + 21 Monate	JB	FTE
		A*21	A*64	A*38 HW		
		PS/HW	PS	A*38 HW		
		1995	1995	1995		
EMP	Erwerbstätigkeit insgesamt (Inlandskonzept)	x	x	x	o	o
EEM	Arbeitnehmer (Inlandskonzept)	x	x	x	o	o
ESE	Selbstständige (Inlandskonzept)	x	x	x	o	o

Tabelle 5 — Konsumausgaben der privaten Haushalte nach Verwendungszwecken — jährlich

Die Daten werden zum Zeitpunkt t + 9 Monate nach dem Bezugszeitraum zu jeweiligen Preisen (CUP) ab 1995, in Vorjahrespreisen (PYP) ab 1996 und in verketteten Volumen (CLV) ab 1995 gemeldet. Für Konsumausgaben der privaten Haushalte auf der Grundlage des Inlandskonzepts (DC) werden Untergliederungen nach Ausgabenart gemäß der COICOP-2018-Klassifikation verlangt, wobei wie bei der Erstellung der harmonisierten Verbraucherpreisindizes (HVPI) Untergliederungen in Abteilungen (2-stellig) und Gruppen (3-stellig) verwendet werden.

Code	Liste der Variablen	Konzept	Einheit
P.31_S.14	Konsumausgaben der gebietsansässigen und der gebietsfremden privaten Haushalte im Wirtschaftsgebiet	Inland – Inlandskonzept	CUP, PYP, CLV
darunter:	COICOP-Untergliederungen	Inland – Inlandskonzept	CUP, PYP, CLV
P.33	Konsumausgaben der gebietsansässigen privaten Haushalte in der übrigen Welt		CUP, PYP, CLV
P.34	Konsumausgaben der gebietsfremden privaten Haushalte im Wirtschaftsgebiet		CUP, PYP, CLV
P.31_S.14	Konsumausgaben der gebietsansässigen privaten Haushalte im Wirtschaftsgebiet und im Ausland	Inländerkonzept (NC)	CUP, PYP, CLV

Tabelle 6 — Finanzierungskonten — jährlich

Die Daten werden ab 1995 zu jeweiligen Preisen t + 4 und/oder t + 9 Monate nach dem Bezugszeitraum übermittelt.

Die Bereitstellung von Daten der folgenden Teilsektoren des Sektors S.11 erfolgt auf freiwilliger Basis: S.11DO Inländisch kontrollierte nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften; S.11001 Öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften; S.110011, darunter: Öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die Teil inländischer multinationaler Unternehmen sind; S.11002 Inländische private nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften; S.110021, darunter: Inländische private nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die Teil inländischer multinationaler Unternehmen sind; S.11003 Ausländisch kontrollierte nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften.

Die Bereitstellung von Daten der folgenden Teilsektoren des Sektors S.12 erfolgt auf freiwilliger Basis: S.12DO Inländisch kontrollierte finanzielle Kapitalgesellschaften; S.12001 Öffentliche finanzielle Kapitalgesellschaften; S.120011, darunter: Öffentliche finanzielle Kapitalgesellschaften, die Teil inländischer multinationaler Unternehmen sind; S.12002 Inländische private finanzielle Kapitalgesellschaften; S.120021, darunter: Inländische private finanzielle Kapitalgesellschaften, die Teil inländischer multinationaler Unternehmen sind; S.12003 Ausländisch kontrollierte finanzielle Kapitalgesellschaften; S.122 Kreditinstitute (ohne die Zentralbank); S.123 Geldmarktfonds; S.125 Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen); S.126 Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten; S.127 Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber; S.128 Versicherungsgesellschaften; S.129 Altersvorsorgeeinrichtungen.

Die Bereitstellung von Daten der folgenden Teilsektoren des Sektors S.2 erfolgt auf freiwilliger Basis: S.21 Mitgliedstaaten sowie Organe und Einrichtungen der Europäischen Union; S.2I Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die Europäische Zentralbank und andere Organe und Einrichtungen des Euro-Währungsgebiets; S.22 Drittländer und in der Europäischen Union gebietsfremde internationale Organisationen.

Die Untergliederung für WWU und EU soll die tatsächliche Zusammensetzung am Ende des letzten Bezugszeitraums widerspiegeln („feste Zusammensetzung“);

Tabelle 6	Konsolidiert	Nicht konsolidiert
Transaktionen	verpflichtend	verpflichtend
Sonstige Vermögensänderungen	fakultativ	verpflichtend
Umbewertungskonto	fakultativ	verpflichtend
Angaben zum Transaktionspartner*		fakultativ

Nicht konsolidierte Angaben zu Transaktionspartnern: Lieferung freiwillig, begrenzt auf folgende Sektoren der Transaktionspartner:

S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften

12 Finanzielle Kapitalgesellschaften

13 Staat

14 + S.15 Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck

2 Übrige Welt

(Transaktionen, sonstige reale Vermögensänderungen und Umbewertungen — konsolidiert und nicht konsolidiert — sowie Angaben zum Transaktionspartner)																			
ESVG-Code (Finanzinstrument)	Transaktionen/sonstige reale Vermögensänderungen/Umbewertung von Finanzinstrumenten	S.1	S.11	S.12	S.121+S.122+S.123	S.121	S.122+S.123	S.124	S.125+S.126+S.127	S.128+S.129	S.13	S.1311	S.1312	S.1313	S.1314	S.14+S.15	S.14	S.15	S.2
	Forderungen																		
A	Gesamte Forderungen	X _{ra_ocv}	X _{ra_ocv}	X _{ra_ocv}	X _{t+4}	X	X	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{ra_ocv}	X	X	X	X	X _{ra_ocv}	X _{nc}	X _{nc}	X _{ra_o}
1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	X _{ra_ocv}		X _{ra_ocv}	X _{t+4}	X					X _{ra_ocv}	X	X	X	X				X _{ra_o}
11	Währungsgold	X _{t+4}		X _{t+4}	X _{t+4}	X					X _{t+4}	X	X	X	X				X _{t+4}
12	SZR	X _{t+4}		X _{t+4}	X _{t+4}	X					X _{t+4}	X	X	X	X				X _{t+4}
2	Bargeld und Einlagen	X _{ra_ocv}	X _{ra_ocv}	X _{ra_ocv}	X _{t+4}	X	X	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{ra_ocv}	X	X	X	X	X _{ra_ocv}	X _{nc}	X _{nc}	X _{ra_o}
21	Bargeld	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
22	Sichteinlagen	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}

221	Interbankpositionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
229	Sonstige Sichteinlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
29	Sonstige Einlagen	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
3	Schuldverschreibungen	X _{ra_ocv}	X _{ra_ocv}	X _{ra_ocv}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{ra_ocv}	X	X	X	X	X _{ra_ocv}	X _{nc}	X _{nc}	X _{ra_o}
31	Kurzfristige Schuldverschreibungen	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
32	Langfristige Schuldverschreibungen	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
4	Kredite	X _{ra_ocv}	X _{ra_ocv}	X _{ra_ocv}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{ra_ocv}	X	X	X	X	X _{ra_ocv}	X _{nc}	X _{nc}	X _{ra_o}
41	Kurzfristige Kredite	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
42	Langfristige Kredite	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
5	Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds	X _{ra_ocv}	X _{ra_ocv}	X _{ra_ocv}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{ra_ocv}	X	X	X	X	X _{ra_ocv}	X _{nc}	X _{nc}	X _{ra_o}
51	Anteilsrechte	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
511	Börsennotierte Aktien	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
512	Nicht börsennotierte Aktien	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}

519	Sonstige Anteilsrechte	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
52	Anteile an Investmentfonds	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
521	Anteile an Geldmarktfonds	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
522	Anteile an Investmentfonds ohne Geldmarktfonds	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
56	Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme	X _{ra_ocv}	X _{ra_ocv}	X _{ra_ocv}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{ra_ocv}	X	X	X	X	X _{ra_ocv}	X _{nc}	X _{nc}	X _{ra_ocv}
561	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Nichtlebensversicherungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂	x
562	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂		x

[illegible]

7	Finanzderivate und Mitarbeiteraktienoptionen	X _{ra_ocv}	X _{ra_ocv}	X _{ra_ocv}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{ra_ocv}	X	X	X	X	X _{ra_ocv}	X _{nc}	X _{nc}	X _{ra_o}
71	Finanzderivate	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
711	Optionen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
712	Terminkontrakte	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
72	Mitarbeiteraktienoptionen	o														o	o		o
8	Sonstige Forderungen	X _{ra_ocv}	X _{ra_ocv}	X _{ra_ocv}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{ra_ocv}	X	X	X	X	X _{ra_ocv}	X _{nc}	X _{nc}	X _{ra_o}
81	Handelskredite und Anzahlungen	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
89	Übrige Forderungen (ohne Handelskredite und Anzahlungen)	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}

	<i>Verbindlichkeiten</i>																		
L	Gesamte finanzielle Verbindlichkeiten	X _{ra_ocv}	X _{ra_ocv}	X _{ra_ocv}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	x _{t+4}	X _{ra_ocv}	X	X	X	X	X _{ra_ocv}	X _{nc}	X _{nc}	X _{ra_o}
1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	X _{ra_ocv}		X _{ra_ocv}	X		X _{t+4}				X _{ra_ocv}	X	X	X	X				X _{ra_o}
11	Währungsgold	X _{t+4}		X _{t+4}	X		X _{t+4}				X _{t+4}	X	X	X	X				X _{t+4}
12	SZR	X _{t+4}		X _{t+4}	X		X _{t+4}				X _{t+4}	X	X	X	X				X _{t+4}
2	Bargeld und Einlagen	X _{ra_ocv}	X _{ra_ocv}	X _{ra_ocv}	X		X _{t+4}	X	X _{t+4}		X _{ra_ocv}	X	X	X	X				X _{ra_o}
21	Bargeld	X _{t+4}		X _{t+4}	X		X _{t+4}	X	X _{t+4}		X _{t+4}	X	X	X	X				X _{t+4}
22	Sichteinlagen	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X		X _{t+4}	X	X _{t+4}		X _{t+4}	X	X	X	X				X _{t+4}
221	Interbankpositionen	0	0	0	0		0	0	0		0	0	0	0	0				0
229	Sonstige Sichteinlagen	0	0	0	0		0	0	0		0	0	0	0	0				0
29	Sonstige Einlagen	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X		X _{t+4}	X	X _{t+4}		X _{t+4}	X	X	X	X				X _{t+4}
3	Schuldverschreibungen	X _{ra_ocv}	X _{ra_ocv}	X _{ra_ocv}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{ra_ocv}	X	X	X	X	X _{ra_ocv}	X _{nc}	X _{nc}	X _{ra_o}

31	Kurzfristige Schuldverschreibungen	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
32	Langfristige Schuldverschreibungen	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
4	Kredite	X _{ra_ocv}	X _{ra_ocv}	X _{ra_ocv}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{ra_ocv}	X	X	X	X	X _{ra_ocv}	X _{nc}	X _{nc}	X _{ra_ocv}
41	Kurzfristige Kredite	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
42	Langfristige Kredite	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
5	Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds	X _{ra_ocv}	X _{ra_ocv}	X _{ra_ocv}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{ra_ocv}	X	X	X	X	X _{ra_ocv}	X _{nc}	X _{nc}	X _{ra_ocv}
51	Anteilsrechte	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
511	Börsennotierte Aktien	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
512	Nicht börsennotierte Aktien	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
519	Sonstige Anteilsrechte	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
52	Anteile an Investmentfonds	X _{t+4}		X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X			X _{t+4}	X	X	X	X				X _{t+4}
521	Anteile an Geldmarktfonds	o		o			o	o			o	o	o	o	o				o
522	Anteile an Investmentfonds ohne Geldmarktfonds	o		o		o	o				o	o	o	o	o				o

6	Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme	X _{ra_ocv}	X _{ra_ocv}	X _{ra_ocv}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{ra_ocv}	X	X	X	X	X _{ra_ocv}	X _{nc}	X _{nc}	X _{ra_o}
61	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Nichtlebensversicherungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				x
62	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				x
63+ F.64+ F.65	Ansprüche aus Altersvorsorgeeinrichtungen, Ansprüche von Altersvorsorgeeinrichtungen an die Träger von Altersvorsorgeeinrichtungen und Ansprüche auf andere Leistungen als Alterssicherungsleistungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂	x

[illegible]

712	Terminkontrakte	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
72	Mitarbeiteraktienoptionen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o		o	o
8	Sonstige Verbindlichkeiten	X _{ra_ocv}	X _{ra_ocv}	X _{ra_ocv}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{ra_ocv}	X	X	X	X	X _{ra_ocv}	X _{nc}	X _{nc}	X _{ra_o}
81	Handelskredite und Anzahlungen	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
89	Übrige Verbindlichkeiten (ohne Handelskredite und Anzahlungen)	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
9F)	Saldo der finanziellen Transaktionen ⁽¹⁾	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}

Legende:

x	obligatorisch zum Zeitpunkt t + 9 Monate
o	fakultativ
X _{t+4}	obligatorisch zum Zeitpunkt t + +4 Monate
X _{ra_ocv}	xra_ocv obligatorisch für Transaktionen zum Zeitpunkt t + 4 Monate obligatorisch auch für nicht konsolidierte Umbewertungskonten und sonstige reale Vermögensänderungen ab dem Bezugsjahr 2012 zum Zeitpunkt t + 4 Monate
X _{nc}	obligatorische Übermittlung für nicht konsolidierte Transaktionen ab dem Bezugsjahr 2012 zum Zeitpunkt t + 4 Monate
X ₂₀₁₂	Fakultativ für Bezugsjahre vor 2012; verpflichtend für die Bezugsjahre ab 2012.
	nicht relevante Zellen

- i) Nur für „Transaktionen mit Finanzinstrumenten“; nicht aussagekräftig im Fall der „realen Vermögensänderungen“, der „Umbewertung von Finanzinstrumenten“ und der Angaben über den Partnersektor.

Tabelle 7 Finanzielle Vermögensbilanzen — jährlich

Die Daten werden ab 1995 zu jeweiligen Preisen t + 4 und/oder t + 9 Monate nach dem Bezugszeitraum übermittelt.

Die Bereitstellung von Daten der folgenden Teilsektoren des Sektors S.11 erfolgt auf freiwilliger Basis: S.11DO Inländisch kontrollierte nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften; S.11001 Öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften; S.110011, darunter: Öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die Teil inländischer multinationaler Unternehmen sind; S.11002 Inländische private nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften; S.110021, darunter: Inländische private nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die Teil inländischer multinationaler Unternehmen sind; S.11003 Ausländisch kontrollierte nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften.

Die Bereitstellung von Daten der folgenden Teilsektoren des Sektors S.12 erfolgt auf freiwilliger Basis: S.12DO Inländisch kontrollierte finanzielle Kapitalgesellschaften; S.12001 Öffentliche finanzielle Kapitalgesellschaften; S.120011, darunter: Öffentliche finanzielle Kapitalgesellschaften, die Teil inländischer multinationaler Unternehmen sind; S.12002 Inländische private finanzielle Kapitalgesellschaften; S.120021, darunter: Inländische private finanzielle Kapitalgesellschaften, die Teil inländischer multinationaler Unternehmen sind; S.12003 Ausländisch kontrollierte finanzielle Kapitalgesellschaften; S.122 Kreditinstitute (ohne die Zentralbank); S.123 Geldmarktfonds; S.123A Geldmarktfonds mit konstantem Nettoinventarwert; S.123B Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert; S.124A Offene Fonds ohne Geldmarktfonds – insgesamt; S.124A1 Offene Fonds ohne Geldmarktfonds – Immobilienfonds; S.124A2 Offene Fonds ohne Geldmarktfonds – Aktienfonds; S.124A3 Offene Fonds ohne Geldmarktfonds – Anleihefonds; S.124A4 Offene Fonds ohne Geldmarktfonds – gemischte Fonds; S.124A5 Offene Fonds ohne Geldmarktfonds – Hedge-Fonds; S.124A9 Offene Fonds ohne Geldmarktfonds – andere Fonds; S.124B Geschlossene Fonds ohne Geldmarktfonds – insgesamt; S.124B1 Geschlossene Fonds ohne Geldmarktfonds – Immobilienfonds; S.124B2 Geschlossene Fonds ohne Geldmarktfonds – Aktienfonds; S.124B3 Geschlossene Fonds ohne Geldmarktfonds – Anleihefonds; S.124B4 Geschlossene Fonds ohne Geldmarktfonds – gemischte Fonds; S.124B5 Geschlossene Fonds ohne Geldmarktfonds – Hedge-Fonds; S.124B9 Geschlossene Fonds ohne Geldmarktfonds – andere Fonds; S.125 Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen); S.125A Finanzielle Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben; S.125B Finanzielle Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren; S.125C Wertpapierhändler; S.125D Spezielle finanzielle Kapitalgesellschaften; S.125E Sonstige Finanzinstitute – insgesamt; S.125E1, darunter: zentrale Gegenparteien; S.126 Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten; S.127 Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber; S.1271 Trusts, Nachlassvermögen, Treuhandkonten; S.1272 Konzerneigene Finanzierungseinrichtungen – insgesamt; S.1272A, darunter: firmeneigene Zweckgesellschaften in ausländischem Besitz; S.1273 Andere firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber; S.128 Versicherungsgesellschaften; S.1281 Nichtlebensversicherungsgesellschaften; S.1282 Lebensversicherungsgesellschaften; S.129 Altersvorsorgeeinrichtungen; S.129A Fonds mit Leistungszusage; S.129B Fonds mit Beitragszusage;

Die Bereitstellung von Daten der folgenden Teilsektoren des Sektors S.2 erfolgt auf freiwilliger Basis: S.21 Mitgliedstaaten sowie Organe und Einrichtungen der Europäischen Union; S.21 Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die Europäische Zentralbank und andere Organe und Einrichtungen des Euro-Währungsgebiets; S.22 Drittländer und in der Europäischen Union gebietsfremde internationale Organisationen.

Die Untergliederung für WWU und EU sollte die tatsächliche Zusammensetzung am Ende des letzten Bezugszeitraums widerspiegeln („feste Zusammensetzung“);

Tabelle 7	Konsolidiert	Nicht konsolidiert
Bestände	verpflichtend	verpflichtend
Angaben zum Transaktionspartner*		fakultativ

* Nicht konsolidierte Angaben zu Transaktionspartnern: Lieferung freiwillig, begrenzt auf folgende Sektoren der Transaktionspartner:

S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften

S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften

S.13 Staat

S.14 + S.15 Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck
S.2 Übrige Welt

[illegible]

AF.21	Bargeld	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
AF.22	Sichteinlagen	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
AF.221	Interbankpositio nen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.229	Sonstige Sichteinlagen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.29	Sonstige Einlagen	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
AF.3	Schuldverschrei bungen	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
AF.3	darunter: Landeswährung	o	o	O	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.31	Kurzfristige Schuldverschrei bungen	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
AF.32	Langfristige Schuldverschrei bungen	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

AF.6	Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
AF.6	darunter: Landeswährung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
AF.61	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Nichtlebensversicherungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂	X
AF.62	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂		X
AF.63 + AF.64 + AF.65	Ansprüche aus Altersvorsorgeeinrichtungen,	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂	X

	Ansprüche von Altersvorsorgeeinrichtungen an die Träger von Altersvorsorgeeinrichtungen und Ansprüche auf andere Leistungen als Alterssicherungsleistungen																	1 2	
AF.63	Ansprüche aus Altersvorsorgeeinrichtungen	o		o	o	o	o	o	o	o						o	o		o

[illegible]

[illegible]

AF.712	Terminkontrakte	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.72	Mitarbeiteraktie noptionen	o														o	o		o
AF.8	Sonstige Forderungen	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
AF.8	darunter: Landeswährung	o	O	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.81	Handelskredite und Anzahlungen	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+m}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
AF.89	Übrige Forderungen (ohne Handelskredite und Anzahlungen)	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+m}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
	Verbindlichkeiten																		
AF.L	Gesamte finanzielle Verbindlichkeiten	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}

	n																		
AF.1	Währungsgold und Sonderziehungs- rechte (SZR)	X _{t+4}		X _{t+4}	X		X _{t+4}				X _{t+4}	X	X	X	X				X _{t+4}

[illegible]

[illegible]

[illegible]

	Landeswährung																		
AF.51	Anteilsrechte	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4m}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}

	Landeswährung																		
AF.61	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Nichtlebensversi cherungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				x

AF.64	Ansprüche von Altersvorsorgeeinrichtungen an die Träger von Altersvorsorgeeinrichtungen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o				o
AF.65	Ansprüche auf andere Leistungen als Alterssicherungsleistungen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o		o	o
AF.66	Rückstellungen für Forderungen im Rahmen standardisierter Garantien	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				x

AF.7	Finanzderivate und Mitarbeiteraktie noptionen	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
AF.7	darunter: Landeswährung	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.71	Finanzderivate	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.711	Optionen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.712	Terminkontrakte	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.72	Mitarbeiteraktie noptionen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o		o	o
AF.8	Sonstige Verbindlicheite n	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}

AF.8	darunter: Landeswährung	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.81	Handelskredite und Anzahlungen	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
AF.89	Übrige Verbindlicheite n (ohne Handelskredite und Anzahlungen)	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
(BF.90)	Finanzielles Reinvermögen ⁽ⁱ⁾	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}

Legende:

x	obligatorisch zum Zeitpunkt t + 9 Monate
o	fakultativ
X _{t+4m}	obligatorisch zum Zeitpunkt t + 4 Monate
X _{nc}	obligatorische Übermittlung für nicht konsolidierte Bestände ab dem Bezugsjahr 2012 zum Zeitpunkt t + 4 Monate
X ₂₀₁₂	Fakultativ für Bezugsjahre vor 2012; für die Bezugsjahre ab 2012 verpflichtend.



nicht relevante Zellen

- i) Angaben über den Partnersektor für diese Position nicht relevant.

Tabelle 8 — Nichtfinanzielle Sektorkonten — jährlich

Die Daten werden ab 1995 zum Zeitpunkt $t + 9$ Monate nach dem Bezugszeitraum gemeldet. Die Lieferung von Daten für S.14 und S.15 für die Bezugsjahre vor 2012 ist freiwillig. Die Lieferung für die Bezugsjahre ab 2012 ist verpflichtend.

Die Bereitstellung von Daten der folgenden Teilsektoren des Sektors S.11 erfolgt auf freiwilliger Basis: S.11DO Inländisch kontrollierte nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften; S.11001 Öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften; S.110011, darunter: Öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die Teil inländischer multinationaler Unternehmen sind; S.11002 Inländische private nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften; S.110021, darunter: Inländische private nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die Teil inländischer multinationaler Unternehmen sind; S.11003 Ausländisch kontrollierte nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften;

Die Bereitstellung von Daten der folgenden Teilsektoren des Sektors S.12 erfolgt auf freiwilliger Basis: S.12DO Inländisch kontrollierte finanzielle Kapitalgesellschaften; S.12001 Öffentliche finanzielle Kapitalgesellschaften; S.120011, darunter: Öffentliche finanzielle Kapitalgesellschaften, die Teil inländischer multinationaler Unternehmen sind; S.12002 Inländische private finanzielle Kapitalgesellschaften; S.120021, darunter: Inländische private finanzielle Kapitalgesellschaften, die Teil inländischer multinationaler Unternehmen sind; S.12003 Ausländisch kontrollierte finanzielle Kapitalgesellschaften; S.12K (S.121 + S.122 + S.123) Monetäre Finanzinstitute (MFI); S12P (S.124 + S.125 + S.126 + S.127) Sonstige Finanzinstitute (Finanzielle Kapitalgesellschaften, die keine monetären Finanzinstitute, Versicherungsgesellschaften oder Altersvorsorgeeinrichtungen sind); S12Q (S.128 + S.129) Versicherungsgesellschaften und Alterssicherungssysteme.

Code	Transaktionen und Kontensalden	Sektoren								
I Produktionskonto/Außenkonto der Gütertransaktionen										
Aufkommen		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
P.1	Produktionswert	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		
(P.11+P.12 +P.131)	Marktproduktion, Produktion für die Eigenverwendung und Zahlungen für Nichtmarktproduktion				x					
P.11	Marktproduktion	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		
P.12	Produktion für die Eigenverwendung	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		
P.13	Nichtmarktproduktion	x			x	x		X ₂₀₁₂		
P.7	Importe von Waren und Dienstleistungen									x
P.71	Warenimporte									x
P.72	Dienstleistungsimporte									x
P.72F	FISIM-Importe									o
(D.21 — D.31)	Gütersteuern abzüglich Gütersubventionen	x							x	

Verwendu ng		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
P.2	Vorleistungen	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		
P.6	Exporte von Waren und Dienstleistungen									x
P.61	Warenexporte									x
P.62	Dienstleistungsexporte									x
P.62F	FISIM-Exporte									o
B.1g	Wertschöpfung, brutto/Bruttoinlandsprodukt	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂	x	
B.11	Außenbeitrag									x
P.51c	Abschreibungen	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		
B.1n	Wertschöpfung, netto/Nettoinlandsprodukt	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂	x	

II.1.1 Einkommensentstehungskonto										
Aufkommen		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
B.1g	Wertschöpfung, brutto/Bruttoinlandsprodukt	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂	x	
D.3	Subventionen	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂	x	
D.31	Gütersubventionen	x							x	
D.39	Sonstige Subventionen	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		
Verwendung		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
D.1	Arbeitnehmerentgelt	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		
D.11	Bruttolöhne und -gehälter	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		
D.12	Sozialbeiträge der Arbeitgeber	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		

D.2	Produktions- und Importabgaben	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂	x	
D.21	Gütersteuern	x							x	
D.29	Sonstige Produktionsabgaben	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		
(B.2g + B.3g)	Bruttobetriebsüberschuss zuzüglich Bruttoselbstständigeneinkommen	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		
B.2g	Betriebsüberschuss, brutto	x				x	X ₂₀₁₂			
B.3g	Selbstständigeneinkommen, brutto	x				x	X ₂₀₁₂			
II.1.2. Primäres Einkommensverteilungskonto										
Aufkommen		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
(B.2g + B.3g)	Bruttobetriebsüberschuss zuzüglich Bruttoselbstständigeneinkommen	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		
B.2g	Betriebsüberschuss, brutto	x				x	X ₂₀₁₂			
B.3g	Selbstständigeneinkommen, brutto	x				x	X ₂₀₁₂			
D.1	Arbeitnehmerentgelt	x				x	X ₂₀₁₂			x
D.11	Bruttolöhne und -gehälter	x				x	X ₂₀₁₂			x

D.43	Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen (FDI)	X	X	X	X	X	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		X
D.43S2I	Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen, Intra-Euro- Währungsgebiet (nur für Mitgliedstaaten des Euro- Währungsgebiets) ⁽²⁾		X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂						
D.43S2X	Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen, Extra-Euro- Währungsgebiet (nur für Mitgliedstaaten des Euro- Währungsgebiets) ⁽²⁾		X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂						
D.43S21	Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen, Intra-EU ⁽²⁾		X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂						
D.43S22	Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen, Extra-EU ⁽²⁾		X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂						
D.44	Sonstige Kapitalerträge	X	X	X	X	X	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		X
D.441	Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		X ₂₀₁₂
D.442	Kapitalerträge aus Ansprüchen gegenüber Altersvorsorgeeinrichtungen	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		X ₂₀₁₂
D.443	Kapitalerträge aus Investmentfondsanteilen	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		X ₂₀₁₂

D.45	Pachteinkommen	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		x
B.4g	Unternehmensgewinn, brutto	o	x	x	o	o	o	o		
D.41g	Zinsen insgesamt vor FISIM-Aufgliederung ⁽¹⁾	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		x
Verwendu ng		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
D.1	Arbeitnehmerentgelt									x
D.11	Bruttolöhne und -gehälter									x
D.12	Sozialbeiträge der Arbeitgeber									x
D.3	Subventionen	x			x					x
D.31	Gütersubventionen	x			x					x
D.39	Sonstige Subventionen	x			x					x
D.4	Vermögenseinkommen	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		x
D.41	Zinsen ⁽¹⁾	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		x
D.42	Ausschüttungen und Entnahmen	x	x	x	x					x

[illegible]

D.442	Kapitalerträge aus Ansprüchen gegenüber Altersvorsorgeeinrichtungen	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		X ₂₀₁₂
D.443	Kapitalerträge aus Investmentfondsanteilen	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		X ₂₀₁₂
D.45	Pachteinkommen	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		x
B.5g	Primäreinkommen, brutto/Bruttonationaleinkommen	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		
D.41g	Zinsen insgesamt vor FISIM-Aufgliederung ⁽¹⁾	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		x
II.2. Konto der sekundären Einkommensverteilung										
Aufkommen		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
B.5g	Primäreinkommen, brutto/Bruttonationaleinkommen	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		
D.5	Einkommen- und Vermögensteuern	x			x					x
D.51	Einkommensteuern	x			x					x

D.59	Sonstige direkte Steuern und Abgaben	X			X					X
D.6	Sozialbeiträge und Sozialleistungen	X	X	X	X	X	X2012	X2012		X
D.61	Nettosozialbeiträge	X	X	X	X	X	X2012	X2012		X
D.611	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012		X2012
D.612	Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012		X2012
D.613	Tatsächliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012		X2012
D.614	Sozialbeiträge aus Kapitalerträgen der privaten Haushalte aus Systemen der sozialen Sicherung	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012		X2012
D.61SC	Dienstleistungsentgelte der Sozialversicherungsträger	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012		X2012
D.62	Monetäre Sozialleistungen	X				X	X2012			X
D.63	Soziale Sachleistungen	X				X	X2012			

D.631	Soziale Sachleistungen — Nichtmarktproduktion	o				o	o			
D.632	Soziale Sachleistungen — gekaufte Marktproduktion	o				o	o			
D.7	Sonstige laufende Transfers	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		x
D.71	Nettoprämien für Nichtlebensversicherungen	x		x	x					x
D.72	Nichtlebensversicherungsleistungen	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		x
D.74	Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit	x			x					x
D. 74A	darunter: zu zahlen an/zu empfangen von Organen und Einrichtungen der Europäischen Union									x
D.75	Übrige laufende Transfers ⁽¹⁾	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		x
D.76	MwSt- und BNE-basierte EU- Eigenmittel									x
Verwendu ng		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
D.5	Einkommen- und Vermögensteuern	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		x
D.51	Einkommensteuern	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂			x

D.59	Sonstige direkte Steuern und Abgaben	X	X	X	X	X	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		X
D.6	Sozialbeiträge und Sozialleistungen	X	X	X	X	X	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		X
D.61	Nettosozialbeiträge	X				X	X ₂₀₁₂			X
D.611	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	X ₂₀₁₂				X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂			X ₂₀₁₂
D.612	Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber	X ₂₀₁₂				X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂			X ₂₀₁₂
D.613	Tatsächliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte	X ₂₀₁₂				X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂			X ₂₀₁₂
D.614	Sozialbeiträge aus Kapitalerträgen der privaten Haushalte aus Systemen der sozialen Sicherung	X ₂₀₁₂				X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂			X ₂₀₁₂
D.61SC	Dienstleistungsentgelte der Sozialversicherungsträger	X ₂₀₁₂				X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂			X ₂₀₁₂
D.62	Monetäre Sozialleistungen	X	X	X	X	X	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		X
D.63	Soziale Sachleistungen	X			X	X		X ₂₀₁₂		

D.631	Soziale Sachleistungen — Nichtmarktproduktion	o			x	o		o		
D.632	Soziale Sachleistungen — gekaufte Marktproduktion	o			x	o		o		
D.7	Sonstige laufende Transfers	x	x	x	x	x	x ₂₀₁₂	x ₂₀₁₂		x
D.71	Nettoprämien für Nichtlebensversicherungen	x	x	x	x	x	x ₂₀₁₂	x ₂₀₁₂		x
D.72	Nichtlebensversicherungsleistungen	x		x	x					x
D.74	Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit	x			x					x
D.74A	darunter: zu zahlen an/zu empfangen von Organen und Einrichtungen der Europäischen Union	x			x					
D.75	Übrige laufende Transfers ⁽¹⁾	x	x	x	x	x	x ₂₀₁₂	x ₂₀₁₂		x

D.76	MwSt- und BNE-basierte EU-Eigenmittel	x			x					
B.7g	Verfügbares Einkommen, brutto (Verbrauchskonzept)	x			x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		
B.6g	Verfügbares Einkommen (Ausgabenkonzept), brutto	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		
II.4.1 Einkommensverwendungskonto (Ausgabenkonzept)										
Aufkommen		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
B.6g	Verfügbares Einkommen (Ausgabenkonzept), brutto	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		
D.8	Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche	x				x	X ₂₀₁₂			x
Verwendung		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
P.3	Konsumausgaben	x			x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		

P.31	Konsumausgaben für den Individualverbrauch	x			x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		
P.32	Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch	x			x					
D.8	Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		x
B.8g	Sparen, brutto	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		
B.12	Saldo der laufenden Außentransaktionen									x
III.1.1. Konto der Reinvermögensänderung durch Sparen und Vermögenstransfers										
Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
B.8g	Sparen, brutto	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		
B.12	Saldo der laufenden Außentransaktionen									x
D.9r	Zu empfangende Vermögenstransfers	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		x
D.91r	Zu empfangende vermögenswirksame Steuern	x			x					x
D.92r	Zu empfangende Investitionszuschüsse ⁽¹⁾	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		x
D.99r	Zu empfangende sonstige Vermögenstransfers ⁽¹⁾	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		x

Veränderung der Aktiva		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
D.9p	Zu leistende Vermögenstransfers	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		x
D.91p	Zu leistende vermögenswirksame Steuern	x	x	x		x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		x
D.92p	Zu leistende Investitionszuschüsse ⁽¹⁾	x			x					x
D.99p	Zu leistende sonstige Vermögenstransfers ⁽¹⁾	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		x
P.51c	Abschreibungen	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		
B.10.1	Reinvermögensänderung durch Sparen und Vermögenstransfers	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		x
III.1.2 Sachvermögensbildungskonto										
Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
B.10.1	Reinvermögensänderung durch Sparen und Vermögenstransfers	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		x
Veränderung der Aktiva		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
P.5g	Bruttoinvestitionen	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		
P.51g	Bruttoanlageinvestitionen	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		

P.51g_AN. 111	Wohnbauten	o	o	o	o	o	o	o		
P.51g_AN. 112	Nichtwohnbauten	o	o	o	o	o	o	o		
P.51g_AN. 1121	Nichtwohngebäude	o	o	o	o	o	o	o		
P.51g_AN. 1122	Sonstige Bauten	o	o	o	o	o	o	o		
P.51c	Abschreibungen	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		
P.52	Vorratsveränderungen	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		
P.53	Nettozugang an Wertsachen	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂		

P.51g_AN. 112	Nichtwohnbauten	o	o	o	o	o	o	o		
P.51g_AN. 1121	Nichtwohngebäude	o	o	o	o	o	o	o		
P.51g_AN. 1122	Sonstige Bauten	o	o	o	o	o	o	o		

Legende:

x	verpflichtend
x ₂₀₁₂	Fakultativ für Bezugsjahre vor 2012; für die Bezugsjahre ab 2012 obligatorisch.
o	fakultativ
	nicht relevante Zellen

(1) Daten der Teilsektoren des Staates (S.13) konsolidiert.

(2) Die Untergliederung soll die tatsächliche Zusammensetzung am Ende des letzten Bezugszeitraums widerspiegeln („feste Zusammensetzung“).

Tabelle 801 — Nichtfinanzielle Sektorkonten — vierteljährlich

Die Daten sind ab 1999Q1 zu übermitteln. Die Frist für Tabelle 801 ist 85 Tage nach dem Bezugszeitraum. ***Übermittelt ein Mitgliedstaat einen kompletten Datensatz zum Zeitpunkt $t + 85$ Tage, so erübrigt sich die Frist von $t + 3$ Monaten.***

Die Daten für die Sektoren S.11, S.12, S.14 + S.15, S.14, S.15 und S.1N sind fakultativ für Länder, deren BIP zu jeweiligen Preisen sich auf weniger als 1 % des entsprechenden Gesamtwerts der Union beläuft. Der Schwellenwert von 1 % wird als gleitendes Mittel auf der Grundlage der drei letzten verfügbaren Jahre berechnet.

Die Bereitstellung von Daten der folgenden Teilsektoren des Sektors S.11 erfolgt auf freiwilliger Basis: S.11DO Inländisch kontrollierte nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften; S.11001 Öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften; S.110011, darunter: Öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die Teil inländischer multinationaler Unternehmen sind; S.11002 Inländische private nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften; S.110021, darunter: Inländische private nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die Teil inländischer multinationaler Unternehmen sind; S.11003 Ausländisch kontrollierte nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften;

Die Bereitstellung von Daten der folgenden Teilsektoren des Sektors S.12 erfolgt auf freiwilliger Basis: S.12DO Inländisch kontrollierte finanzielle Kapitalgesellschaften; S.12001 Öffentliche finanzielle Kapitalgesellschaften; S.120011, darunter: Öffentliche finanzielle Kapitalgesellschaften, die Teil inländischer multinationaler Unternehmen sind; S.12002 Inländische private finanzielle Kapitalgesellschaften; S.120021, darunter: Inländische private finanzielle Kapitalgesellschaften, die Teil inländischer multinationaler Unternehmen sind; S.12003 Ausländisch kontrollierte finanzielle Kapitalgesellschaften; S.12K (S.121 + S.122 + S.123) Monetäre Finanzinstitute (MFI); S.12P (S.124 + S.125 + S.126 + S.127 Sonstige Finanzinstitute (Finanzielle Kapitalgesellschaften, die keine monetären Finanzinstitute, Versicherungsgesellschaften oder Altersvorsorgeeinrichtungen sind); S.12Q (S.128 + S.129 Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen).

Code	Transaktionen und Kontensalden	Sektoren								
I Produktionskonto/Außenkonto der Gütertransaktionen										
Aufkommen		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
P.1	Produktionswert	o	o	o	o	o	o	o		
(P.11 + P.12 + P.131)	Marktproduktion, Produktion für die Eigenverwendung und Zahlungen für Nichtmarktproduktion				x					
P.7	Importe von Waren und Dienstleistungen									x
P.71	Warenimporte									x
P.72	Dienstleistungsimporte									x
P.72F	FISIM-Importe									o
D.21 — D.31	Gütersteuern abzüglich Gütersubventionen	x							xb	

Verwendung		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
P.2	Vorleistungen	o	o	o	o	o	o	o		
P.6	Exporte von Waren und Dienstleistungen									x
P.61	Warenexporte									x
P.62	Dienstleistungsexporte									x
P.62F	FISIM-Exporte									o
B.1g	Wertschöpfung, brutto/Bruttoinlandsprodukt	x	xb	xb	x	xb	o	o	xb	
B.11	Außenbeitrag									x
P51c	Abschreibungen	x	xb	xb	x	xb	o	o		
B.1n	Wertschöpfung, netto/Nettoinlandsprodukt	x	xb	xb	x	xb	o	o		

II.1.1 Einkommensentstehungskonto										
Aufkommen		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
B.1g	Wertschöpfung, brutto/Bruttoinlandsprodukt	x	xb	xb	x	xb	o	o	xb	
D.3	Subventionen	x	xb	xb	x	xb	o	o	xb	
D.31	Gütersubventionen	x							xb	
D.39	Sonstige Subventionen	x	xb	xb	x	xb	o	o		
Verwendung		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
D.1	Arbeitnehmerentgelt	x	xb	xb	x	xb	o	o		
D.2	Produktions- und Importabgaben	x	xb	xb	x	xb	o	o	xb	
D.21	Gütersteuern	x							xb	

D.29	Sonstige Produktionsabgaben	x	xb	xb	x	xb	o	o		
+ B.3g	Bruttobetriebsüberschuss zuzüglich Bruttoselbstständigeneinkommen	x	xb	xb	x	xb	o	o	xb	
B.2g	Betriebsüberschuss, brutto	o				o	o			
B.3g	Selbstständigeneinkommen, brutto	x				xb	o			
II.1.2. Primäres Einkommensverteilungskonto										
Aufkommen		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
+ B.3g	Bruttobetriebsüberschuss zuzüglich Bruttoselbstständigeneinkommen	x	xb	xb	x	xb	o	o	xb	
B.2g	Betriebsüberschuss, brutto					o	o			
B.3g	Selbstständigeneinkommen, brutto	x				xb	o			
D.1	Arbeitnehmerentgelt	x				xb	o			x
D.2	Produktions- und Importabgaben	x			x					x

D.21	Gütersteuern	x			x					x
D.211	Steuern vom Typ Mehrwertsteuer (MwSt)				x					
D.29	Sonstige Produktionsabgaben	x			x					x
D.4	Vermögenseinkommen	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
D.41	Zinsen ⁽¹⁾	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
(D.42 + D.43 + D.44 + D.45)	Sonstige Vermögenseinkommen, a. n. g.	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
D.42	Ausschüttungen und Entnahmen	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
D.43	Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen (FDI)	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
D.43S2I	Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen, Intra- Währungsgebiet (nur für Mitgliedstaaten des Euro- Währungsgebiets) ⁽²⁾		o	o						
D.43S2X	Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen, Extra- Eurowährungsgebiet (nur für Mitgliedstaaten des Euro- Währungsgebiets) ⁽²⁾		o	o						

D.43S21	Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen, Intra-EU ⁽²⁾		o	o						
D.43S22	Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen, Extra-EU ⁽²⁾		o	o						
D.44	Sonstige Kapitalerträge	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
D.45	Pachteinkommen	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
B.4g	Unternehmensgewinn, brutto	o	xb	xb	o	o	o	o		
D.41g	Zinsen insgesamt vor FISIM- Aufgliederung ⁽¹⁾	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
Verwendung		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
D.1	Arbeitnehmerentgelt									x
D.3	Subventionen	x			x				xb	x
D.31	Gütersubventionen	x			x				xb	x

D.39	Sonstige Subventionen	x			x					x
D.4	Vermögenseinkommen	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
D.41	Zinsen ⁽¹⁾	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
(D.42 + D.43 + D.44 + D.45)	Sonstige Vermögenseinkommen, a. n. g.	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
D.42	Ausschüttungen und Entnahmen	xb	xb	xb	x					x
D.43	Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen (FDI)	xb	xb	xb						x
D.43S2I	Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen, Intra- Eurowährungsgebiet (nur für Mitgliedstaaten des Euro- Währungsgebiets) ⁽²⁾		o	o						
D.43S2X	Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen, Extra- Eurowährungsgebiet (nur für Mitgliedstaaten des Euro- Währungsgebiets) ⁽²⁾		o	o						

D.43S21	Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen, Intra-EU ⁽²⁾		o	o						
D.43S22	Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen, Extra-EU ⁽²⁾		o	o						
D.44	Sonstige Kapitalerträge	xb	xb	xb	x					x
D.45	Pachteinkommen	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
B.5g	Primäreinkommen, brutto/Bruttonationaleinkommen	x	xb	xb	x	xb	o	o		
D.41g	Zinsen insgesamt vor FISIM- Aufgliederung ⁽¹⁾	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
II.2. Konto der sekundären Einkommensverteilung										
Aufkommen		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
B.5g	Primäreinkommen, brutto/Bruttonationaleinkommen	x	xb	xb	x	xb	o	o		
D.5	Einkommen- und Vermögensteuern	x			x					x

D.6	Sozialbeiträge und Sozialleistungen	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
D.61	Nettosozialbeiträge	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
D.62	Monetäre Sozialleistungen	xb				xb	o			x
D.63	Soziale Sachleistungen	xb				xb	o			
D.631	Soziale Sachleistungen — Nichtmarktproduktion					o	o			
D.632	Soziale Sachleistungen — gekaufte Marktproduktion					o	o			
D.7	Sonstige laufende Transfers	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
D.71	Nettoprämien für Nichtlebensversicherungen	xb		xb	x					x
D.72	Nichtlebensversicherungsleistungen	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x

(D.74 + D.75 + D.76)	Sonstige laufende Transfers, a. n. g.	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
D.74	Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit	o			o					o
D.74A	darunter: zu zahlen an/zufempfangen von Organen und Einrichtung der Europäischen Union									x
D.75	Übrige laufende Transfers ⁽¹⁾	o	o	o	o	o	o	o		o
D.76	MwSt- und BNE-basierte EUEigenmittel									o
Verwendung		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
D.5	Einkommen- und Vermögensteuern	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
D.6	Sozialbeiträge und Sozialleistungen	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
D.61	Nettosozialbeiträge	xb				xb	o			x

D.62	Monetäre Sozialleistungen	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
D.63	Soziale Sachleistungen	xb			x	xb		o		
D.631	Soziale Sachleistungen — Nichtmarktproduktion	x			x	o		o		
D.632	Soziale Sachleistungen — gekaufte Marktproduktion	x			x	o		o		
D.7	Sonstige laufende Transfers	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
D.71	Nettoprämien für Nichtlebensversicherungen	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
D.72	Nichtlebensversicherungsleistungen	xb		xb	x					x
(D.74 + D.75 + D.76)	Sonstige laufende Transfers, a. n. g.	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
D.74	Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit	o			o					o

D.74A	darunter: zu zahlen an/zu empfangen von Organen und Einrichtungen der Europäischen Union	x			x					
D.75	Übrige laufende Transfers ⁽¹⁾	o	o	o	o	o	o	o		o
D.76	MwSt- und BNE-basierte EU-Eigenmittel	o			o					
B.7g	Verfügbares Einkommen, brutto (Verbrauchskonzept)				x	xb	o	o		
B.6g	Verfügbares Einkommen (Ausgabenkonzept), brutto	x	xb	xb	x	xb	o	o		
II.4.1 Einkommensverwendungskonto (Ausgabenkonzept)										
Aufkommen		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
B.6g	Verfügbares Einkommen (Ausgabenkonzept), brutto	x	xb	xb	x	xb	o	o		
D.8	Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche	x				xb	o			x

D.9r	Zu empfangende Vermögenstransfers	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
D.91r	Zu empfangende vermögenswirksame Steuern	x			x					x
D.92r + D.99r	Investitionszuschüsse und sonstige Vermögenstransfers ⁽¹⁾	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
D.92r	Zu empfangende Investitionszuschüsse ⁽¹⁾	o	O	o	o	o	o	o		o
D.99r	Zu empfangende sonstige Vermögenstransfers ⁽¹⁾	o	o	o	o	o	o	o		o
Veränderung der Aktiva		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
D.9p	Zu leistende Vermögenstransfers	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
D.91p	Zu leistende vermögenswirksame Steuern	xb	xb	xb		xb	o	o		x
D.92p + D.99p	Investitionszuschüsse und sonstige Vermögenstransfers ⁽¹⁾	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
D.92p	Zu leistende Investitionszuschüsse ⁽¹⁾	o			o					o

D.99p	Zu leistende sonstige Vermögenstransfers ⁽¹⁾	o	O	o	o	o	o	o		o
P.51c	Abschreibungen	x	xb	xb	x	xb	o	o		
B.101	Reinvermögensänderung durch Sparen und Vermögenstransfers	x	xb	xb	x	xb	o	o		x
III.1.2 Sachvermögensbildungskonto										
Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
B.101	Reinvermögensänderung durch Sparen und Vermögenstransfers	x	xb	xb	x	xb	o	o		x
Veränderung der Aktiva		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
P.5g	Bruttoinvestitionen	x	xb	xb	x	xb	o	o		

Weitere Angaben		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
EMP	Erwerbstätigkeit (Anzahl Personen und Anzahl geleistete Arbeitsstunden)	o	o	o	o	o	o	o		o
OTE	Staatsausgaben insgesamt				x					
OTR	Staatseinnahmen insgesamt				x					
AN.111	Wohnbauten					o				
AN.211 Grund und Boden	Grund und Boden					o				

Legende:

x	verpflichtend
xb	Verpflichtend, aber fakultativ für Länder, deren BIP zu jeweiligen Preisen sich auf weniger als 1 % des entsprechenden Gesamtwerts der Union beläuft. Der Schwellenwert von 1 % wird als gleitendes Mittel auf der Grundlage der drei letzten verfügbaren Jahre berechnet.
o	fakultativ
	nicht relevante Zellen

(1) Daten der Teilsektoren des Staates (S.13) konsolidiert.

(2) Die Untergliederung soll die tatsächliche Zusammensetzung am Ende des letzten Bezugszeitraums widerspiegeln („feste Zusammensetzung“).

Tabelle 801SA – Nichtfinanzielle Sektorkonten - saison- und kalenderbereinigte Daten – vierteljährlich					
Jahr	Q1	Q2	Q3	Q4	Gesamt
2019	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2020	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2021	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2022	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2023	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2024	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2025	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2026	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2027	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2028	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2029	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2030	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2031	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2032	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2033	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2034	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2035	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2036	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2037	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2038	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2039	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2040	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2041	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2042	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2043	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2044	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2045	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2046	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2047	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2048	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2049	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2050	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2051	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2052	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2053	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2054	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2055	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2056	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2057	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2058	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2059	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2060	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2061	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2062	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2063	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2064	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2065	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2066	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2067	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2068	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2069	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2070	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2071	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2072	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
2073	1.000	1.000	1.000	1.000	4.00

Die Daten sind ab 1999Q1 zu übermitteln. Die Frist liegt beläuft sich auf 85 Tage und 3 Arbeitstage nach dem Bezugszeitraum. Wird Tabelle 801 erneut übermittelt, so wird Tabelle 801SA 3 Arbeitstage nachdem eine der Variablen in Tabelle 801SA ohne Bereinigung revidiert wurde ebenfalls erneut übermittelt.

Die Daten für die Sektoren S.11, S.12, S.14 + S.15, S.14, S.15 und S.1N sind fakultativ für Länder, deren BIP zu jeweiligen Preisen sich auf weniger als 1 % des entsprechenden Gesamtwerts der Union beläuft. Der Schwellenwert von 1 % wird als gleitendes Mittel auf der Grundlage der drei letzten verfügbaren Jahre berechnet.

Die Saisonbereinigung umfasst gegebenenfalls Kalenderbereinigungen.

[illegible]

P.6	Exporte von Waren und Dienstleistungen							x								
P.61	Warenexporte							o								
P.62	Dienstleistungsexporte							o								
P.7	Importe von Waren und Dienstleistungen															x
P.71	Warenimporte															o
P.72	Dienstleistungsimporte															o
D.1	Arbeitnehmerentgelt		xb											<i>xb</i>		
D.2	Produktions- und Importabgaben		o													
D.29	Sonstige Produktionsabgaben		o													
D.3	Subventionen									o						
D.39	Sonstige Subventionen									o						
D.4	Vermögenseinkommen		o			xb				o			[...] <i>xb</i>			
D.41	Zinsen		o							o						

[illegible]

OTE	Staatsausgaben insgesamt				x												
OTR	Staatseinnahmen insgesamt												x				

		Kontensalden						
		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.1N	S.2
B.1g	Wertschöpfung, brutto/Bruttoinlandsprodukt	x	xb					
+ B.3g	Bruttobetriebsüberschuss zuzüglich Bruttoselbstständigeneinkommen	x	xb			xb		
B.3g	Selbstständigeneinkommen, brutto					o		
B.4g	Unternehmensgewinn, brutto		o					
B.5g	Primäreinkommen, brutto/Bruttonationaleinkommen	x	o					
B.6g	Verfügbares Einkommen (Ausgabenkonzept), brutto	x	o			xb		
B.8g	Sparen, brutto	x	o			xb		

B.9	Finanzierungssaldo	x	o		x	o		
-----	--------------------	---	---	--	---	---	--	--

		Daten in verketteten Volumen, nach Saisonbereinigung						
		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.1N	S.2
B.1g	Wertschöpfung, brutto/Bruttoinlandsprodukt		o					
P.31	Konsumausgaben für den Individualverbrauch					o		
P.51g	Bruttoanlageinvestitionen		o			o		

Legende:

x	verpflichtend
xb	Verpflichtend, aber fakultativ für Länder, deren BIP zu jeweiligen Preisen sich auf weniger als 1 % des entsprechenden Gesamtwerts der Union beläuft. Der Schwellenwert von 1 % wird als gleitendes Mittel auf der Grundlage der drei letzten verfügbaren Jahre berechnet.
o	fakultativ
	nicht relevante Zellen

Tabelle 9 — Detaillierte Einnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen, einschließlich der Liste der Steuern und Sozialbeiträge gemäß nationaler Klassifizierung — jährlich

Die Daten sind ab dem Bezugsjahr 1995 zu jeweiligen Preisen in Mio. Landeswährung (mit einer Meldegenauigkeit von mindestens 1 Mio. Landeswährung) für den Sektor Staat (S.13) und dessen Teilsektoren (Teilsektor Bund (Zentralstaat) (S.1311), Teilsektor Länder (S.1312), Teilsektor Gemeinden (S.1313), Teilsektor Sozialversicherung (S.1314)), die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (S.212) sowie für den Sektor Staat und die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (S.13 + S.212) zum Zeitpunkt t + 9 Monate nach dem Bezugszeitraum zu melden.

Zusätzlich sind zusammen mit Tabelle 9 alle Einzelheiten der nationalen Klassifikation der Steuern und Sozialbeiträge („nationale Steuerliste“) mit den Beträgen zu jedem entsprechenden ESVG-Code anzugeben. Die nationale Steuerliste ist obligatorisch für den Sektor Staat sowie für die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (S.13 + S.212).

Die Daten müssen mit der Tabelle 2 dieses Anhangs übereinstimmen.

Daten, die nicht obligatorisch sind, sind in den nachstehenden Hinweisen angegeben. Ansonsten sind die Daten der Bezugsjahre ab 1995 obligatorisch.

Code	Transaktion	Hinweise
D.2	Produktions- und Importabgaben	
D.21	Gütersteuern	
D.211	Steuern vom Typ Mehrwertsteuer (MwSt)	
D.212	Importabgaben	
D.2121	Zölle	

Tabelle 9 — Detaillierte Einnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen, einschließlich der Liste der Steuern und Sozialbeiträge gemäß nationaler Klassifizierung — jährlich

D.2122	Importsteuern	
D.2122a	Abschöpfungsbeträge auf importierte landwirtschaftliche Erzeugnisse	
D.2122b	Währungsausgleichsbeträge, die beim Import erhoben werden	
D.2122c	Verbrauchsabgaben	
D.2122d	Allgemeine Umsatzsteuern	
D.2122e	Abgaben auf bestimmte Dienstleistungen	
D.2122f	Gewinne von Importmonopolen	
D.214	Sonstige Gütersteuern	
D.214a	Verbrauchsabgaben und -steuern	
D.214b	Stempelgebühren	
D.214c	Steuern auf finanzielle Transaktionen und Vermögenstransaktionen	
D.214d	Kraftfahrzeugzulassungssteuern	
D.214e	Vergnügungssteuern	
D.214f	Wett-, Spiel- und Lotteriesteuern	
D.214g	Steuern auf Versicherungsprämien	

Tabelle 9 — Detaillierte Einnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen, einschließlich der Liste der Steuern und Sozialbeiträge gemäß nationaler Klassifizierung — jährlich		
D.214h	Sonstige Steuern auf bestimmte Dienstleistungen	
D.214i	Allgemeine Steuern auf Verkäufe oder den Umsatz	
D.214j	Gewinne von Staatsmonopolen	
D.214k	Exportabgaben und beim Export erhobene Währungsausgleichsbeträge	
D.214l	Sonstige Gütersteuern, a. n. g.	
D.29	Sonstige Produktionsabgaben	
D.29a	Steuern auf Grundstücke, Gebäude und sonstige Anlagegüter	
D.29b	Steuern auf den Einsatz von beweglichen Anlagegütern	
D.29c	Steuern auf die Lohnsumme oder die Beschäftigtenzahl	
D.29d	Abgaben auf internationale Transaktionen	
D.29e	Abgaben für Berechtigungen zur Ausübung einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit	
D.29f	Abgaben auf Umweltverschmutzung	
D.29g	MwSt-Unterkompensation infolge des Pauschalierungssystems	
D.29h	Sonstige Produktionsabgaben, a. n. g.	
D.5	Einkommen- und Vermögensteuern	

Tabelle 9 — Detaillierte Einnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen, einschließlich der Liste der Steuern und Sozialbeiträge gemäß nationaler Klassifizierung — jährlich		
D.51	Einkommensteuern	
D.51a + D.51c1	Steuern auf das Einkommen von natürlichen Personen oder privaten Haushalten einschließlich Steuern auf Umbewertungsgewinne	
<i>D.51a</i>	<i>Steuern auf das Einkommen von natürlichen Personen oder privaten Haushalten ohne Steuern auf Umbewertungsgewinne</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.51c1</i>	<i>Steuern auf Umbewertungsgewinne von natürlichen Personen oder privaten Haushalten</i>	<i>fakultativ</i>
D.51b + D.51c2	Steuern auf das Einkommen oder die Gewinne von Kapitalgesellschaften einschließlich Steuern auf Umbewertungsgewinne	
<i>D.51b</i>	<i>Steuern auf das Einkommen oder die Gewinne von Kapitalgesellschaften ohne Steuern auf Umbewertungsgewinne</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.51c2</i>	<i>Steuern auf die Umbewertungsgewinne von Kapitalgesellschaften</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.51c3</i>	<i>Sonstige Steuern auf Umbewertungsgewinne</i>	<i>fakultativ</i>
D.51c	Steuern auf Umbewertungsgewinne	
D.51d	Steuern auf Lotterie- und Spielgewinne	

Tabelle 9 — Detaillierte Einnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen, einschließlich der Liste der Steuern und Sozialbeiträge gemäß nationaler Klassifizierung — jährlich		
D.51e	Sonstige Einkommensteuern, a. n. g.	
D.59	Sonstige direkte Steuern und Abgaben	
D.59a	Vermögensteuern	
D.59b	Kopfsteuern	
D.59c	Steuern auf Ausgaben von natürlichen Personen und privaten Haushalten	
D.59d	Zahlungen privater Haushalte für Berechtigungen und Genehmigungen	
D.59e	Abgaben auf internationale Transaktionen	
D.59f	Sonstige direkte Steuern und Abgaben, a. n. g.	
D.91	Vermögenswirksame Steuern	
D.91a	Steuern auf Vermögenstransfers	
D.91b	Vermögensabgaben	
D.91c	Sonstige vermögenswirksame Steuern, a. n. g.	
ODA	Steuereinnahmen insgesamt	
D.61	Nettosozialbeiträge	

Tabelle 9 — Detaillierte Einnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen, einschließlich der Liste der Steuern und Sozialbeiträge gemäß nationaler Klassifizierung — jährlich		
D.611	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	
D.611C	Tatsächliche Pflichtsozialbeiträge der Arbeitgeber	
D.611V	Tatsächliche freiwillige Sozialbeiträge der Arbeitgeber	
D.61SC	Dienstleistungsentgelte der Sozialversicherungsträger	<i>Fakultativ für Bezugsjahre bis 2011; mit positivem Vorzeichen zu übermitteln, obwohl es sich um ein negatives Aufkommen handelt.</i>
<i>D.6111</i>	<i>Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber zur Alterssicherung</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.6112</i>	<i>Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber ohne Beiträge zur Alterssicherung</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.6121</i>	<i>Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber zur Alterssicherung</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.6122</i>	<i>Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber ohne Beiträge zur Alterssicherung</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.6131</i>	<i>Tatsächliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte zur Alterssicherung</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.6132</i>	<i>Tatsächliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte ohne Beiträge zur Alterssicherung</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.6141</i>	<i>Sozialbeiträge aus Kapitalerträgen der privaten Haushalte aus Alterssicherungssystemen</i>	<i>fakultativ</i>

Tabelle 9 — Detaillierte Einnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen, einschließlich der Liste der Steuern und Sozialbeiträge gemäß nationaler Klassifizierung — jährlich		
<i>D.6142</i>	<i>Sozialbeiträge aus Kapitalerträgen der privaten Haushalte aus Systemen der sozialen Sicherung (ohne Alterssicherungssysteme)</i>	<i>fakultativ</i>
D.612	Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber	
D.613	Tatsächliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte	
D.613c	Tatsächliche Pflichtsozialbeiträge der privaten Haushalte	
D.613ce	Tatsächliche Pflichtsozialbeiträge der Arbeitnehmer	
<i>D.613cs</i>	<i>Tatsächliche Pflichtsozialbeiträge der Selbstständigen</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.613cn</i>	<i>Tatsächliche Pflichtsozialbeiträge der Nichterwerbstätigen</i>	<i>fakultativ</i>
D.613v	Tatsächliche freiwillige Sozialbeiträge der privaten Haushalte	
D.614	Sozialbeiträge aus Kapitalerträgen der privaten Haushalte aus Systemen der sozialen Sicherung	<i>fakultativ für Bezugsjahre bis 2011</i>
D.995	Vermögenstransfers des Staates an die relevanten Sektoren für veranlagte Steuern und Sozialbeiträge, deren Einziehung unwahrscheinlich ist	D.995 und Untergliederungen sind mit positivem Vorzeichen zu auszuweisen, auch wenn D.995 mit negativem Vorzeichen in D.99r „Einnahmen aus Vermögenstransfers“ eingetragen wird.
D.995a	Veranlagte Gütersteuern, deren Einziehung unwahrscheinlich ist	siehe D.995

Tabelle 9 — Detaillierte Einnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen, einschließlich der Liste der Steuern und Sozialbeiträge gemäß nationaler Klassifizierung — jährlich		
D.995b	Sonstige veranlagte Produktionsabgaben, deren Einziehung unwahrscheinlich ist	siehe D.995
D.995c	Veranlagte Einkommensteuern, deren Einziehung unwahrscheinlich ist	siehe D.995
D.995d	Sonstige veranlagte direkte Steuern und Abgaben, deren Einziehung unwahrscheinlich ist	siehe D.995
D.995e	Veranlagte tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber, deren Einziehung unwahrscheinlich ist	siehe D.995
D.995f	Veranlagte tatsächliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte, deren Einziehung unwahrscheinlich ist	siehe D.995
D.995fe	Veranlagte tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitnehmer, deren Einziehung unwahrscheinlich ist	siehe D.995
<i>D.995fs</i>	<i>Veranlagte tatsächliche Sozialbeiträge der Selbstständigen, deren Einziehung unwahrscheinlich ist</i>	<i>fakultativ; siehe D.995</i>
<i>D.995fn</i>	<i>Veranlagte tatsächliche Sozialbeiträge der Nichterwerbstätigen, deren Einziehung unwahrscheinlich ist</i>	<i>fakultativ; siehe D.995</i>
D.995g	Veranlagte vermögenswirksame Steuern, deren Einziehung unwahrscheinlich ist	siehe D.995

Tabelle 9 — Detaillierte Einnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen, einschließlich der Liste der Steuern und Sozialbeiträge gemäß nationaler Klassifizierung — jährlich		
ODB	Gesamteinnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen nach Abzug der veranlagten Beträge, deren Einziehung unwahrscheinlich ist	
ODC	Gesamteinnahmen aus Steuern und Nettosozialbeiträgen (einschließlich unterstellten Sozialbeiträgen) nach Abzug der veranlagten Beträge, deren Einziehung unwahrscheinlich ist	
ODD	Gesamteinnahmen aus Steuern und Pflichtsozialbeiträgen nach Abzug der veranlagten Beträge, deren Einziehung unwahrscheinlich ist	

Tabelle 10 — Hauptaggregate nach Region (NUTS-Ebenen 2 und 3) — jährlich

Meldung der Daten ab 2000, mit Ausnahme der Bruttowertschöpfung zu Vorjahrespreisen, die ab 2001 zu melden ist.

Mitgliedstaaten, die nur aus einer Gebietseinheit der NUTS-3-Ebene gemäß der Definition in der Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik nach der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 bestehen, sind nicht verpflichtet, diese Tabelle vorzulegen. Mitgliedstaaten, die nur aus einer Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2 bestehen, sind nicht verpflichtet, die Variablen dieser Tabelle für die regionale Ebene NUTS 2 vorzulegen.

Die Übermittlung von Daten, die nicht revidiert worden sind, ist fakultativ.

Code	Variable	NACE-Untergliederung				Regionale Ebene	Lieferfrist
		INSGESAMT	A*6 ¹	A*10	n. a.		
B.1g	Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen (jeweilige Preise)	x	o	o		NUTS 2	12 Monate
		x	x	x		NUTS 2	24 Monate
		x	x	o		NUTS 3	24 Monate
B.1g	Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen (Vorjahrespreise)	x	o	o		NUTS 2	24 Monate
ETO	Erwerbstätigkeit in 1000 Personen	x	o	o		NUTS 2	12 Monate
		x	x	x		NUTS 2	24 Monate
		x	x	o		NUTS 3	24 Monate

EEM	Arbeitnehmer in 1000 Personen	o	o	o		NUTS 2	12 Monate
		x	x	x		NUTS 2	24 Monate
		x	x	o		NUTS 3	24 Monate
SELF	Selbstständige in 1000 Personen	o	o	o		NUTS 2	12 Monate
		x	x	x		NUTS 2	24 Monate
		x	x	o		NUTS 3	24 Monate
ETO	Erwerbstätigkeit in 1000 geleisteten Arbeitsstunden	x	x	o		NUTS 2	24 Monate
EEM	Arbeitnehmer in 1000 geleisteten Arbeitsstunden	x	x	o		NUTS 2	24 Monate
SELF	Selbstständige in 1000 geleisteten Arbeitsstunden	x	x	o		NUTS 2	24 Monate
POP	Bevölkerung in 1000 Personen				x	NUTS 2	12 Monate
					x	NUTS 3	24 Monate
D.1	Arbeitnehmerentgelt	x	x	x		NUTS 2	24 Monate
P.51g	Bruttoanlageinvestitionen (zu jeweiligen Preisen)	x	x	x		NUTS 2	24 Monate
B.1* ^g	Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen (jeweilige Preise)				o	NUTS 2	12 Monate
					o	NUTS 3	24 Monate

¹⁾ A*6 entspricht den folgenden aggregierten Positionen der NACE Rev. 2 Untergliederung A*10: — (G, H, I und J) anstatt (G, H und I) und (J); — (K, L, M und N) anstatt (K), (L) und (M and N) — (O, P, Q, R, S, T und U) anstatt (O, P und Q) und (R, S, T und U).

Tabelle 11 — Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen (COFOG) — jährlich

Die Daten sind zu jeweiligen Preisen in Mio. Landeswährung (mit einer Meldegenauigkeit von mindestens 1 Mio. Landeswährung) zum Zeitpunkt $t + 11$ Monate zu melden.

Die Meldung der Daten ist obligatorisch (vorbehaltlich der in den nachstehenden Anmerkungen genannten Ausnahmen):

- nach COFOG-Abteilungen und COFOG insgesamt für den Staat (S.13) und die Teilsektoren des Staates (Bund (Zentralstaat) S.1311, Länder S.1312, Gemeinden S. 1313 und Sozialversicherung S. 1314) ab dem Bezugsjahr 1995;
- nach COFOG-Gruppen für den Sektor Staat (S.13) ab dem Bezugsjahr 2001.

Zusätzliche Angaben (nach COFOG-Gruppen, Teilsektoren, ESVG-Transaktionen und Bezugszeiträumen) können wie unten angegeben auf freiwilliger Basis gemeldet werden.

Die Daten für die Teilsektoren sind unter den Posten Vermögenseinkommen (D.4), sonstige laufende Transfers (D.7) und Vermögenstransfers (D.9) (sowie deren Unterpositionen; teilweise konsolidiert unter den Gesamtausgaben (TE)) innerhalb der einzelnen Teilsektoren, jedoch nicht zwischen Teilsektoren konsolidiert zu melden. Die Daten für den Sektor S.13 sind gleich der Summe der Daten für die Teilsektoren; dies gilt nicht für die Positionen D.4, D.7 und D.9 (und die jeweiligen Unterpositionen und Aggregationen), bei denen die Daten zwischen den Teilsektoren konsolidiert werden (mit freiwilliger Angabe der Partnersektoren der Ausgabenseite).

Die gemeldeten Daten müssen mit Ausnahme etwaiger zeitlicher Verschiebungen mit den in Tabelle 2 dieses Anhangs gemeldeten Daten übereinstimmen.

Tabelle 11 — Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen (COFOG) — jährlich		
Code	Liste der Transaktionen nach COFOG insgesamt, COFOG-Abteilungen und COFOG-Gruppen für den Staat und seine Teilsektoren	Hinweise
P.5 + NP	Bruttoinvestitionen + Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern	
P.5	Bruttoinvestitionen	
P.51g	Bruttoanlageinvestitionen	<i>Für Teilsektoren fakultativ.</i>
NP	Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern	
D.1	Arbeitnehmerentgelt	
D.3	Subventionen	Mit einem positiven Vorzeichen auszuweisen.
D.4	Vermögenseinkommen	
<i>D.4p_S.1311</i>	<i>darunter: an den Teilsektor Bund (Zentralstaat) (S.1311)</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.4p_S.1312</i>	<i>darunter: an den Teilsektor Länder (S.1312)</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.4p_S.1313</i>	<i>darunter: an den Teilsektor Gemeinden (S.1313)</i>	<i>fakultativ</i>

Tabelle 11 — Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen (COFOG) — jährlich		
<i>D.4p_S.1314</i>	<i>darunter: an den Teilsektor Sozialversicherung (S.1314)</i>	<i>fakultativ</i>
D.62 + D.632	Monetäre Sozialleistungen und soziale Sachleistungen — gekaufte Marktproduktion	
D.62	Monetäre Sozialleistungen	<i>fakultativ für Bezugsjahre bis 2011</i>
D.632	Soziale Sachtransfers — gekaufte Marktproduktion	<i>fakultativ für Bezugsjahre bis 2011</i>
<i>P.2 + D.29 + D.5 + D.8</i>	<i>Vorleistungen + Sonstige Produktionsabgaben + Einkommen- und Vermögensteuern + Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche</i>	<i>fakultativ</i>
P.2	Vorleistungen	
D.29 + D.5 + D.8	Sonstige Produktionsabgaben + Einkommen- und Vermögensteuern + Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche	
D.7	Sonstige laufende Transfers	
<i>D.7p_S.1311</i>	<i>darunter: an den Teilsektor Bund (Zentralstaat) (S.1311)</i>	<i>fakultativ</i>

Tabelle 11 — Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen (COFOG) — jährlich		
<i>D.7p_S.1312</i>	<i>darunter: an den Teilsektor Länder (S.1312)</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.7p_S.1313</i>	<i>darunter: an den Teilsektor Gemeinden (S.1313)</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.7p_S.1314</i>	<i>darunter: an den Teilsektor Sozialversicherung (S.1314)</i>	<i>fakultativ</i>
D.9	Vermögenstransfers	Beträge für D.995 sind unter D.9p nicht zu berücksichtigen. D.995 ist von D.99r abzuziehen.
<i>D.9p_S.1311</i>	<i>darunter: an den Teilsektor Bund (Zentralstaat) (S.1311)</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.9p_S.1312</i>	<i>darunter: an den Teilsektor Länder (S.1312)</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.9p_S.1313</i>	<i>darunter: an den Teilsektor Gemeinden (S.1313)</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.9p_S.1314</i>	<i>darunter: an den Teilsektor Sozialversicherung (S.1314)</i>	<i>fakultativ</i>
D.92	Investitionszuschüsse	<i>Für Teilsektoren fakultativ.</i>
TE	Gesamtausgaben	
P.3	Konsumausgaben	

Tabelle 11 — Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen (COFOG) — jährlich		
P.31	Konsumausgaben für den Individualverbrauch	<i>Fakultativ für COFOG-Abteilungen und -Gruppen; Bei der Zuweisung von P.3 zu COFOG-Gruppen wird die Aufteilung in P.31 und P.32 implizit unterstellt.</i>
P.32	Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch	<i>Fakultativ für COFOG-Abteilungen und -Gruppen; Bei der Zuweisung von P.3 zu COFOG-Gruppen wird die Aufteilung in P.31 und P.32 implizit unterstellt.</i>

Tabelle 13 — Konten der privaten Haushalte (S.14) auf Regionalebene (NUTS-Ebene 2)

Daten zu jeweiligen Preisen sind ab dem Jahr 2000 zum Zeitpunkt t + 24 Monate nach dem Bezugszeitraum zu melden.

Für den Zeitraum 2000-2011 kann S.14 + S.15 anstelle von S.14 gemeldet werden.

Mitgliedstaaten, die nur aus einer Gebietseinheit der NUTS-2-Ebene gemäß der Definition in der Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik nach der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 bestehen, sind nicht verpflichtet, diese Tabelle vorzulegen.

Die Übermittlung von Daten, die nicht revidiert worden sind, ist fakultativ.

Code	Transaktion	Verwendung	Aufkommen
B.2n + B.3n	Betriebsüberschuss, netto plus Selbstständigeneinkommen, netto		x
D.1	Arbeitnehmerentgelt		x
D.4	Vermögenseinkommen	x	x
B.5n	Primäreinkommen, netto	x	
D.5	Einkommen- und Vermögensteuern etc.	x	
D.61	Nettosozialbeiträge	x	o
D.62	Monetäre Sozialleistungen	o	x

D.7	Sonstige laufende Transfers	x	x
B.6n	Verfügbares Einkommen, netto (Ausgabenkonzept)	x	
D.63	Soziale Sachleistungen		o
B.7n	Verfügbares Einkommen, netto (Verbrauchskonzept)	o	
P.3	Konsumausgaben der privaten Haushalte (Inländerkonzept)	o	
P.51c	Abschreibungen	o	

Legende:

x	verpflichtend
o	fakultativ
	nicht relevante Zellen

Tabelle 15 — Aufkommenstabelle zu Herstellungspreisen mit Übergang zu Anschaffungspreisen

Die Daten sind zu jeweiligen Preisen (ab 2010) und Vorjahrespreisen (ab 2015) für NACE (n = 64, freiwillig n = 88) und CPA (m = 64, freiwillig m = 88) zum Zeitpunkt t + 36 Monate nach dem Bezugszeitraum zu melden.

Die Übermittlung von Daten, die nicht revidiert worden sind, ist fakultativ.

			Wirtschaftszweige (NACE) 1 n (1)	Σ (1) (2)	Importe ⁽¹⁾ (CIF) (3)	Gesamtaufkommen zu Herstellungspreisen (4)	Handels- und Transportspannen (5)	Gütersteuer abzüglich Gütersubventionen (6)	Gesamtaufkommen zu Anschaffungspreisen (7)
Gütergruppen (CPA)	1 ... m	(1)	Produktionswert zu Herstellungspreisen nach Gütergruppen und nach Wirtschaftsbereichen		a) Intra-EU ⁽²⁾ (CIF) a.1) Innerhalb des Euro- Währungsgebiets ⁽²⁾ (CIF) a.2) außerhalb des Euro- Währungsgebiets ⁽²⁾ (CIF) b) Extra-EU ⁽²⁾ (CIF) c) insgesamt				
Σ (1)			Produktionswert nach Wirtschaftsbereichen						
Übergangsposten: — CIF/FOB-Übergang bei Importen		(2)							

[illegible]

(1) + (2)								
Insgesamt, darunter:								
— Marktproduktion								
— Produktion für die Eigenverwendung	(3)							
— Nichtmarktproduktion								

(1) Für die Daten nach Gütergruppen in den Aufkommens- und Verwendungstabellen und den Input-Output-Tabellen findet das Inlandskonzept Anwendung. Anpassungen an das Inländerkonzept (Direktkäufe im Ausland durch Gebietsansässige) werden als Zeilensummen in Teil (2) der Tabelle aufgenommen. Importe nach Gütergruppen (CIF) umfassen keine Direktkäufe im Ausland durch Gebietsansässige.

(2) Importe werden wie folgt aufgegliedert:

a) S.21 Mitgliedstaaten und Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, a1) S.2I Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die Europäische Zentralbank und andere Organe und Einrichtungen des Euro-Währungsgebiets, a2) S.21 - S.2I Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets und Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (mit Ausnahme der Europäischen Zentralbank und anderer Organe und Einrichtungen des Euro-Währungsgebiets) und b) S.22 Drittländer und in der Europäischen Union gebietsfremde internationale Organisationen, unter Berücksichtigung des Umstands, dass:

- sie die tatsächliche Zusammensetzung am Ende jedes Bezugszeitraums widerspiegeln („evolvierende Zusammensetzung“);
- Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets alle unter den Buchstaben a), a1), a2) und b) genannten Untergliederungen liefern müssen; Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets die Untergliederungen gemäß den Buchstaben a) und b) zu melden haben aber die Meldung der Untergliederungen gemäß den Buchstaben a1) und a2) fakultativ ist.

Tabelle 16 — Verwendungstabelle zu Anschaffungspreisen* — jährlich

Die Daten sind zu jeweiligen Preisen (ab 2010) und Vorjahrespreisen (ab 2015) für NACE (n = 64, freiwillig n = 88) und CPA (m = 64, freiwillig m = 88) zum Zeitpunkt t + 36 Monate nach dem Bezugszeitraum zu melden. Fünf zusätzliche Tabellen* sind alle fünf Jahre erforderlich.

Die Übermittlung von Daten, die nicht revidiert worden sind, ist fakultativ.

		Wirtschaftszweige (NACE)		Letzte Verwendung		
		1 n	□ (1)	a) b) c) d) e) f) g) h) i) j) k) l)	□ (3)	□ (1)
		(1)	(2)	(3)	(4)	+ □ (3)
Gütergruppen (CPA)	1 ... m	(1) Vorleistungen zu Anschaffungspreisen nach Gütergruppen und nach Wirtschaftsbereichen		Letzte Verwendung zu Anschaffungspreisen ⁽¹⁾ : Konsumausgaben: a) private Haushalte b) private Organisationen ohne Erwerbszweck c) Staat d) insgesamt Bruttoinvestitionen: e) Bruttoanlageinvestitionen		

			f) Vorratsveränderungen⁽²⁾ g) Nettozugang an Wertsachen⁽²⁾ h) Vorratsveränderungen und Nettozugang an Wertsachen i) insgesamt Exporte, FOB⁽³⁾: j) Intra-EU⁽³⁾ j1) - Innerhalb des Euro- Währungsgebiets⁽³⁾ j2) - Außerhalb des Euro- Währungsgebiets⁽³⁾ k) Extra-EU⁽³⁾ l) insgesamt m) Fakultative Daten - Re-Exporte von Waren⁽⁴⁾ - Export von Gebrauchtwaren⁽⁴⁾ - Handel⁽⁴⁾ - Waren, die vor der Veredelung ins Ausland versendet werden (passive Veredelung, d. h. das Meldeland ist der Haupttransaktionspartner)⁽⁴⁾ - Waren, die nach der Veredelung ins	
--	--	--	--	--

			Ausland versendet werden (aktive Veredelung, d. h. das Meldeland veredelt) ⁽⁴⁾ - Veredelungsentgelte ⁽⁴⁾		
--	--	--	---	--	--

☐ (1)	(2)	Gesamtvorleistungen nach Wirtschaftsbereichen		Letzte Verwendung nach Verwendungsarten		Gesamtverwendung
Übergangsposten: - CIF/FOB-Übergang bei Exporten - Direktkäufe im Ausland durch Gebietsansässige - Käufe gebietsfremder Haushalte im Inland	(3)			Nur Exporte Nur Konsumausgaben der privaten Haushalte Nur Konsumausgaben der privaten Haushalte und Exporte	Nur Exporte Nur Konsumausgaben der privaten Haushalte Nur Konsumausgaben der privaten Haushalte und Exporte	
☐ (2) + ☐ (3)	(4)					

- Arbeitnehmerentgelt ⁽²⁾ - Bruttolöhne und - gehälter ⁽²⁾ - Sonstige Produktionsabgaben abzüglich sonstiger Subventionen ⁽²⁾ - Abschreibungen ⁽²⁾ - Betriebsüberschuss, netto ⁽²⁾ - Betriebsüberschuss, brutto ⁽²⁾ - Selbstständigeeinkommen, brutto ⁽²⁾⁽⁴⁾	(5)					
Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen	(6)					
Produktionswert zu Herstellungspreisen	(7)					

Fakultative ergänzende Daten - Bruttoanlageinvestitionen ⁽⁴⁾ - Bruttoanlagevermögen ⁽⁴⁾ - Erwerbstätigkeit (geleistete Arbeitsstunden und beschäftigte Personen – in 1000) ⁽⁴⁾	(8)		
--	-----	--	--

* Die nachstehend genannten fünf zusätzlichen Tabellen sind nur alle fünf Jahre erforderlich (für Bezugsjahre, die auf 0 oder 5 enden). Die Lieferung dieser fünf zusätzlichen Tabellen ist zu jeweiligen Preisen obligatorisch, zu Vorjahrespreisen fakultativ.

Die fünf Tabellen sind die folgenden:

- Verwendungstabelle zu Herstellungspreisen (bestehend aus den Zeilenblöcken (1) - (7)).
- Verwendungstabelle der Inlandsproduktion zu Herstellungspreisen (bestehend aus den Zeilenblöcken (1) und (2)).
- Verwendungstabelle der Importe zu Herstellungspreisen (bestehend aus den Zeilenblöcken (1) und (2)).
- Tabelle der Handels- und Transportspannen (bestehend aus den Zeilenblöcken (1) und (2)).
- Tabelle der Gütersteuern abzüglich Gütersubventionen (bestehend aus den Zeilenblöcken (1) und (2)).

(1) Für die Daten nach Gütergruppen in den Aufkommens- und Verwendungstabellen und den Input-Output-Tabellen findet das Inlandskonzept Anwendung. Anpassungen an das Inländerkonzept (Direktkäufe im Ausland durch Gebietsansässige und Käufe gebietsfremder Haushalte im Inland) werden als Zeilensummen in Teil (3) der Tabelle aufgenommen. Konsumausgaben der privaten Haushalte nach Gütergruppen umfassen keine Direktkäufe im Ausland durch Gebietsansässige. Konsumausgaben der privaten Haushalte nach Gütergruppen umfassen Käufe gebietsfremder Haushalte im Inland. Exporte nach Gütergruppen (FOB) umfassen keine Käufe gebietsfremder Haushalte im Inland.

(2) Nur zu jeweiligen Preisen.

(3) Exporte werden wie folgt aufgegliedert:

j) S.21 Mitgliedstaaten und Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, j1) S.21 Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die Europäische Zentralbank und andere Organe und Einrichtungen des Euro-Währungsgebiets, j2) S.21 - S.21 Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets und Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (mit Ausnahme der Europäischen Zentralbank und anderer Organe und Einrichtungen des Euro-Währungsgebiets) und b) S.22 Drittländer und in der Europäischen Union gebietsfremde internationale Organisationen, unter Berücksichtigung des Umstands, dass:

- sie die tatsächliche Zusammensetzung am Ende jedes Bezugszeitraums widerspiegeln („evolvierende Zusammensetzung“);
- Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets alle unter den Buchstaben j), j1), j2) und k) genannten Untergliederungen liefern müssen; Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets Untergliederungen gemäß den Buchstaben j) und k) zu melden haben, die Meldung der Untergliederungen gemäß den Buchstaben j1) und j2) aber fakultativ ist.

(4) Auf freiwilliger Basis.

Tabelle 17 — Symmetrische Input-Output-Tabelle (Güter/Güter-Tabelle) zu Herstellungspreisen* – fünfjährlich**

■ Daten *ab 2010 sind zu jeweiligen Preisen in Mio. Landeswährung* (n = 64, freiwillig n = 88) alle fünf Jahre (für Jahre, die auf 0 und auf 5 enden) zum Zeitpunkt t + 36 Monate nach dem Bezugszeitraum zu melden.

Daten zu Vorjahrespreisen sind fakultativ.

Die Übermittlung von Daten, die nicht revidiert worden sind, ist fakultativ.

		Gütergruppen 1 ...n	Σ (1)	Letzte Verwendung a) b) c) d) e) f) g) h) i) j) k) l)	Σ (3)	Σ□(1) + Σ (3)
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Gütergruppen 1 ...n	(1)	Vorleistungen der Produktionsbereiche nach Gütergruppen zu Herstellungspreisen		Letzte Verwendung zu Herstellungspreisen ⁽¹⁾ :		
				Konsumausgaben: a) private Haushalte b) private Organisationen ohne Erwerbszweck c) Staat d) insgesamt Bruttoinvestitionen: e) Bruttoanlageinvestitionen f) Vorratsveränderungen ⁽²⁾ g) Nettozugang an Wertsachen ⁽²⁾ h) Vorratsveränderungen und Nettozugang an Wertsachen i) insgesamt Exporte ⁽³⁾ : j) Intra-EU ⁽³⁾ j1) - Innerhalb des Euro- Währungsgebiets⁽³⁾ j2) - Außerhalb des Euro- Währungsgebiets⁽³⁾		

--	--	--	--

k) Extra-EU⁽³⁾

l) insgesamt

--	--

Σ (1)	(2)	Vorleistungen zu Herstellungspreisen nach Gütergruppen		Letzte Verwendung nach Verwendungsarten zu Herstellungspreisen		Verwendung insgesamt zu Herstellungspreisen
Verwendung der Importe***		Importierte Vorleistungen nach Gütergruppen (CIF)		Letzte Verwendung von Importen (CIF)		Gesamtimporte
Gütersteuer abzüglich Gütersubventionen	(3)	Gütersteuern abzüglich -subventionen nach Gütergruppen		Gütersteuer abzüglich Gütersubventionen nach Art der letzten Verwendung		Gütersteuer abzüglich Gütersubventionen insgesamt
Σ (1) + (3)	(4)	Gesamte Vorleistungen zu Anschaffungspreisen nach Gütergruppen		Letzte Verwendung nach Verwendungsarten zu Anschaffungspreisen		Verwendung insgesamt zu Anschaffungspreisen
- Arbeitnehmerentgelt ⁽⁴⁾ - Bruttolöhne und -gehälter ⁽⁴⁾ - Sonstige Produktionsabgaben abzüglich sonstiger Subventionen ⁽⁴⁾ - Abschreibungen ⁽⁴⁾ - Betriebsüberschuss, netto ⁽⁴⁾ - Betriebsüberschuss, brutto ⁽⁴⁾ - Selbstständigeinkommen, brutto ⁽²⁾⁽⁴⁾	(5)					

Bruttowertschöpfung zu
Herstellungspreisen

(6)



Produktionswert zu Herstellungspreisen	(7)					
Intra-EU-Importe ⁽³⁾ (CIF) - Innerhalb des Euro- Währungsgebiets ⁽³⁾ - Außerhalb des Euro- Währungsgebiets ⁽³⁾ Extra-EU-Importe ⁽³⁾ (CIF)	(8)					
Σ (8)	(9)	Importe nach Gütergruppen (CIF)				
Gesamtaufkommen zu Herstellungspreisen	(10)	Aufkommen zu Herstellungspreisen nach Gütergruppen				

* Die Lieferung der zwei nachstehend genannten Tabellen mit Angaben zu jeweiligen Preisen ist obligatorisch:

- Symmetrische Input-Output-Tabelle der Inlandsproduktion zu Herstellungspreisen (bestehend aus Zeilenblock (1), Zeilenblock (2), der Zeile „Verwendung der Importe“ sowie den Zeilenblöcken (3) und (4))

- Symmetrische Input-Output-Tabelle der Importe zu Herstellungspreisen (bestehend aus den Zeilenblöcken (1) und (2))

** Wirtschaftsbereich/Wirtschaftsbereich, sofern dies eine geeignete Annäherung für Güter/Güter ist.

*** Nur für Untertabelle Inlandsproduktion

(1) Für die Daten nach Gütergruppen in den Aufkommens- und Verwendungstabellen und den Input-Output-Tabellen findet das Inlandskonzept Anwendung. Anpassungen an das Inländerkonzept (Direktkäufe im Ausland durch Gebietsansässige und Käufe gebietsfremder Haushalte im Inland) werden als Zeilensummen aufgenommen. Konsumausgaben der privaten Haushalte nach Gütergruppen umfassen keine Direktkäufe im Ausland durch Gebietsansässige. Konsumausgaben der privaten Haushalte nach Gütergruppen umfassen Käufe gebietsfremder Haushalte im Inland. Exporte nach Gütergruppen (FOB) umfassen keine Käufe gebietsfremder Haushalte im Inland.

(2) Auf freiwilliger Basis.

(3) Importe und Exporte werden wie folgt aufgegliedert:

j) S.21 Mitgliedstaaten und Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, j1) S.21 Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die Europäische Zentralbank und andere Organe und Einrichtungen des Euro-Währungsgebiets, j2) S.21 - S.2I Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets und Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (mit Ausnahme der Europäischen Zentralbank und anderer Organe und Einrichtungen des Euro-Währungsgebiets) und b) S.22 Drittländer und in der Europäischen Union gebietsfremde internationale Organisationen, unter Berücksichtigung des Umstands, dass:

– sie die tatsächliche Zusammensetzung am Ende jedes Bezugszeitraums widerspiegeln („evolvierende Zusammensetzung“);

- Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets alle unter den Buchstaben j), j1), j2) und k) genannten Untergliederungen liefern müssen; Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets Untergliederungen gemäß den Buchstaben j) und k) zu melden haben, die Meldung der Untergliederungen gemäß den Buchstaben j1) und j2) aber fakultativ ist.

(4) Die Daten werden zu jeweiligen Preisen geliefert.

Tabelle 20 —Anlagegüter nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten (Bestände) — jährlich				
Daten zu Anlagegütern werden t + 24 Monate nach dem Bezugszeitraum brutto und netto (g/n), in jeweiligen Wiederbeschaffungspreisen (CURC) ab dem Jahr 2000, in Vorjahres-Wiederbeschaffungspreisen (PYRC) ab dem Jahr 2001 gemeldet; die Übermittlung von verketteten <i>Volumen (CLV)</i> ist fakultativ (o).				
Code	Forderungen	Einheiten: CURC, PYRC, CLV (o)		
		NACE Rev. 2 Untergliederung bis zu		
		INSGESAMT	A*10/A*21	A*38/A*64/A*88
AN.11	Anlagegüter	g/n	g/n	o
AN.111	Wohnbauten	g/n	g/n	o
AN.112	Nichtwohnbauten	g/n	g/n	o
AN.1121	Nichtwohngebäude	o	o	o
AN.1122	Sonstige Bauten	o	o	o
AN.1123	Bodenverbesserungen	o	o	o
AN.113+ AN.114	Ausrüstungen + militärische Waffensysteme	g/n	g/n	o
AN.1131	Fahrzeuge	g/n	g/n	o
AN.1132	Ausrüstungen der Informations- und Kommunikationstechnik	g/n	o	o

AN.11321	Computer-Hardware	g/n	o	o
AN.11322	Telekommunikationsausrüstungen	g/n	o	o
AN.1139+AN.114	Sonstige Ausrüstungen + militärische Waffensysteme	g/n	o	o
AN.115	Nutztiere und Nutzpflanzungen	g/n	g/n	o
AN.117	Geistiges Eigentum	g/n	g/n	o
AN.1171	Forschung und Entwicklung	o	o	o
AN.1172	Suchbohrungen	o	o	o
AN.1173	Software und Datenbanken	g/n	o	o
AN.11731	Software	o	o	o
AN.11732	Datenbanken	o	o	o
AN.1174	Urheberrechte	o	o	o
AN.1179	Sonstiges geistiges Eigentum	o	o	o

Tabelle 22 — Bruttoanlageinvestitionen nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten (Transaktionen)
— jährlich

Die Daten werden zum Zeitpunkt t + 9 Monate nach dem Bezugszeitraum (für NACE-Untergliederungen bis A*10) bzw. zum Zeitpunkt t + 24 Monate (für NACE-Untergliederungen bis A*21) wie nachstehend angegeben gemeldet; die Übermittlung der Daten für sonstige Aktiva und für die Untergliederungen A*38/64/88 ist fakultativ (o). Die Daten sind zu jeweiligen Preisen (CUP), in Vorjahrespreisen (PYP) und in verketteten Volumen (CLV) anzugeben; das erste Jahr für die Meldung von CUP oder CLV ist 1995 oder 2000 (wie nachstehend angegeben); PYP ein Jahr später (1996 oder 2001).

Code	Aufschlüsselung nach Anlagearten	t+9	t+24	Einheit: CUP, PYP, CLV
P.51g	Bruttoanlageinvestitionen: für die nachstehenden Untergliederungen und Jahre			
AN.11	Anlagegüter	A*10	A*21	1995/6
AN.111	Wohnbauten	A*10	A*21	1995/6
AN.112	Nichtwohnbauten	A*10	A*21	1995/6
AN.1121	Nichtwohngebäude	o	o	o
AN.1122	Sonstige Bauten	o	o	o
AN.1123	Bodenverbesserungen	o	o	o
AN.113+ AN.114	Ausrüstungen + militärische Waffensysteme	A*10	A*21	1995/6
AN.1131	Fahrzeuge	A*10	A*21	1995/6
AN.1132	Ausrüstungen der Informations- und Kommunikationstechnik	<i>A*10</i>	<i>A*21</i>	2000/1
AN.11321	Computer-Hardware	o	Insge samt	2000/1
AN.11322	Telekommunikationsausrüstungen	o	Insge samt	2000/1
AN.1139+AN.114	Sonstige Ausrüstungen + militärische Waffensysteme	o	Insge samt	2000/1
AN.115	Nutztiere und Nutzpflanzen	A*10	A*21	1995/6
AN.117	Geistiges Eigentum	A*10	A*21	1995/6
AN.1171	Forschung und Entwicklung	o	Insge samt	2000/1

AN.1172	Suchbohrungen	o	o	o
AN.1173	Software und Datenbanken	o	Insge samt	2000/1
AN.11731	Software	o	o	o
AN.11732	Datenbanken	o	o	o
AN.1174	Urheberrechte	o	o	o
AN.1179	Sonstiges geistiges Eigentum	o	o	o
P.52	Vorratsveränderungen nach Wirtschaftsbereichen	A*10	o	1995/6
P.53	Nettozugang an Wertsachen	Insge samt	o	1995/6
P.5g	Bruttoinvestitionen	Insge samt	o	1995/6
P.51c	Abschreibungen nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten	o	o	o

Tabelle 25 — Nichtfinanzielle Konten des Staates — vierteljährlich

Die Daten sind zu jeweiligen Preisen in Mio. Landeswährung (mit einer Meldegenauigkeit von mindestens 1 Mio. Landeswährung) ab dem Bezugsquartal 2002Q1 zum Zeitpunkt $t + 3$ Monate nach dem Bezugszeitraum zu melden.

Abgesehen von den nachstehend genannten Ausnahmen sind nicht saisonbereinigte Daten für den Sektor Staat (S.13) obligatorisch zu melden.

Daten für die Teilsektoren des Staates können auf freiwilliger Basis gemeldet werden:

- S.1311 Bund (Zentralstaat)
- S.1312 Länder
- S.1313 Gemeinden
- S.1314 Sozialversicherung

Daten für die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (S.212) können für Produktions- und Importabgaben (D.2r), Gütersteuern (D.21r) und sonstige Produktionsabgaben (D.29r) auf freiwilliger Basis übermittelt werden.

Saison- und kalenderbereinigte Daten können auf freiwilliger Basis gemeldet werden, mit Ausnahme der folgenden Posten auf Ebene S.13: Gesamteinnahmen (TR), Gesamtausgaben (TE) und Finanzierungssaldo (B.9). Letztere sind obligatorisch mit einer Frist von $t + 107$ Tagen nach Ablauf des Bezugszeitraums zu melden. Die Mitgliedstaaten legen Metadaten zur Saisonbereinigung vor, die kurze Erläuterungen zu den allgemeinen Merkmalen des Saisonbereinigungsverfahrens beinhalten, d. h. direkter oder indirekter Ansatz, Saisonbereinigungsverfahren und zugehörige Software, etwaige vorhandene Kalendereffekte und Benchmarking bei jährlichen Daten sowie die jeweils verwendeten Modelle. Die Kommission (Eurostat) leistet entsprechend den Anforderungen der Mitgliedstaaten technische Hilfe bei der Saisonbereinigung.

Tabelle 25 — Nichtfinanzielle Konten des Staates — vierteljährlich

Die Daten für die Teilsektoren sind konsolidiert unter den Posten Vermögenseinkommen (D.4), sonstige laufende Transfers (D.7) und Vermögenstransfers (D.9) (sowie deren Unterpositionen; teilweise konsolidiert unter den Gesamtausgaben und den Gesamteinnahmen (TE und TR) innerhalb der einzelnen Teilsektoren, jedoch nicht zwischen Teilsektoren konsolidiert zu melden. Die Daten für den Sektor S.13 sind gleich der Summe der Daten für die Teilsektoren; dies gilt nicht für die Positionen D.4, D.7 und D.9 (und ihre Unterpositionen und Aggregationen), bei denen die Daten zwischen den Teilsektoren konsolidiert werden sollten.

Die Daten basieren auf direkten Angaben aus Basisquellen, z. B. aus öffentlichen Konten oder administrativen Quellen und stellen bei Produktions- und Importabgaben (D.2r), Einkommen- und Vermögensteuern (D.5r), vermögenswirksamen Steuern (D.91r), tatsächlichen Sozialbeiträgen (D.611 verknüpft mit D.613) sowie Sozialleistungen (D.62p) mindestens 90 % des Betrags der jeweiligen Kategorie dar. Direkte Angaben werden, sofern nötig, durch Anpassungen im Hinblick auf den Erfassungsbereich und durch konzeptionelle Anpassungen ergänzt, damit die vierteljährlichen Daten mit den Konzepten des ESG 2010 harmonisieren.

Die in Tabelle 2 dieses Anhangs gemeldeten vierteljährlichen Daten und entsprechenden jährlichen Daten sowie die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 gemeldeten Daten müssen mit Ausnahme etwaiger zeitlicher Verschiebungen aufgrund unterschiedlicher Fristen für die Übermittlung übereinstimmen.

Bei Beginn der Übermittlung vierteljährlicher Daten nach dem Zeitplan gemäß dieser Verordnung legen die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) eine Beschreibung der Quellen und Methoden vor, die für die Erstellung der vierteljährlichen Daten herangezogen werden. Etwaige Revisionen der ursprünglichen Beschreibung der Quellen und Methoden, die zur Erstellung der vierteljährlichen Daten genutzt werden, werden der Kommission (Eurostat) vorgelegt, wenn die revidierten Daten übermittelt werden.

Den Datenübermittlungen ist ein Bericht über größere Ereignisse und größere Revisionen beizufügen.

Tabelle 25 — Nichtfinanzielle Konten des Staates — vierteljährlich		
Code	Transaktion	Hinweise
P.1	Produktionswert	
P.11 + P.12 + P.131	Marktproduktion, Produktion für die Eigenverwendung und Zahlungen für die Nichtmarktproduktion	
P.2	Vorleistungen	
<i>B.1g</i>	<i>Wertschöpfung, brutto</i>	<i>fakultativ</i>
P.51c	Abschreibungen	
D.1p	Arbeitnehmerentgelt, Ausgaben	
D.29p	Sonstige Produktionsabgaben, Ausgaben	
D.39r	Sonstige Subventionen, Einnahmen	mit einem positiven Vorzeichen auszuweisen
D.2r	Produktions- und Importabgaben, Einnahmen	<i>kann für den Sektor S.212 auf freiwilliger Basis gemeldet werden</i>
D.21r	Gütersteuern, Einnahmen	siehe D.2r
D.211r	Steuer vom Typ Mehrwertsteuer (MwSt), Einnahmen	

Tabelle 25 — Nichtfinanzielle Konten des Staates — vierteljährlich		
D.29r	Sonstige Produktionsabgaben, Einnahmen	siehe D.2r
D.4r	Vermögenseinkommen, Einnahmen	
D.41r	Zinsen, Einnahmen	
D.42r + D.43r + D.44r + D.45r	Sonstige Vermögenseinkommen, Einnahmen	
D.3p	Subventionen, Ausgaben	mit einem positiven Vorzeichen auszuweisen
D.31p	Gütersubventionen, Ausgaben	mit einem positiven Vorzeichen auszuweisen
D.39p	Sonstige Gütersubventionen, Ausgaben	mit einem positiven Vorzeichen auszuweisen
D.4p	Vermögenseinkommen, Ausgaben	
D.41p	Zinsen, Ausgaben	
D.42p + D.43p + D.44p + D.45p	Sonstige Vermögenseinkommen, Ausgaben	
D.5r	Einkommen- und Vermögensteuern, Einnahmen	
<i>D.51r</i>	<i>Einkommensteuern, Einnahmen</i>	<i>fakultativ</i>

Tabelle 25 — Nichtfinanzielle Konten des Staates — vierteljährlich		
<i>D.59r</i>	<i>Sonstige direkte Steuern und Abgaben, Einnahmen</i>	<i>fakultativ</i>
D.61r	Nettosozialbeiträge, Einnahmen	
D.611r	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	
D.613r	Tatsächliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte	
D.7r	Sonstige laufende Transfers, Einnahmen	
D.5p	Einkommen- und Vermögensteuern, Ausgaben	
D.62p	Sozialleistungen	
D.632p	Soziale Sachleistungen — gekaufte Marktproduktion, Ausgaben	
D.62p + D.632p	Monetäre Sozialleistungen und geleistete soziale Sachleistungen — gekaufte Marktproduktion, Ausgaben	
D.7p	Sonstige laufende Transfers, Ausgaben	
P.3	Konsumausgaben	
P.31	Konsumausgaben für den Individualverbrauch	
P.32	Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch	
D.8	Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche	

Tabelle 25 — Nichtfinanzielle Konten des Staates — vierteljährlich		
B.8g	Sparen, brutto	
D.9r	Vermögenstransfers, Einnahmen	
D.91r	Vermögenswirksame Steuern, Einnahmen	
D.92r + D.99r	Investitionszuschüsse und sonstige Vermögenstransfers, Einnahmen	
D.9p	Vermögenstransfers, Ausgaben	
D.92p	Investitionszuschüsse, Ausgaben	
P.5	Bruttoinvestitionen	
P.51g	Bruttoanlageinvestitionen	
P.52 + P.53	Vorratsveränderungen und Nettozugang an Wertsachen	
NP	Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern	
P.5 + NP	Bruttoinvestitionen und Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern	

Tabelle 25 — Nichtfinanzielle Konten des Staates — vierteljährlich		
B.9	Finanzierungssaldo	saison- und kalenderbereinigte Daten für S.13 zum Zeitpunkt t + 107 Tage nach dem Bezugsquartal obligatorisch
TE	Gesamtausgaben	siehe B.9
TR	Gesamteinnahmen	siehe B.9
D.995	<i>Vermögenstransfers des Staates an die relevanten Sektoren für veranlagte Steuern und Sozialbeiträge, deren Einziehung unwahrscheinlich ist</i>	<i>fakultativ</i> ; D.995 ist von D.99r abzuziehen. Beträge für D.995 sind unter D.9p nicht zu berücksichtigen. D.995 ist mit einem positiven Vorzeichen auszuweisen.

Tabelle 26 — Nichtfinanzielle Vermögensbilanzen — jährlich

Die Daten sind zum Zeitpunkt t + 24 Monate nach dem Bezugszeitraum zu jeweiligen Preisen (CUP) ab 1995, 2000 oder 2012 (wie jeweils angegeben) zu melden. Zusätzliche Untergliederungen sind fakultativ (o).

Code	Liste der Variablen	S.1	S.11, S.12, S.13, S.14+S.15 Unterteilung von S.14 und S.15 fakultativ (o)
		Einheit: CUP	
AN.1	Produzierte Vermögensgüter	o	o
AN.11+AN.12	Anlagegüter + Vorräte	2012	2012
AN.11	Anlagegüter	2000	2012
AN.111	Wohnbauten	1995	1995
AN.112	Nichtwohnbauten	2000	2012
AN.1121	Nichtwohngebäude	2012	2012
AN.1122	Sonstige Bauten	2012	2012
AN.1123	Bodenverbesserungen	o	o

AN.113+ AN.114	Ausrüstungen + militärische Waffensysteme	2000	2012
AN.1131	Fahrzeuge	o	o
AN.1132	Ausrüstungen der Informations- und Kommunikationstechnik	o	o
AN.11321	Computer-Hardware	o	o
AN.11322	Telekommunikationsausrüstungen	o	o
AN.1139+AN.114	Sonstige Ausrüstungen + militärische Waffensysteme	o	o
AN.115	Nutztiere und Nutzpflanzungen	2000	2012
AN.117	Geistiges Eigentum	2000	2012
AN.1171	Forschung und Entwicklung	o	o
AN.1172	Suchbohrungen	o	o
AN.1173	Software und Datenbanken	o	o
AN.11731	Software	o	o
AN.11732	Datenbanken	o	o

AN.1174	Urheberrechte	o	o
AN.1179	Sonstiges geistiges Eigentum	o	o
AN.12	Vorräte	2012	2012
AN.13	Wertsachen	o	o
AN.2	Nichtproduzierte Vermögensgüter	o	o
AN.21	Natürliche Ressourcen	o	o
AN.211 Grund und Boden	Grund und Boden	o	(S.14+S.15): 1995
			S.11, S.12, S.13: o
AN.212	Bodenschätze	o	o
AN.213 + AN.214	Freie Tier- und Pflanzenbestände, Wasserreserven	o	o
AN.215	Sonstige natürliche Ressourcen	o	o
AN.22	Nutzungsrechte	o	o
AN.23	Firmenwerte und einzeln veräußerbare Marketing-Vermögenswerte	o	o

Tabelle 27 — Finanzierungskonten und Vermögensbilanzen des Staates — vierteljährlich

Die Daten sind in Mio. Landeswährung (mit einer Meldegenauigkeit von mindestens 1 Mio. Landeswährung) ab dem Bezugsquartal 1999Q1 für den Sektor Staat und dessen Teilsektoren zu melden.

Die Frist für die Übermittlung vorläufiger Daten beträgt $t + 85$ Tage nach dem Bezugsquartal. Die Mitgliedstaaten übermitteln die endgültigen Daten einschließlich etwaiger Datenaktualisierungen oder sonstiger Revisionen zum Zeitpunkt $t + 3$ Monate. Werden zum Zeitpunkt $t + 85$ Tage übermittelte Daten auf nationaler Ebene als „nicht veröffentlicht“ gekennzeichnet, so werden die Daten nicht auf europäischer Ebene veröffentlicht.

Die Daten sind obligatorisch zu übermitteln für:

- S.13 Staat
- innerhalb des Teilsektors und zwischen Teilsektoren konsolidiert (S.13C) und
- nicht konsolidiert (S.13N)
- S.1311 Bund (Zentralstaat) – innerhalb des Teilsektors konsolidiert
- S.1312 Länder – innerhalb des Teilsektors konsolidiert
- S.1313 Gemeinden – innerhalb des Teilsektors konsolidiert
- S.1314 Sozialversicherung – innerhalb des Teilsektors konsolidiert.

Transaktionen und Bilanzposten sind obligatorisch anzugeben (vorbehaltlich der in den nachstehenden Erläuterungen genannten Ausnahmen). Sonstige Volumenänderungen (K.3 Katastrophenschäden + K.4 Enteignungsgewinne und -verluste + K.5 Sonstige Volumenänderungen, a. n. g. + K.6 Änderungen der Zuordnung) und nominale Umbewertungsgewinne und -verluste (K.7) können auf freiwilliger Basis nach Finanzinstrument gemeldet werden.

Tabelle 27 — Finanzierungskonten und Vermögensbilanzen des Staates — vierteljährlich

Einige Angaben über den Partnersektor sind – wie nachstehend erläutert – obligatorisch, während andere Angaben über den Partnersektor für die folgenden Partnersektoren auf freiwilliger Basis übermittelt werden können:

- S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
- S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften
- S.128 + S.129 Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen
- S.14 + S.15 Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck
- Gesamte Volkswirtschaft ohne S.13
- S.2 Übrige Welt

Um qualitativ hochwertige Statistiken zu erhalten, werden für die vierteljährlichen Daten zu den finanziellen Transaktionen und Forderungen und Verbindlichkeiten weitestmöglich Informationen herangezogen, die dem Staat unmittelbar vorliegen. Vierteljährliche Daten über nichtbörsennotierte Aktien (AF.512) und sonstige Anteilsrechte (AF.519) staatlicher Einheiten können jedoch durch Interpolation bzw. Extrapolation der entsprechenden jährlichen Daten geschätzt werden. Die vierteljährlichen Daten und die entsprechenden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 gemeldeten jährlichen Daten müssen bei gleichzeitigen Übermittlungsfristen übereinstimmen.

Den Datenübermittlungen ist ein Bericht über größere Ereignisse und größere Revisionen beizufügen.

Tabelle 27 — Finanzierungskonten und Vermögensbilanzen des Staates — vierteljährlich		
Code/Finanzinstrument	Transaktionen/Posten der Vermögensbilanz/ <i>sonstige Vermögensänderungen/nominale Umbewertungsgewinne und -verluste</i> – für Forderungen und Verbindlichkeiten – für den Sektor Staat und seine Teilsektoren	Hinweise
B.9f/BF.90	Saldo der finanziellen Transaktionen/finanzielles Reinvermögen	
(A)F	Finanzielle Transaktionen/Aktiva oder Passiva insgesamt (Bilanz)	
(A)F.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	
(A)F.2	Bargeld und Einlagen	
(A)F.21	<i>Bargeld</i>	<i>fakultativ</i>
(A)F.22	<i>Sichteinlagen</i>	<i>fakultativ</i>
(A)F.29	<i>Sonstige Einlagen</i>	<i>fakultativ</i>
(A)F.3	Schuldverschreibungen	obligatorische Angaben zum Partnersektor für Forderungen von S.1311 und S.1314 gegenüber: S.11, S.12, S.128 + S.129 sowie S.2
(A)F.31	Kurzfristige Schuldverschreibungen	siehe (A)F.3

Tabelle 27 — Finanzierungskonten und Vermögensbilanzen des Staates — vierteljährlich		
(A)F.32	Langfristige Schuldverschreibungen	siehe (A)F.3
(A)F.4	Kredite	obligatorische Angaben zum Partnersektor für Forderungen von S.1311 und S.1314 gegenüber S.11, S.128 + S.129 und S.14 + S.15; Verbindlichkeiten von S.1311 und S.1314 gegenüber S.128 + S.129
(A)F.41	Kurzfristige Kredite	siehe (A)F.4
(A)F.42	Langfristige Kredite	siehe (A)F.4
(A)F.5	Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds	obligatorische Angaben zum Partnersektor für Forderungen von S.1311 und S.1314 gegenüber S.11, S.12, S.128 + S.129 und S.2
(A)F.51	Anteilsrechte	
(A)F.511	Börsennotierte Aktien	fakultativ
(A)F.512	Nicht börsennotierte Aktien	fakultativ

Tabelle 27 — Finanzierungskonten und Vermögensbilanzen des Staates — vierteljährlich		
(A)F.519	<i>Sonstige Anteilsrechte</i>	<i>fakultativ</i>
(A)F.52	Anteile an Investmentfonds	
(A)F.521	<i>Anteile an Geldmarktfonds</i>	<i>fakultativ</i>
(A)F.522	<i>Anteile an Investmentfonds ohne Geldmarktfonds</i>	<i>fakultativ</i>
(A)F.6	Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme	
(A)F.61	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Nichtlebensversicherungen	
(A)F.62	<i>Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen</i>	<i>fakultativ</i>
(A)F.63 + (A)F.64 + (A)F.65	Alterssicherungsansprüche, Ansprüche von Alterssicherungssystemen an die Träger von Alterssicherungssystemen und Ansprüche auf andere Leistungen als Alterssicherungsleistungen	

Tabelle 27 — Finanzierungskonten und Vermögensbilanzen des Staates — vierteljährlich		
(A)F.63	<i>Ansprüche aus Altersvorsorgeeinrichtungen</i>	<i>fakultativ</i>
(A)F.64	<i>Ansprüche von Altersvorsorgeeinrichtungen an die Träger von Altersvorsorgeeinrichtungen</i>	<i>fakultativ</i>
(A)F.65	<i>Ansprüche auf andere Leistungen als Alterssicherungsleistungen</i>	<i>fakultativ</i>
(A)F.66	Rückstellungen für Forderungen im Rahmen standardisierter Garantien	
(A)F.7	Finanzderivate und Mitarbeiteraktienoptionen	
(A)F.8	Übrige Forderungen/Verbindlichkeiten	
(A)F.81	<i>Handelskredite und Anzahlungen</i>	<i>fakultativ</i>
(A)F.89	<i>Übrige Forderungen (ohne Handelskredite und Anzahlungen)</i>	<i>fakultativ</i>

Tabelle 28 — Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand“) – vierteljährlich

Daten für den Sektor Staat und seine Teilsektoren sind zu jeweiligen Preisen in Mio. Landeswährung (mit einer Meldegenauigkeit von mindestens 1 Mio. Landeswährung) ab dem Bezugsquartal 2000Q1 zum Zeitpunkt $t + 3$ Monate nach dem Bezugszeitraum zu melden.

Die Untergliederung nach Sektor Staat (S.13) und nach Teilsektoren (Bund (Zentralstaat) S.1311, Länder S.1312, Gemeinden S.1313 und Sozialversicherung S.1314) sind vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen obligatorisch zu melden.

Untergliederungen nach Sektoren und Teilsektoren, die auf freiwilliger Basis gemeldet werden können:

- S.13111 Budgetärer Zentralstaat,
- S.13112 Außerbudgetärer Zentralstaat,
- S.11001 Öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften;
- S.12001 Öffentliche finanzielle Kapitalgesellschaften;
- S.13 + S.11001 + S.12001 Öffentlicher Sektor.

Die Daten für die Teilsektoren sind innerhalb der einzelnen Teilsektoren zu konsolidieren, jedoch nicht zwischen den Teilsektoren. Die Daten für den Sektor Staat sind innerhalb der und zwischen den Teilsektoren konsolidiert zu melden.

Der öffentliche Schuldenstand ist, wie in der Verordnung Nr. 479/2009 festgelegt, zum Nennwert aller am Quartalsende ausstehenden Bruttoverbindlichkeiten des Sektors Staat zu übermitteln.

Die gemeldeten Daten müssen mit Ausnahme etwaiger zeitlicher Verschiebungen aufgrund unterschiedlicher Fristen für die Übermittlung mit den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 gemeldeten Daten übereinstimmen.

Code	Verbindlichkeiten	Hinweise
GD	Gesamt = Bruttoverbindlichkeiten	
<i>GD XDC</i>	<i>Bruttoverbindlichkeiten in Landeswährung</i>	<i>fakultativ</i>
<i>GD X1</i>	<i>Bruttoverbindlichkeiten in Fremdwährung</i>	<i>fakultativ</i>
<i>GD S.1</i>	<i>Von inländischen Gläubigern gehaltene Bruttoverbindlichkeiten (S.1)</i>	<i>fakultativ</i>
<i>GD S.2</i>	<i>Von ausländischen Gläubigern gehaltene Bruttoverbindlichkeiten (S.2)</i>	<i>fakultativ</i>
<i>GD TS</i>	<i>Bruttoverbindlichkeiten mit kurzfristiger Restlaufzeit</i>	<i>fakultativ</i>
<i>GD LL</i>	<i>Bruttoverbindlichkeiten mit langfristiger Restlaufzeit</i>	<i>fakultativ</i>
AF.2	Bargeld und Einlagen	
AF.21	Bargeld	
AF.22 + AF.29	Einlagen	
AF.3	Schuldverschreibungen	
AF.31	Kurzfristige Schuldverschreibungen	
AF.32	Langfristige Schuldverschreibungen	
AF.4	Kredite	
AF.41	Kurzfristige Kredite	
AF.42	Langfristige Kredite	

Tabelle 28A — Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand“) – Struktur, jährlich

Die Daten sind zu jeweiligen Preisen in Mio. Landeswährung (mit einer Meldegenauigkeit von mindestens 1 Mio. Landeswährung, Ausnahmen s. u.) für den Sektor Staat und dessen Teilsektoren zu melden. Die obligatorischen Daten werden innerhalb von t + 100 Tagen und t + 283 Tagen nach Ablauf des Bezugszeitraums übermittelt. Die fakultativen Daten werden innerhalb von t + 132 Tagen und t + 283 Tagen nach Ablauf des Bezugszeitraums gemeldet.

Die Untergliederung nach Sektor Staat (S.13) und nach Teilsektoren (Bund (Zentralstaat) S.1311, Länder S.1312, Gemeinden S.1313 und Sozialversicherung S.1314) sind vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen auf freiwilliger Basis zu melden.

Obligatorische Daten werden für die vorangegangenen vier Bezugsjahre gemeldet. Fakultative und obligatorische Daten können ab 1995 gemeldet werden.

Aufschlüsselung der (Teil-)Sektoren der Transaktionspartner:

- S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
- S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften
 - o S.121 Zentralbank – nur für ausgewählte Positionen, die nachstehend aufgeführt sind
 - o S.122 + S.123 Kreditinstitute, ausgenommen die Zentralbank und Geldmarktfonds
 - o S.124 + S.125 + S.126 + S.127 + S.128 + S.129 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften
- S.1311 Bund (Zentralstaat)
- S.1312 Länder
- S.1313 Gemeinden
- S.1314 Sozialversicherung
- S.14 + S.15 Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck
- S.11 + S.14 + S.15 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck

Tabelle 28A — Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand“) – Struktur, jährlich

- S.2 Übrige Welt
- S.1 + S.2 gesamt.

Aufschlüsselung der Laufzeit (ursprüngliche Laufzeit und Restlaufzeit):

- Insgesamt,
- < 1 (einschl.) Jahr,
- 1-5 (einschl.) Jahre,
- 5-10 (einschl.) Jahre,
- 10-30 (exkl.) Jahre,
- > 30 (einschl.) Jahre,
- > 1 Jahr.

Aufschlüsselung der Währungen:

- Landeswährung
- Alle Fremdwährungen
- EUR
- USD
- JPY
- CHF
- GBP
- andere Fremdwährungen

Die Daten für die Teilsektoren sind innerhalb der einzelnen Teilsektoren zu konsolidieren, jedoch nicht zwischen den Teilsektoren. Die Daten für den Sektor Staat sind innerhalb der und zwischen den Teilsektoren konsolidiert zu melden.

Der öffentliche Schuldenstand (Vermögensbilanzdaten) ist zum Nennwert der zum Quartalsende ausstehenden Verbindlichkeiten, wie in der Verordnung Nr. 479/2009 festgelegt, zu übermitteln. Transaktionen des Staates in Maastricht-Verbindlichkeiten werden zum Marktwert gemeldet.

Die gemeldeten Daten müssen mit den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 gemeldeten Daten übereinstimmen.

Tabelle 28A — Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand“) – Struktur, jährlich

Code	Verbindlichkeiten des Bundes (Zentralstaat) nach ursprünglicher Laufzeit und Partnersektor	Hinweise
<i>GD</i>	<i>Gesamt = Bruttoverbindlichkeiten</i>	obligatorisch für ursprüngliche Laufzeit insgesamt: – S.1311 gegenüber S.1312, S.1313, S.1314; – S.1312 gegenüber S.1311, S.1313, S.1314; – S.1313 gegenüber S.1311, S.1312, S.1314; – S.1314 gegenüber S.1311, S.1312, S.1313; – S.13 gegenüber S.1, S.2, S.121, S.122+S.123, S.12P, S.11+S.14+S.15, obligatorisch für: – S.13 gegenüber S.1+S.2 für Laufzeiten < 1 (einschl.) Jahr und > 1 Jahr insgesamt.
<i>AF.2</i>	<i>Bargeld und Einlagen</i>	
<i>AF.21</i>	<i>Bargeld</i>	

Tabelle 28A — Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand“) – Struktur, jährlich		
<i>AF.22</i>	<i>Sichteinlagen</i>	
<i>AF.29</i>	<i>Sonstige Einlagen</i>	
<i>AF.3</i>	<i>Schuldverschreibungen</i>	
AF.4	Kredite	obligatorisch für ursprüngliche Laufzeit insgesamt: – S.13 gegenüber S.121.
	Verbindlichkeiten des Staates mit variablem Zinssatz	
GD	Gesamt = Bruttoverbindlichkeiten, darunter: zu variablem Zinssatz	obligatorisch für: S.13 bei Laufzeit > 1 Jahr <i>keine zusätzliche fakultative Lieferung vorgesehen.</i>
	Verbindlichkeiten des Bundes (Zentralstaat) und des Staates nach Restlaufzeit	
GD	Gesamt = Bruttoverbindlichkeiten	obligatorisch für: S.13 für Laufzeiten < 1 (inkl.) Jahr und 1-5 Jahre (inkl.)

Tabelle 28A — Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand“) – Struktur, jährlich

<i>GD</i>	Gesamt = Bruttoverbindlichkeiten, darunter: zu variablem Zinssatz	obligatorisch für: S.13 für Laufzeiten 1-5 Jahre (inkl.) und > 1 Jahr
	Nachrichtlich: Durchschnittliche Restlaufzeit der Verbindlichkeiten	obligatorisch für S.13, in Jahren und Monaten
	Verbindlichkeiten des Bundes (Zentralstaat) und des Staates nach Nennwährung	
<i>GD</i>	<i>Gesamt = Bruttoverbindlichkeiten</i>	nach Swaps; obligatorisch für: S.13 für Verbindlichkeiten in – Landeswährung, – Euro, – Fremdwährung <i>(fakultativer) nachrichtlicher Ausweis (nicht zur Veröffentlichung bestimmt, sofern nicht ausdrücklich vereinbart): Per Swap in Landeswährung getauschte Verschuldung in Fremdwährung.</i>

Tabelle 28A — Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand“) – Struktur, jährlich

	Eventualverbindlichkeiten des Bundes (Zentralstaat) und des Staates	
	<i>Garantien</i>	<i>indikative Aufschlüsselung der Partnersektoren: S.1+S.2, S.11, S.12, S.14 + S.15, S.2</i>
	Nachrichtlicher Ausweis:	
	<i>Sichtbare Kosten des öffentlichen Schuldenstands</i>	<i>für S.13 und S.1311 in %</i>
AF.32	Langfristige Schuldverschreibungen, darunter: Nullkupon-Anleihen	obligatorisch für S.13, <i>keine zusätzliche fakultative Lieferung vorgesehen.</i>

Tabelle 28A — Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand“) – Struktur, jährlich

	Transaktionen des Staates in Maastricht-Verbindlichkeiten zum Marktwert	
F.2+F.3+F.4	Einlagen + Schuldverschreibungen + Kredite	obligatorisch für S.13 für Verbindlichkeiten in – Landeswährung, – Euro, – Fremdwährung obligatorisch für S.13 bei Laufzeit > 1 Jahr; <i>keine zusätzliche fakultative Lieferung vorgesehen.</i>
F.4	Kredite	obligatorisch für S.13 gegenüber S.121, <i>keine zusätzliche fakultative Lieferung vorgesehen.</i>

Tabelle 29 — Im Rahmen von Sozialschutzsystemen aufgelaufene Alterssicherungsansprüche⁽¹⁾ — dreijährlich

Die Daten werden ab dem Bezugsjahr 2015 alle drei Jahre zum Zeitpunkt $t + 24$ Monate nach dem Bezugszeitraum gemeldet.

Die Übermittlung von Daten, die nicht revidiert worden sind, ist fakultativ.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

	XK5	9	Veränderung von Alterssicherungsansprüchen aufgrund sonstiger Vermögensänderungen ⁽⁷⁾										
			Bilanz am Jahresende										
1 + Σ 5 bis 9	XAF 63LE	10	Ansprüche aus Altersvorsorgeeinrichtungen										
			Verwandte Indikatoren										
	XP1	11	Produktionswert										

(1) Die Daten für die Spalten G und H haben drei Datensätze umfassen, die auf den versicherungsmathematischen Berechnungen für diese Alterssicherungssysteme beruhen. In den Datensätzen hat sich das Ergebnis einer Sensitivitätsanalyse zu den wichtigsten Parametern der Berechnungen widerzuspiegeln, auf die sich die Statistiker auf der einen Seite und die dem Ausschuss für Wirtschaftspolitik zuarbeitenden Sachverständigen für Bevölkerungsalterung auf der anderen Seite geeinigt haben. Die anzuwendenden Parameter werden gemäß Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung klargestellt.

(2) In derartigen sonstigen Systemen ohne Beitragszusagen, die oft als Hybridsysteme bezeichnet werden, sind beide Elemente (Leistungszusage und Beitragszusage) kombiniert.

(3) Vom Staat für seine derzeitigen und früheren Arbeitnehmer betriebene Systeme.

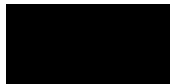
(4) Es handelt sich hier um rechtlich unselbstständige Systeme mit Leistungszusagen, deren Alterssicherungsansprüche in den Hauptkonten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verbucht werden.

(5) Angaben zu Ansprüchen gebietsfremder Haushalte werden nur dann gesondert ausgewiesen, wenn die Beziehungen zur übrigen Welt im Alterssicherungsbereich signifikant sind.

(6) Diese zusätzlichen Beträge stellen die Rendite auf die Forderungen der Mitglieder gegenüber Alterssicherungssystemen dar, und zwar sowohl in Form von Kapitalerträgen aus dem Vermögen von Systemen mit Beitragszusagen als auch in Form der Senkung des Abzinsungsfaktors bei Systemen mit Leistungszusagen.

(7) Eine detailliertere Aufschlüsselung dieser Positionen muss für die in den Spalten G und H abgebildeten Systeme anhand der durchgeführten Modellrechnungen übermittelt werden.

Legende:



nicht anwendbar



In den Hauptkonten nicht enthaltene Daten

ANHANG III

Liste der Rechtsakte, die aufgehoben werden:

Verordnung (EG) Nr. 359/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates hinsichtlich der Verwendung des ESVG 1995 zur Festlegung der Beitragszahlungen der Mitgliedstaaten zu den auf der MwSt. basierenden Eigenmitteln (ABl. L 58 vom 28.2.2002, S. 1);

Verordnung (EG) Nr. 1221/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 über die vierteljährlichen Konten des Staates für nichtfinanzielle Transaktionen (ABl. L 179 vom 9.7.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1267/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates im Hinblick auf die Fristen für die Übermittlung der Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, die Ausnahmeregelungen betreffend die Übermittlung der Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und die Übermittlung von in geleisteten Arbeitsstunden ausgedrückten Beschäftigungsdaten (ABl. L 180 vom 18.7.2003, S. 1);

Verordnung (EG) Nr. 501/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die vierteljährlichen Finanzkonten des Staates (ABl. L 81 vom 19.3.2004, S. 1);

Verordnung (EG) Nr. 1161/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 über die Erstellung von vierteljährlichen nichtfinanziellen Sektorkonten (ABl. L 191 vom 22.7.2005, S. 22).

Verordnung (EG) Nr. 1392/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates in Bezug auf die Übermittlung der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 1);

Verordnung (EG) Nr. 400/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 1222/2004 des Rates vom 28. Juni 2004 über die Erhebung und Übermittlung von Daten zum vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand (ABl. L 233 vom 2.7.2004, S. 1);

Verordnung (EG) Nr. 264/2000 der Kommission vom 3. Februar 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates hinsichtlich der Übermittlung kurzfristiger öffentlicher Finanzstatistiken (ABl. L 29 vom 4.2.2000, S. 4);

Entscheidung 98/715/EG der Kommission vom 30. November 1998 zur Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und Volumenmessung (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 3685).

Entscheidung 2002/990/EG der Kommission vom 17. Dezember 2002 zur weiteren Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und Volumenmessung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ABl. L 347 vom 20.12.2002, S. 42);
